Das kirchenpolitiſche Verhältnis Elbings zum Biſchof von Ermland zur Zeit der polniſchen Fremdherrſchaft (1466—1772)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philoſophiſchen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin

Von

Helene Deppner

aus Elbing

Tag der mündlichen Prüfung: 21. 5. 1931.
Tag der Promotion: 14. 10. 1933.

Druck: E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing, Spieringstraße 32/33.

17

Referenten: Profeſſor Dr. Brackmann

Profeſſor Dr. Hartung

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533918_0081

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs von Ermland und der Stadt Elbing.

1. Die Zugehörigkeit Elbings zur ermländischen Diözese. Bedeutung des ermländischen Bistums bis 1466. Elbing als erste Residenz des ermländischen Domkapitels . . . . . Seite 7

2. Die Verwaltungsorgane in Preußen „kgl. Anteils". Zusammensetzung und Funktion von Landesrat und Landtagen. Das Patronat des polnischen Königs auf die Elbinger St. Nikolaikirche 8

3. Das Hauptprivileg für Elbing v. J. 1457 und seine Bedeutung hinsichtlich des Bischofs von Ermland 10

I. Abschnitt: Wachsende Selbständigkeit der Stadt Elbing bis zum Lubliner Dekret von 1569.

1. Versuch des polnischen Königs, die ermländische Bischofsnomination in seine Hand zu bekommen. Der Anteil Elbings am „Pfaffenkrieg". Treueid des Bischofs Nikolaus v. Tüngen, 1479 11

2. Der Streit um die Güter des Brigittenklosters. Plan des Bischofs Lukas Watzenrode zur Gründung einer Universität in Elbing . . 14

3. Elbing und Bischof Mauritius Ferber. Eindringen reformatorischer Lehren, soziale Unruhen. Die erste kgl. Kommission in Elbing und ihre „Konstitution" vom 13. August 1526. Streit um den Ratsherrn Bartholomäus Voigt. Die Fastnachtsmaskerade von 1531. Die Niederländer in Elbing 21

4. Der Humanismus in Heilsberg-Frauenburg und in Elbing zur Zeit der Bischöfe Joh. Dantiscus und Tiedemann Giese. Wilhelm Gnapheus 30

5. Verschiedenartige Beziehungen des Ermlandes und Elbings zum benachbarten Herzogtum Preußen. Vermittlertätigkeit des Herzogs Albrecht 35

6. Beginn der Reaktion unter Bischof Stanislaus Hosius bis zum Konzil von Trient. Die konfessionelle Frage beherrscht die Landtage. Die Stimmung in Elbing 38

7. Der Schachzug des Kardinals Hosius. Rückgabe von St. Nikolai. Einführung von Jesuitenpredigern in Elbing. Die zweite kgl. Kommission in Elbing, 1568. Gegensatz zwischen Sigmund II. u. Hosius 49

8. Der Reichstag von Lublin und seine Bedeutung für Elbing und die Stellung des ermländischen Bischofs 57

II. Abschnitt: Elbing in der Gefolgschaft Danzigs (bis 1618).

1. Seltene Einberufung der Landtage. Widerstand der westpreußischen Räte gegen den Coadjutor und späteren Bischof Martin Cromer . 60

2. Ausweisung der Jesuiten aus Elbing. Fortschreitende Evangelisierung der Stadt 64

3. Die Reaktion unter Sigmund III. Annäherung an die proteſtantiſchen Stände in Polen und Litauen. Kampf um St. Nikolai. Wirtſchaftskrieg gegen Elbing. Schutz- und Trutzbündnis der drei großen weſtpreußiſchen Städte vom 6. Januar 1615 . . . . . Seite 69

4. Kapitulation des Elbinger Rates. Auslieferung von St. Nikolai an Biſchof Rudnitzki. Der Rudnitzkiſche Vergleich vom 14. April 1616 73

III. Abschnitt: Der Niedergang der autonomen Ratsregierung (bis 1772).

1. Stärkere Bindung des ermländ. Biſchofs an das polniſche Staatsintereſſe. Guſtav Adolf in Elbing, Beſchlagnahmung von St. Nikolai durch die Schweden, 1626—1636. Abermalige Beſetzung Elbings durch ſchwediſche Truppen, Errichtung eines Konſiſtoriums. Wendung nach dem Frieden von Oliva 1660. Ernennung des Pfarrers von St. Nikolai zum biſchöflichen Offizial 78

2. Allmähliche Durchlöcherung des Rudnitzkiſchen Vergleiches im 18. Jahrhundert. Zurückweichen des Elbinger Rates. Der Streit um das Aufbietungs- und Trauungsrecht für evangeliſche Brautleute in der St. Nikolaikirche. Konflikte mit dem Offizial Melchior 88

3. Anlehnung des Elbinger Rates an die Politik des Fürſtbiſchofs Grabowski 100

4. Wachſender Verfall des polniſchen Staates. Der letzte Verſuch, das Domkapitel zu poloniſieren, ſcheitert an der Einheitsfront von Biſchof, Kapitel und den Städten Elbing, Danzig und Thorn . . 105

5. Der Uebergang an das Königreich Preußen. Der Treueid vom 27. 9. 1772. Ablöſung der geltenden Verträge und Eingliederung in den neuen Staat. Rückblick 108

Anhang:

Verzeichnis der ermländiſchen Biſchöfe von 1466—1795 113
Verzeichnis der Pfarrer bei St. Nikolai von 1454—1774 113

Quellen- und Literaturangaben 114

Einleitung.

Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs von Ermland und der Stadt Elbing.

1. Die Zugehörigkeit Elbings zur ermländischen Diözese und die Bedeutung des Bistums bis 1466.

Am 4. Juli 1243 vollzog der päpstliche Legat Wilhelm von Savoyen, früher Bischof von Modena, die Begrenzung der vier preußischen Bistümer[1]). Diese Regelung erhielt ihre förmliche Bestätigung durch eine an den Hochmeister und den Deutschen Orden gerichtete Bulle vom 8. Oktober 1243[2]). Die Urkunde für die Grenzbestimmung des Bistums Ermland besagt: tertiam quoque dioecesim limitavimus sicut recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et stagnum predictum Drusine a meridie ascendendo per predictum Passalucense flumen contra orientem usque ad terminos Lituinorum. Aus dieser nicht gerade genauen Festlegung der Grenzen — besonders was Nord- und Südgrenze betrifft — ergibt sich, daß die Teilung des Landes zwischen Orden und Bischof in gütlicher Vereinbarung und ohne Ausfertigung entsprechender Urkunden für jedes einzelne Drittel des zu erobernden Landes vor sich ging. Besaß der Bischof das ihm zugefallene Drittel als Territorialherr „cum omni iurisdictione et iure sicut fratres iidem possident suas partes," so blieben ihm auch in den beiden Teilen, die dem Orden zugefallen waren, alle Rechte als Diözesanbischof vorbehalten[3]). Zur Diözese Ermland gehörte auch die Stadt Elbing in der Landschaft Pogesanien. Seit altersher unterstand das erste der vierzehn Archidiakonate, in die die Diözese Ermland eingeteilt war, dem Erzpriester von Elbing[4]).

[1]) Codex diplomaticus Warmiensis 1, p. 3; Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, S. 244 ff.

[2]) Saage, Grenzen des ermländischen Bistumsprengels, S. 40.

[3]) Bär, Behördenverfassung in Westpreußen, S. 22; Cod. dipl. Warm. p. 3.

[4]) Scriptores rerum Warmiensium 1, p. 384 ff; BArch. Frbg., Abtlg. B., Nr. 1a, p. 62: Pfarrverzeichnis aus dem Jahre 1581: Archipresbyteratus Elbingensis complectitur IX parochias: veteris et novae civitatis Elbing, Preuschmarkt, Pomerendorff, Campum Mariae, Mülhausen, Deutschendorff, Lauck et Neumarckt; Toeppen, Historisch-komp. Geographie, S. 236; Kerstan, Die ev. Kirche d. Stadt- und Landkr. Elbing, S. 1.

Der Biſchof von Ermland war der oberſte Lehrer ſeiner Diözeſe. Er übte nach kanoniſchem Recht die Aufſicht über die Verkündigung der chriſtlichen Lehre, überwachte die Schulen, leitete die wiſſenſchaftliche und ſittliche Ausbildung der Kleriker. Er hatte innerhalb ſeiner Diözeſe die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in kirchlichen Streit-, Diſziplinar- und Straffachen mit entſprechender Strafgewalt. Formell beſetzte er die Kirchenämter, wobei allerdings der Orden meiſt das Patronatsrecht ausübte. Auch hielt er in ſeiner Diözeſe Viſitationen ab und beſaß das Recht, kirchliche Abgaben zu erheben[5]).

Der erſte Biſchof von Ermland, Anſelm, hatte ſich ein Domkapitel geſchaffen, das eine Zeitlang (etwa 1261—1278) in Elbing ſeinen Sitz hatte. Es erhielt auch bald das Recht, nicht nur ſich ſelbſt durch Wahl zu ergänzen, ſondern auch bei eintretender Sedisvakanz den neuen Hirten frei ſich zu erwählen. Nach außen hin hatte Ermland eine größere Unabhängigkeit dem Orden gegenüber zu wahren verſtanden, und ſo errang es bald, nicht zuletzt durch ſeine territoriale Ausdehnung, die erſte Stelle unter den vier Bistümern Preußens.

2. Die Verwaltungsorgane in Preußen „kgl. Anteils".

Die Einteilung Preußens, deren Entwicklung ſich faſt zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen läßt, wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts weſentlich verändert. Polen trat die Erbſchaft des zerſchlagenen Ordensſtaates an. Der unglückliche zweite Thorner Frieden von 1466 rief eine neue Dreiteilung Preußens ins Leben: das Culmer Land, die Gebiete um Elbing und Marienburg und das Gebiet links der Weichſel mit Danzig erhielten den polniſchen König als dux Prussiae zum Landesherrn; im Territorium Ermland regierte der ermländiſche Biſchof unter polniſcher Schutzhoheit als Landesherr mit dem ihm zur Seite ſtehenden Domkapitel, an deſſen Entſcheidung er bei allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war; das öſtliche Gebiet behielt der Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, jedoch als Lehnsmann der Krone Polen.

Die ſogenannte „Inkorporation"[6]) des weſtlichen Teiles von Preußen war zweifellos zunächſt nur eine Perſonalunion mit der Krone Polen. Und auch, nachdem durch den Staatsſtreich von Lublin 1569 das Land zu einer polniſchen Provinz gemacht war, haben die Preußen niemals aufgehört, die politiſche Sonderſtellung ihrer Heimat innerhalb des polniſchen Reichsverbandes mit größter Zähigkeit zu verteidigen, ſo daß die vollkommene Realunion mit Polen nicht zuſtande kam.

---

[5]) Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 441 ff.
[6]) Kutrzeba, Grundriß der polniſchen Verfaſſungsgeſchichte, S. 98 ff.

Die in ihren Grundzügen auf den ordensſtaatlichen Einrichtungen fußende Verfaſſung Weſtpreußens, wie ſie 1454 von König Kaſimir beſchworen wurde, erreichte erſt um die Wende des 15. Jahrhunderts eine gewiſſe endgültige Form. Das wichtigſte Organ war der Landesrat. Er ſetzte ſich aus den Vertretern der ſogenannten Oberſtände zuſammen: den drei Woiwoden oder „Palatinen" von Pommerellen, Culm und Marienburg[7]), die gleichzeitig die höchſte Inſtanz in polizeilichen Angelegenheiten und die Vorſitzenden der Grodgerichte waren, ihren drei Gehilfen, den „Kaſtellanen", die ihren Sitz in Danzig, Elbing und Culm hatten und daher oft auch „Culmiſcher Herr"[8]) etc. genannt wurden, und drei weiteren Beamten jeder Woiwodſchaft: den Unterkämmerern. Eine politiſch größere Bedeutung kam den drei großen Städten Thorn, Elbing und Danzig zu. Sie waren im Landesrat durch je zwei Abgeordnete vertreten. Endlich gehörten dem Landesrat noch die Vertreter der Landſchaft an, wie z. B. der Truchſeß und die Landrichter, die ihre politiſche Bedeutung im Eidechſenbund des 14. Jahrhunderts bewieſen hatten. Sie verſchwinden jedoch bald, ebenſo die Abgeordneten von Domkapiteln.

Auf den erſten Ständeverſammlungen nach dem zweiten Thorner Frieden finden wir auch den Biſchof von Culm und den Biſchof von Leslau[9]). Das Fehlen des ermländiſchen Biſchofs auf dieſen erſten Ständeverſammlungen nach 1466 hat zweifellos ſeinen Grund in den Streitigkeiten, die 1467 um die Nachfolge Paul von Legendorffs ausbrachen.

Der Landesrat tagte zunächſt unter dem Vorſitz des Marienburgiſchen Woiwoden, der anfangs als Gubernator Preußens galt. Er hatte das Recht, ſich ſo oft als nötig zu verſammeln, doch durften grundlegende Neuerungen nur auf den gemeinſamen Tagfahrten beſchloſſen werden, und zwar zuſammen mit den Unterſtänden, den Vertretern „des gemeinen Landes und Städte alle"[10]). Ebenſo konnte der König von Polen in Sachen des Landes nichts ohne Zuziehung der Stände vornehmen[11]), wenngleich er die Landtage anſetzte, und die Aktivität derſelben von der Ankunft des königlichen Geſandten und der Verleſung der königlichen Inſtruktion an die Stände abhing. Gegenſtand dieſer Beratungen waren vor allem die Befriedigung der ſtändigen Geldforderungen der Krone Polen und die „gebrechen und ſchelungen den landen Prewſzen anlegende zeu handelende zeu wandelende und gote helfende weg zeu legende . . ."[12]) Die Unkoſten dieſer häufig recht koſtſpieligen Tagfahrten trugen die einzelnen Teilnehmer, doch kam es häufig vor, daß die drei großen

[7]) Bär, Behördenverfaſſung, S. 35.
[8]) Thunert, Akten der Ständetage Preußens, kgl. Anteils, S. 46.
[9]) Thunert, S. 53 u. 55; [10]) Ebenda, S. 36.
[11]) Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverfaſſung, § 2.
[12]) Thunert, S. 15.

Städte, beſonders Danzig, den Vertretern der Landſchaft und den kleineren Städten Beihilfen gewährten[13]). Als Verſammlungsort galten die Städte Elbing und Marienburg, in den ſpäteren Jahrzehnten Graudenz und Thorn. Die Verhandlungen wurden in deutſcher Sprache geführt, bis ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts hierin ein bedeutender Wandel eintrat.

Landesrat und allgemeine Ständeverſammlung hatten eine Parallele in den Verwaltungsorganen der Krone Polen: in Senat und Reichstag. Da ſich der polniſche Senat aus den Erz- und Landesbiſchöfen, den Woiwoden und Kaſtellanen Polens rekrutierte, gehörten bald auch die preußiſchen Biſchöfe, Woiwoden und Kaſtellane dem polniſchen Senat an[14]), was naturgemäß eine ſtärkere Bindung an das polniſche Staatsintereſſe zur Folge hatte. Ihre Stellung als polniſche Reichsſenatoren wurde im entſcheidenden Reichstag von Lublin 1569 formell feſtgelegt. Seit dieſer Zeit mußten auch die Vertreter der preußiſchen Städte an den Beratungen der polniſchen Landbotenſtube, deren Verbindung mit dem Senat die geſetzgebende Körperſchaft, den Reichstag, bildete[15]), teilnehmen.

3. Das Hauptprivileg für Elbing v. J. 1457 und ſeine Bedeutung hinſichtlich des Biſchofs von Ermland.

Die preußiſche ſtändiſche Bewegung, die im Eidechſenbund des ausgehenden 14. Jahrhunderts ihren Anfang genommen, hatte in dem Aufſtand und dem Vertrag mit Kaſimir ihren Höhepunkt erreicht. Für die preußiſchen Handelsſtädte war der Kampf, den ſie gegen den Orden geführt, ein Ringen um freiere wirtſchaftliche Entwicklung. Bei ihrem Uebertritt auf die Seite Polens hatten ſie durch geſchickte Diplomatie Sicherungen zu finden gewußt, die eine Vormundſchaft Polens ausſchließen ſollte. Es iſt bezeichnend für die im letzten Grunde divergierenden Ziele der verſchiedenen Stände, daß ſich die Städte nicht in die allgemeine Landesinkorporation einbegriffen fühlten, ſondern in beſonderen Verträgen ihre Anerkennung ausſprachen und damit die Erlangung bedeutender Privilegien durch den König verknüpften.

Recht bedeutend waren die territorialen Erwerbungen, die König Kaſimir von Polen der jetzt „königlichen“ Stadt Elbing im Hauptprivileg des Jahres 1457 beſtätigte[16]). Das Privileg iſt die Anerkennung einer Ausnahmeſtellung Elbings im neuen Staatsgebilde und der Beginn und Ausgangspunkt zur Bildung einer faſt ſouveränen Stadtrepublik. Bedeutete der erweiterte Beſitzſtand finanziell eine ungeahnte Stärkung, ſo war die innere Selbſtändigkeit faſt unumſchränkt. Zwar ernannte der König ſeinen offiziellen

[13]) Corſepius, Die Verwaltung poln.-Preußens in den Jahren 1466—79, S. 18.
[14]) Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverf. § 3.
[15]) Kutrzeba, Poln. Verfaſſungsgeſch., S. 121 ff.
[16]) Erhalten in einem Tranſumpt von 1457, StArch. Elbg., Urk. VIII, 24.

Beamten, den Burggrafen, und beanſpruchte auch einen jährlichen Zins, aber die Stadt hatte jede Freiheit in der Beſetzung ihrer Aemter. Doch die Beziehungen zum Biſchof von Ermland änderten ſich erheblich. Im genannten Privileg übertrug Kaſimir das Patronatsrecht aller Kirchen, das bis dahin dem Orden gebührte, alle geiſtlichen und weltlichen Lehen dem Rat der alten Stadt Elbing, mit alleiniger Ausnahme der altſtädtiſchen Pfarrkirche, deren Patronatsrecht er ſich ſelbſt vorbehielt. Dieſes Reſervatrecht trug allerdings die Einſchränkung, „daß wir niemanden darein ſetzen, der ihnen“ — nämlich dem Rat — „nicht eben wäre noch bequem“ [17]).

Mit dieſem Privileg nahmen fortan zwei verſchiedene Inſtanzen für ſich das Recht in Anſpruch, bei erledigtem Beneficium dem kollationsberechtigten kirchlichen Oberen — in dieſem Falle dem Biſchof von Ermland — eine perſona idonea für die Nachfolge vorzuſchlagen, der der Biſchof von Ermland das in Frage ſtehende Kirchenamt übertragen mußte, falls ſich die vorgeſchlagene Perſönlichkeit zur Zeit der Präſentation nach allen Richtungen hin als tauglich erwies[18]). Aber der Patron beſaß hiermit nicht das Recht, ſich in die geiſtliche Jurisdiktion und Amtsführung des kirchlichen Oberen einzumiſchen[19]). König Kaſimir von Polen war in geſchickter Errechnung des politiſch Erreichbaren klug genug, die Vorteile, die Polen aus der Bindung mit der Stadt Elbing davontrug, nach außen hin möglichſt abzuſchwächen. Doch die Einſchaltung ſeiner eigenen Perſönlichkeit als des gnädig wohlwollenden Patronatsherrn ſicherte ihm von vornherein eine Handhabe, nach der jeweiligen kirchenpolitiſchen Konſtellation eine vermittelnde oder drohende Haltung zwiſchen dem Rat der königlichen Stadt und ihrem geiſtlichen Oberen, dem Biſchof von Ermland, einzunehmen. Die künftige Entwicklung des Religionsweſens hat dann dieſe Stellung des polniſchen Königs weſentlich bedeutungsvoller geſtaltet.

Erſter Abſchnitt (1466—1569).

Wachsende Selbständigkeit der Stadt Elbing bis zum Lubliner Dekret vom Jahre 1569.

1. Der Anteil Elbings am „Pfaffenkrieg“.

In den Jahren der letzten Auseinanderſetzung zwiſchen Polen und dem Orden war Paul Stange von Legendorff Biſchof von Ermland. Sein Bistum befand ſich teils in königlicher Gewalt, teils in der Hand des Ordens. Vernunft und Beſorgnis um ſeine Diözeſanen

[17]) Vgl. das Hauptprivileg von 1457.
[18]) Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 370. [19]) Ebenda, S. 375.

wieſen auch ihn auf die Seite der Macht, auf die Seite Polens. So kam es am 23. März 1464 in Elbing zwiſchen dem königlichen Statthalter Stibor von Baiſen und den übrigen Räten Preußens einerſeits und Paul von Legendorff und ſeinem Kapitel andererſeits zu einem Vergleich[20]), der am 5. Mai auf dem Reichskonvent in Neuſtadt Korczin von Kaſimir beſtätigt wurde. In dieſem Vertrag ſicherte zwar König Kaſimir von Polen dem Biſchof und ſeinem Kapitel alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten. Aber ſchon ſehr bald begannen polniſcherſeits die erſten Verſuche, dieſen Vertrag zu lockern und das Bistum als wichtigen Außenpoſten enger mit Polen zu verknüpfen. Bei der durch den Tod des Biſchofs Paul 1467 eingetretenen Sedisvakanz wählte das Kapitel nach altbeſtehendem Brauch Nikolaus von T ü n g e n , einen geborenen Ermländer, zum Träger der Mithra. Sofort erfolgte der erſte Schachzug des Polenkönigs zur Befeſtigung ſeiner Macht im Ermland. König Kaſimir erhob Einſpruch gegen die Wahl des Kapitels, nahm das Recht der Biſchofsnomination, das ihm in Polen zuſtand[21]), auch für Preußen in Anſpruch, ernannte den ihm ergebenen Biſchof von Culm, Vincenz K i e l b a ſ ſ a , einen geborenen Polen, zum Nachfolger Legendorffs und richtete an Papſt Paul II. die Bitte um formale Beſtätigung. Dieſe rückſichtsloſe Verletzung des Indigenatsrechtes und der eben abgeſchloſſenen Verträge rüttelten das Land wach. Sollten die Opfer, die man für die Selbſtändigkeit des Landes gebracht hatte, zu einer anderen, größeren Abhängigkeit führen? So beginnt mit dem „Pfaffenkrieg", in dem wir die Stände Preußens zunächſt auf der Seite des ermländiſchen Biſchofs finden, weniger ſeiner Perſon wegen, als um der Verteidigung der Privilegien willen, der Auftakt eines wechſelvollen ungleichen Kampfes[22]).

Kaſimir war zu klug, die allgemein ausbrechende Empörung auf die Spitze zu treiben. Wie weit die Städte Danzig und Elbing den rechtmäßigen Biſchof in ſeinem Kampf mit Geld und vielleicht gar mit Truppen unterſtützten, iſt nicht mehr nachzuweiſen. Wir kennen nur eine diesbezügliche Interpellation Kaſimirs an die Städte, nachdem Tüngen faſt das ganze Bistum erobert und das polniſche Heer zurückgeſchlagen hatte[23]). Unter Vermittlung der preußiſchen Stände, zu denen zwei Elbinger und vier Danziger Ratsmitglieder gehörten, kam es endlich zum Heilsberger Vergleich[24]), wonach bis zur endgültigen Entſcheidung durch den Papſt Frieden beſtehen ſollte. Die beiden wichtigſten Burgen Heilsberg und Seeburg ver-

---

[20]) DKArch. Frbg., Schiebl. I, Nr. 1. 42/3; vgl. auch Toeppen, Akten der Ständetage, V, Nr. 38 u. Röhrich, in EZ XI, S. 471 ff.

[21]) Kutrzeba, Poln. Verfaſſungsgeſch., S. 74.

[22]) Vgl. die eingehende Darſtellung bei Thunert, Akten der Ständetage. (Rückblick.)

[23]) Simſon, Geſchichte d. Stadt Danzig 1, S. 281.

[24]) Thunert, S. 226 ff.

walteten inzwiſchen die preußiſchen Stände, und zwar übernahm Elbing gemeinſam mit Danzig die Verwaltung des biſchöflichen Hauptſchloſſes Heilsberg. Unzureichende Verpflegung und Streitigkeiten unter den beiden Städten hatten zur Folge, daß die Elbinger ſich zurückzogen[25]). Nicht lange danach bemächtigte ſich Tüngen der Burg am 10. Februar 1474 gewaltſam. Inzwiſchen hatte ſich außenpolitiſch die Lage weſentlich verſchoben: Biſchof Tüngen und der Orden gingen Hand in Hand mit dem mächtigen König Mathias Corvinus von Ungarn. Das Wiedererſtarken des Ordens ſchien bevorzuſtehen. Die Furcht davor bewirkte die Schwenkung der preußiſchen Stände auf die Seite Polens. War Elbing wegen ſeiner Zugehörigkeit zur Diözeſe Ermland auch vorſichtig genug, ſich nicht aktiv an dem kriegeriſchen Vordringen Polens zu beteiligen, wie es z. B. Danzig[26]) tat, ſo war es doch mit der Entwicklung der Ereigniſſe nicht gerade unzufrieden. Sie endeten mit der Unterwerfung Tüngens. Am 15. Juni 1479 mußte er dem Polenkönig den Eid der Treue[27]) leiſten, mit der Verpflichtung, daß dieſer Eid von allen künftigen Biſchöfen Ermlands im Wortlaut zu wiederholen ſei[28]). Aber, wenn auch das ermländiſche Domkapitel fortan im Falle einer Sedisvakanz zur Wahl einer dem König genehmen Perſon verpflichtet war — alſo eine gewiſſe Einſchränkung ſeiner bisherigen abſoluten Wahlfreiheit in Kauf nehmen mußte — ſo blieben doch im Ganzen die Privilegien, um deren Erhaltung der Kampf getobt hatte, gewahrt. Der erſte Verſuch, die preußiſche Verfaſſung nach der des Königreichs umzugeſtalten, hatte alſo nur einen geringen Erfolg. Biſchof Tüngen, nunmehr von allen Seiten anerkannt, richtete jetzt ſein Augenmerk nicht nur auf die inneren Angelegenheiten ſeiner Diözeſe, ſondern er ſetzte ſich mit gleichem Eifer für die Sache Preußens ein. Faſt regelmäßig ſaß von nun ab der Biſchof von Ermland inmitten der Landesräte Preußens und gewann unter ihnen bald einen derartigen Einfluß, daß er ſeit Beginn des 16. Jahrhunderts unbeſtritten das Präſidium im Landesrat führte[29]). Welche Bedeutung der Biſchof im politiſchen Leben Preußens errungen hatte, ergibt ſich bereits deutlich aus einem Brief König Sigmunds I. vom 18. Mai 1511 an Biſchof Lukas von Ermland, als dieſer um Dispenſierung vom Ständekonvent in Danzig nachgeſucht hatte. Sigmund lehnte ſie ihm ab mit der Begründung, „sine eius praesentia et ducto recte omnia constituentur“ [30]).

---

[25]) Thunert, Nr. 131/134.

[26]) Simſon, Geſch. d. Stadt Danzig 1, S. 283.

[27]) Thunert, S. 637.

[28]) Roepell-Caro, Geſchichte Polens, V, 1, S. 471.

[29]) Blumhoff, Beiträge z. Geſchichte u. Entwicklg. d. preuß. Stände im 15. Jahrh., S. 64 f.

[30]) Acta Tomiciana I, p. 191: Sigmund I. an Lucas, Bryescie, 18. 5. 1511; Thiel in E. Z. 1, S. 410, Anmerkung.

2. Der Streit um die Güter des Brigittenkloſters. Plan zur Gründung einer Univerſität in Elbing.

Der Erfolg, den Biſchof Nikolaus in der Behauptung ſeiner Perſönlichkeit und damit für die urkundlich zugeſicherten Privilegien errungen, war indeſſen ein Sieg, den der polniſche Zentralismus zwar im Augenblick anerkannte, den er aber keineswegs auf die Dauer gelten laſſen wollte. Eins hatte Polen aus dieſem ungleichen Waffengang gelernt: an die Stelle der Auseinanderſetzung durch das Schwert tritt von nun ab ein diplomatiſcher Kleinkrieg wechſelvoller Gunſtbezeigungen und unbeſtändigen königlichen Wohlwollens, und eine Kette von mehr oder minder beſtimmten und wirkungsvollen Mandaten und Verträgen zieht ſich vom Beginn des 16. Jahrhunderts durch die ganze polniſche Zeit.

Die ſchwankend gewordenen Rechtsverhältniſſe bei der ermländiſchen Biſchofswahl ſuchte Biſchof Lukas Watzenrode 1508 noch einmal grundſätzlich zu regeln. Wohl erreichte er die Beſtätigung aller Privilegien und Freiheiten[31]), aber dieſe Beſtätigung baſierte auf dem ſtatus quo, der mit Tüngen geſchaffen war. Mit Biſchof Lukas beginnt auch der erſte deutlich erkennbare Gegenſatz innerhalb der Stände Weſtpreußens, der von den Städten ausgeht. Es iſt gleichſam der erſte Verſuch eines Zuſammengehens der freien Stadtrepubliken gegenüber dem überragend werdenden Einfluß des ermländiſchen Biſchofs. Das Motiv dieſer Oppoſition lag in einer Frage von rein wirtſchaftlicher Bedeutung. Es war ein Kampf um die Güter des Elbinger Brigittenkloſters. Zur Zeit der letzten entſcheidenden Auseinanderſetzung des Ordens mit der Krone Polen war der Plan aufgetaucht, zur Befriedung der Lande Preußens in Elbing ein Kloſter zu Ehren der heiligen Brigitta aufzurichten[32]). Zwar hatten ſich die geſamten Stände in dieſem Gelöbnis zuſammengefunden, aber die praktiſche Geſtaltung des Planes hing ab von der Beſtätigung des Papſtes und der Unterſtützung des Landesherrn, alſo des Königs von Polen. Von Papſt Kalixtus III. erlangte man unter dem 14. 5. 1458 eine Bulle, die eine Errichtung des Brigittenkloſters für 60 Nonnen „ſub perpetua clauſura“ und 25 Mönchen unter der Regel des heiligen Auguſtinus gewährleiſtete, mit dem üblichen Vorbehalt, iure parochialis eccleſiae et cuiuslibet alterius in omnibus ſemper ſalvo[33]). Der König ſchenkte laut Urkunde vom 14. 9. 1458 den Platz an der Vorburg des ehemaligen Elbinger Schloſſes neben der Heiligengeiſtkirche zum Bau des Kloſters. Dazu den Hof Dollſtedt — heute Alt-Dollſtädt — mit der Mühle und die Dörfer Myſelwald (Miswalde) und Blumenau im Chriſtburger Diſtrikt mit

[31]) E. Z. I, S. 178.

[32]) StArch. Elbg. F. 83, Zamehl, Kleine Elbingſche Chronik, S. 34—140 (1469); Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 139; Script. rer. War. II, p. 162.

[33]) StArch. Elbg., Ramſay, Manuſcriptorum Elbingenſium Tom. IX, p. 835: Conceſſio Papae pro erigendo Monaſterio Sanctae Brigittae 1458.

Freiheit von Kriegs- und anderen Leiſtungen. Die Stadt Elbing wies für das Kloſter die Dörfer Groß- und Klein-Stoboy auf der Höhe mit etwa 28 Mark Jahreszins und den Hof Wickerau in der Niederung — Ortſchaften des 1457 durch Kaſimir verliehenen Gebietes — an. Auch einzelne Bürger machten bedeutende Stiftungen. Die Familie Stube ſchenkte das halbe Dorf Serpin, der Ratmann Hinrich Bieland ſeinen Hof Bielandshof etc.[34]).

Trotz dieſer Zeichen des Opferwillens ſchwebte von vornherein ein Unſtern über dem ganzen Projekt. Die Beſtätigung des Papſtes beruhte auf der Klauſel, daß durch die Errichtung dieſes Kloſters nicht das Recht eines anderen verletzt würde — das Kloſter ſollte ſich aber laut Urkunde des Königs auf dem Platz der Ordensburg erheben, die im Jahre 1458 noch dem Orden gehörte. Mit Recht wurde von ermländiſcher Seite eingewendet, daß die Beſtätigung des Papſtes in dieſer Form das Recht des Ordens wahrte. Auch der zweite Thorner Frieden brachte für die weitere Entwicklung des Kloſters keine Entſcheidung, ja er wurde dem Beſtand des Kloſters eher verderblich. Der Hof Dollſtedt und die Dörfer Miswalde und Blumenau fielen an den Orden zurück und gingen ſomit dem Kloſter verloren. Um die ausfallenden Einkünfte durch neue Stiftungen zu erſetzen, ſchickte die Stadt Elbing in den Jahren 1470 und 1471 wiederholt Geſandte auf den Reichstag nach Petrikau. Weil aber der König viel Geld für Kriege brauchte, wie es in der „Informatio ratione Monasterii Sanctae Brigittae" heißt[35]), fanden ſich zwei Elbinger Bürger, der ſchon erwähnte Hinrich Bieland und Michael Brackwage (Brugkmann), die gegen Verpfändung der königlichen Güter Neukirch, Karſchau und Crebsdorf (Kreuzdorf) beträchtliche Summen vorſchoſſen und ſpäter auch die Verpfändungsbriefe dem Kloſter überwieſen. Die Bemühungen des Elbinger Rats gingen nun dahin, die oben erwähnten Ortſchaften ſelbſt an das Kloſter zu bringen. Und wirklich verſchrieb König Sigmund I. 1469 Neukirch, Karſchau und Crebsdorf, die im Nordoſten des Elbinger Gebietes lagen und einen Jahreszins von etwa 109 Mark brachten, dem Kloſter. Auch fehlte es nicht an weiteren Legaten, wenn ſie auch nicht ſo bedeutend waren. Dennoch wollte das Kloſter zu keiner rechten Blüte gelangen. Ob die Einkünfte mit dem Wegfall von Blumenau und Miswalde doch nicht mehr ausreichten, ob die beginnende Zügelloſigkeit dem Kloſterleben ungünſtig war — Sanct Brigitten erhielt nur wenige Inſaſſen. Von einſchneidender Bedeutung für den unverkennbaren Niedergang des Kloſters war zweifellos auch die mangelnde wirtſchaftliche Bewegungsfreiheit der Mönche und Nonnen. Den Zins aus den ſechs Dörfern Serpin, Groß-Stoboy, Klein-Stoboy, Neukirch, Karſchau, Crebsdorf erhob der Beamte der Stadt, der Landrichter, und führte ihn entweder an den

[34]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 140.
[35]) StArch. Elbg., Ramſay, Man. Elbg. IX, S. 841.

Bürgermeiſter oder an den Innenkämmerer ab[36]). Die Wirtſchaftserträge der drei Höfe Bielandshof, Sweikengarten und Wickerau, letzterer an der Fiſche, Lahme Hand, gelegen, waren nicht erheblich. Die Höfe lieferten die notwendigen Naturalien, Getreide, Schlachtvieh, Honig etc., einige landwirtſchaftliche Produkte wurden auch verkauft. Die Einnahmen deckten aber nur notdürftig die Ausgaben, vor allem den Geſindelohn. Nach Toeppen läßt ſich für die Geſamteinnahmen und -ausgaben der Jahre 1492—1496 folgende Ueberſicht aufſtellen, die ohne weiteres den fehlenden Ueberſchuß beleuchtet:

Geſamteinnahmen:

vom Landrichter	814	Mark	6	Skot	7	Denar
v. d. Höfen	211	Mark	21	Skot	13	Denar
zuſammen	1026	Mark	4	Skot	5	Denar

Geſamtausgaben:

	1024	Mark	12	Skot	3	Denar

Dieſe Ueberſicht fällt bereits in die Zeit, in der die Verödung des Kloſters unaufhaltſam ſchien. Um die Wende des 16. Jahrhunderts war das Leben im Kloſter erloſchen[37]). Dennoch fuhr der Rat fort, den Zins aus den Gütern einzuziehen und das Kloſtervermögen zu verwalten. Hierzu befaß er keine andere Vollmacht als das Intereſſe der Kämmereiverwaltung, die lokale Zugehörigkeit des Kloſters zur Stadt und die Verpflichtung, ſich für Wahrung ehemalig Elbinger Güter einzuſetzen.

In dieſe Zeit fällt der Einſpruch des geiſtlichen Oberhirten. War ſchon die Gründung des Kloſters „unter des ermländiſchen Biſchofsthumbs Pflege gedacht“ [38]), ſo iſt es ohne weiteres verſtändlich, daß Biſchof Lukas ſich für die bevorſtehende Liquidierung des Kloſters intereſſierte. Nach einer Notiz des Archiv-Index im Elbinger Stadtarchiv, die zwar kein Datum, aber der ganzen Sachlage nach in die zweite Hälfte des Jahres 1508 geſetzt werden muß, verlangt Biſchof Lukas vom Elbinger Rat Rechenſchaft über die Verwaltung der Kloſtergüter[39]). Mit aller Entſchiedenheit weigerte ſich der Rat, weil es niemals geſchehen, einem Biſchof Rechenſchaft hiervon zu geben[40]). Inzwiſchen hatte ſich Biſchof Lukas bemüht, wenigſtens über die außerhalb des Elbinger Gebietes liegenden Güter Neukirch, Karſchau und Crebsdorf eine Verſchrei-

[36]) Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 144; 1474 führte der Landrichter 15 Mark Zins unmittelbar an Mater Margarete Tonche ab.

[37]) Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 145.

[38]) StArch. Elbg., Zamehl: Kl. Elb. Chronik anno 1469.

[39]) StArch. Elbg., Index archivi, Eccleſiaſtica, S. 215: Supplicatio ſenatus Elbg. ad Regem Caſimirum . . . daß Ihre Majeſtät ſie ſchützen wolle, damit ſie nicht mögen gezwungen werden, von den Gütern, ſo zum St. Brigittenkloſter gehören, dem ermländiſchen Biſchof Rechenſchaft zu geben, wie er jetzt von ihnen begehrt.

[40]) Ebenda, S. 217, Brief an den Biſchof von Ermland.

bung für die ermländiſche Kirche zu erlangen[41]). Die erſten Anſätze dazu machte er auf dem Reichstag von Radom 1505, die Verwirklichung erfolgte erſt am 10. Februar 1508 zu Krakau[42]). Jetzt verlangte Lukas rückſichtslos die Herausgabe der Kloſtergüter und drohte der widerſpenſtigen Stadtbehörde mit der Exkommunikation. Vergeblich waren die Vermittlungsverſuche Danzigs bei Biſchof Lukas[43]) und König Kaſimir[44]). Der angedrohte Bann gelangte zur öffentlichen Bekanntgabe[45]). Dieſen Schritt beantworteten die Städte mit dem Verſuch einer Koalitionsbildung[46]). Schon jetzt iſt Danzig der treibende Faktor, während Thorn ſich zunächſt unſchlüſſig verhält[47]). Die ganze Angelegenheit wurde indeſſen durch einen ſelbſtändigen Schachzug Elbings unterbrochen: Der Rat brachte mehrere Mönche und Nonnen aus Danzig nach Elbing, führte damit eine erneute Belebung des Kloſters herbei und wies die Anſprüche des Biſchofs, die ſich ja nur auf das aufgelöſte Kloſter gründeten, erfolgreich zurück.

Immerhin ſcheinen die Städte fortan an gelegentlichen Unterredungen ihrer Deputierten zur Regelung eigener Angelegenheiten feſtgehalten zu haben. Im Herbſt 1509 finden wir die Vertreter der drei Städte in Marienburg, um eigenmächtig, ohne Wiſſen des Landespräſidenten, über die in ihren Territorien überhand genommenen Straßenräubereien der Wegelagerer Matern und Baerwald zu beraten[48]). Derartige Unruhen ſuchten damals, vom Ordensland ausgehend, Weſtpreußen und auch das Bistum heim. Es war nur zu natürlich, daß Biſchof Lukas gegen das eigenmächtige Vorgehen der Städte in einer das ganze Land angehenden Sache Einſpruch erhob[49]). Der König entſchied die Sache endlich durch Machtſpruch, der den Thornern zwar „praeiudicierlich" erſchien[50]), Danzig aber die Parole ausgeben ließ: Unterordnung unter die weitere Ent-

---

[41]) Script. rerum Warm. I, S. 247.

[42]) Kolberg, Ermländiſches in der polniſchen Kronmetrik, S. 483 f.

[43]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. 300—27, Nr. 7, Reg. S. 264, Nr. 532: Brief Danzigs an den Biſchof von Ermland vom 20. X. 1508, die Exkommunikation Elbings wegen der St. Brigittendörfer bis zur Ankunft des Königs anſtehen zu laſſen.

[44]) StArch. Dzg., Nr. 525. Brief Danzigs an den König vom 24. Oktober 1508... Klagen über den Biſchof von Ermland, der einige Dörfer im Tolkemittſchen Gebiet, die dem St. Brigittenkloſter in Elbing gehören, an ſich reißen will.

[45]) Ebenda, Nr. 527: Brief Danzigs an Elbing v. 12. 11. 1508.

[46]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. Nr. 527. Brief Danzigs an Elbing vom 12. 11. 1508.

[47]) Ebenda, Nr. 528. Brief Danzigs an Elbing vom 29. 11. 1508: „. . . da Thorn jetzt geneigt ſcheint, auf die Zuſammenkunft in Neuenburg einzugehen, ſo müßte man dieſelbe zuſtande zu bringen ſuchen . . ."

[48]) Stolterfoth, Geſch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preußen. Danzig 1764, S. 72.

[49]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. Nr. 8, S. 270. Nr. 84, Brief Danzigs an Elbing vom 16. 1. 1510. „. . . der Biſchof von Ermland uns beide beſchuldigt, gegen die Räuber zu eifrig und ſelbſtändig vorzugehen . . ."

[50]) Stolterfoth, S. 72.

ſcheidung des Biſchofs von Ermland und des Hauptmanns von Marienburg[51]). Doch das Mißtrauen der Städte gegen „die Machinationen des Biſchofs von Heilsberg“ blieb beſtehen[52]).

Dieſe Haltung der Städte erklärt vielleicht auch das Scheitern des Planes, in Preußen eine Univerſität zu errichten. Zeitpunkt und Oertlichkeit waren gut gewählt, die jüngſt fundierten Univerſitäten Wittenberg und Frankfurt erfreuten ſich eines glänzenden Beſuches — ſollten die reiche Bürgerſchaft der preußiſchen Handelsſtädte und der ermländiſche Adel, deren Söhne zu einem beachtenswerten Prozentſatz die Hochſchulen außer Landes bevölkerten[53]), nicht einen gleichen Erfolg garantieren? So trat Biſchof Lukas zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Plan hervor, in Elbing eine Hochſchule zu gründen[54]). Er war auch gewiß der Mann, dieſen Plan durchzuführen. Kannte er doch die Bedeutung der Hochſchulen durch langjährigen Beſuch[55]) und war ſelbſt wiſſenſchaftlich und praktiſch vielſeitig gebildet. Die nötigen Lehrkräfte waren leicht zu finden, ſowohl im höheren ermländiſchen Klerus, der ſich, wie z. B. Koppernikus, lebhaft mit den Wiſſenſchaften beſchäftigte, als auch unter den zahlreichen Elbingern, Danzigern und anderen preußiſchen Landeskindern, die ſich auf fremden Hochſchulen die akademiſchen Grade erwarben und zum Teil, wie Thomas Werner in Leipzig, als angeſehene Profeſſoren amtierten. Um dem ganzen Plan die finanzielle Grundlage zu geben, bot Biſchof Lukas die drei ſtrittigen Ortſchaften Crebsdorf, Karſchau und Neukirch als erſte Fundation für das zu errichtende „ſtudium generale“ an. Gleichzeitig verſprach er ſeinen Einfluß bei Hofe, der gewiß vielvermögend genannt werden kann, aufzubieten, um durch königliches Wohlwollen und königliche Freigebigkeit das Unternehmen zu fördern. Weiter beabſichtigte Lukas in Elbing eine Kollegiatkirche zu errichten, offenbar zu dem Zweck, die dabei zu gründenden Pfründen an die Profeſſoren der neuen Univerſität zu vergeben, wie es damals an den Hochſchulen üblich war[56]). Dieſer Plan, verwirklicht, hätte vielleicht dem Schickſal Elbings, ja ſogar ganz Preußens eine grundlegend anders geartete Entwicklung geben können. Der Elbinger Rat ſchien anfangs dieſem großzügig

[51]) StArch. Dzg., Nr. 8, Reg. S. 268, Nr. 47/48, Brief Danzigs vom 30. 11. 1509.

[52]) StArch. Dzg., Miſſ.-Reg. 8, S. 271, Nr. 93, Brief Danzigs an Elbing vom 17. 2. 1510.

[53]) Perlbach, Pruſſia Scholaſtica, Mon. hiſt. Warm. VI, 1895.

[54]) Mon. hiſt. Warm. I, S. 81; BArch. Frbg. A 85, Fol. 200: . . . postea tamen cum Consolatu Elbingensi et Consiliariis terrarum Proussiae consultationem habuit de constituendo universali studio in civitate Elbingensi veluti per hoc civitas ipsa praeter alia multiplitia commoda ex inopia et paupertate resurgere posset, ad opus tam egregium dictas villas se daturum promittens, operamque suam navaturum se pollicitans, ut munificentia regis huic insigni operi accederet.

[55]) Wand, Lukas Watzelrode, S. 51.

[56]) Mon. hiſt. Warm. I, S. 82.

durchdachten Plan nicht abgeneigt, wehrte ſich dann aber plötzlich gegen jede weitere Verfolgung des Projektes[57]). Ob das freiſtädtiſche Selbſtändigkeitsgefühl, ob die Furcht vor dem allzu mächtig werdenden unmittelbaren Einfluß des Biſchofs, oder kleinlicher Eigennutz wegen der damit im Zuſammenhang ſtehenden Wegnahme der Nutznießung von Crebsdorf, Karſchau und Neukirch die Haltung der Elbinger beſtimmte — das ſtudium generale wurde nicht errichtet. Der Rat glaubte in der ſcheinbaren Wiederbelebung des Brigittenkloſters einen vollgültigen Erſatz gefunden zu haben[58]). Dieſe Wiederbelebung war tatſächlich nur eine künſtliche, die Forderung des Biſchofs gewann eine neue, rechtliche Grundlage. Im Jahre 1512 unterſagte das ermländiſche Domkapitel, da der Biſchofsſtuhl durch den Tod des Biſchofs Lukas vakant geworden, dem Elbinger Rat die weitere Verwaltung der Kloſtergüter[59]) und forderte gleichzeitig den Propſt von Elbing auf, die weitere Verwaltung der Güter durch den Elbinger Rat zu hindern[60]). Wieder halfen die Danziger Brigittenklöſter aus; ſie gaben Mitglieder aus ihrem Beſtande ab, die der Elbinger Rat mit großem Gepränge in das Elbinger Brigittenkloſter einführte[61]). Doch die neuen Inſaſſen nahmen nur kurze Zeit an dem durch ſeine geringen Renten armſeligen Kloſterleben teil. Sie verließen eines Tages kurz entſchloſſen Elbing unter Mitnahme der Kleinodien im Werte von 4000 Mark[62]) und begaben ſich nach Danzig. Dadurch wurde die Rechtslage noch verwirrter. Vergeblich bemühte ſich der Elbinger Rat um ihre Wiederkehr und um Rückgabe der Wertſachen[63]). Die Brigittenklöſter zu Danzig erhoben ſogar Eigentumsanſprüche auf die Kloſtergüter. Schließlich fällte Rom die Entſcheidung in dieſem Prozeß. Biſchof Fabian, der Nachfolger von Lukas, war genötigt, die ſeinem Vorgänger übertragene Schenkung des Tolkemittſchen Gebietes einſchließlich der Ortſchaft Neukirch dem Domkapitel abzutreten, dem ja die Abhaltung des Gottesdienſtes bei der Kathedrale oblag, die übrigen Güter aber dem Brigittenkloſter zu Danzig herauszugeben[64]). Dieſe Translation beſtätigte Sigmund I. am 25. 2. 1519[65]). Zwar

[57]) BArch. Frbg. A 85, fol. 200. . . placuit in praesens ea res, sed paulo post displicuit. Ecclesiam etiam collegiatam erigendam ibi suadebat, sed Consulatus abnuebat.

[58]) Ebenda: ... et in odium earum rerum, que Episcopus pro utilitate Civitatis predicte moliebatur, fratres tres et totidem sorores praefati ordinis ... ad monasterium Elbingense reduxerunt.

[59]) Toeppen, Elbing. Antiquitäten, S. 146.

[60]) StArch. Elbg. Ramſay. Man. Elbg. IX, p. 823.

[61]) Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146.

[62]) Ramſay, Man. Elbg. IX, p. 842.

[63]) Ramſay, p. 823 b.

[64]) Script. rer. War. I, S. 247. Vgl. hierzu das „Notariatsinſtrument" im StArch. Kgsbg., Schld. XXV, Nr. 11; Akten des Staatsminiſteriums Tit. 31, A 2.

[65]) Script. rer. War. I, S. 247; Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146; Ramſay, Man. Elbg. IX, p. 823; Kolberg, Ermländiſches in der poln. Kronmetrik, Nr. 2900, S. 486.

übernahm das Kapitel die Verpflichtung, den Erben derjenigen Bürger, die einſt die ihnen verpfändeten Güter dem Kloſter bedingungsweiſe überwieſen hatten, die Pfandſumme auszuzahlen, da aber keine Hypothekenbriefe vorhanden, erhielten die Erben des Michael Brogkmann und Bieland trotz eines angeſtrengten Prozeſſes nichts zurück. Waren damit die Güter Crebsdorf, Karſchau und Neukirch dem Elbinger Rat verloren, ſo war der Rat aber nicht gewillt, die reſtlichen in ſeinem Territorium gelegenen Kloſtergüter ohne weiteres an das Brigittenkloſter zu Danzig abzutreten.

Mit Hilfe des Königs und des Biſchofs Mauritius Ferber kam es nach vielen Berufungen und Interpellationen[66]) am 1. Auguſt 1531 zwiſchen Johann Baptiſte Prior und Anna Molners, Mater beider Klöſter Sankt Brigitte zu Danzig einerſeits und dem Bürgermeiſter Jakob Alexwangen und dem Ratsmann Michael Schönau als Bevollmächtigte der Stadt Elbing zu einem Vergleich, auf Grund deſſen Sankt Brigitten in Danzig gegen eine von Elbing zu zahlende Summe von 400 Mark allen Anſprüchen auf die noch vorhandenen Kleinodien und Geldwerte, auf die Höfe Wickerau, Bielandshof, Groß- und Klein-Stoboy, Serpin, auf die Kloſterſtelle in Elbing entſagt[67]). König Sigmund I. beſtätigte als Landesherr dieſen Vergleich am 4. 10. 1532[68]) und legaliſierte damit den für Elbing in ſeiner letzten Phaſe günſtig abgelaufenen Prozeß. Die Kunſt des Hinhaltens, des Zeitgewinnes und der gewundenen Schriftſprache, eine Taktik, die Elbing beſonders in der kommenden Entwicklung manchen Erfolg eintragen ſollte, bewies bereits in den erſten Dezennien des 16. Jahrhunderts ihren Wert. Es mag befremdlich erſcheinen, daß der Biſchof, der in der erſten Entwicklung dieſer Angelegenheit eine durchaus aktive Rolle geſpielt, gegen Ende des ganzen Streites als wirkſamer Gegenſpieler Elbings faſt ganz zurücktritt.

Dieſe Tatſache findet ihre Erklärung in der neuen Perſönlichkeit auf dem biſchöflichen Stuhle. Mit Lukas von Watzenrode, den noch König Sigmund I. „unſern geſchickten und überragenden Ratgeber“ nennt[69]), war zweifellos ein bedeutender Diplomat dahingegangen. Das Erbe, das er ſeinem Nachfolger hinterließ, war nach zwei Seiten hin belaſtet. Einmal forderten die in dieſer Zeit ſtets latenten Ambitionen des benachbarten Ordensſtaates eine ſichere Führung des eigenen Staatsſchiffes, andererſeits verlangten die damals auch im Oſten einſetzenden religiöſen und ſozialen Unruhen

[66]) Acta Tomiciana IV: Sigmund an Biſchof Fabian 1517; Ramſay, Man. Elbing. IX, S. 824.

[67]) StArch. Elbg. Urk. VIII, 213: Danzig, den 1. VIII. 1531.

[68]) Ebenda, Urk. VIII, 218: Krakau, den 4. 10. 1532.

[69]) Acta Tomiciana II, S. 62: Sigmund I. an Kardinal de Graſſis, Krakau, den 2. 4. 1512. . . Episcopus Warmiensis mortuus est, fidelis ac prudens conciliarius noster, quo auctore pax inter regnum nostrum et Cruciferos custodia est; Thiel in EZ I, S. 410.

eine in ſich geſchloſſene, einheitliche Perſönlichkeit. Dieſen Erwartungen entſprach Biſchof Fabian von Loſſainen in keiner Weiſe. Obwohl ſeine Wahl dem polniſchen König zunächſt angenehm geweſen — er entſtammte einer Familie, die ſich um die polniſche Herrſchaft wohl verdient gemacht hatte[70]) —, ſo verſcherzte er ſich bald jede Sympathie durch ſeine haltloſe Politik gegenüber dem Orden. Bald ſtand er zwiſchen den Parteien, ſein Bistum der Verwüſtung der Feinde preisgebend. Bis nach Elbing ſtießen die Scharen der Ordensſöldner. Die Stadt mußte ſich nicht nur ihrer eigenen Haut wehren, ſondern beſchützte auch mit ihren „Völkern" den Dom zu Frauenburg[71]). In dieſer Periode rückte aber das Domkapitel auch als politiſcher Faktor in den Vordergrund des allgemeinen Landesintereſſes. Es war zugleich das einzige Mal, daß Elbing und das Kapitel zu Frauenburg bewußt zuſammenarbeiteten. Der Kapitelsbeſchluß vom 9. 11. 1519 empfahl den Domherren, ſich wegen der drohenden Kriegsgefahr in ſichere Orte zurückzuziehen. Er ſicherte denen, die ſich im Ermland und in Elbing aufhielten, vollen Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte zu; die außerhalb des Ermlandes ſich aufhaltenden Domherren gingen ihrer Pfründen verluſtig[72]). Es war die Zeit, da Nikolaus Koppernikus als Kriegsmann die Burg von Allenſtein verteidigte und Tiedemann Gieſe, der ſpätere Biſchof, in Elbing weilte[73]). Die Perſönlichkeit des Biſchofs trat völlig zurück. Hier liegt denn auch die Erklärung des völligen Umſchwungs in der Brigittenangelegenheit.

3. Elbing und Biſchof Mauritius Ferber.

War der Kampf um die Güter des Brigittenkloſters im Grunde nichts als eine Kraftprobe zwiſchen der privilegierten Stadtrepublik und der biſchöflichen Macht, die mit einem unbeſtrittenen Siege Elbings endete, ſo erkennen wir in der religiöſen Entwicklung ein weiteres Zurückweichen der biſchöflichen Kurie. Das Eindringen reformatoriſcher Lehren in Weſtpreußen iſt von zwei Geſichtspunkten aus geſehen durchaus erklärlich. Einmal vollzog ſich die Säkulariſierung des ehemaligen Ordenslandes unter Billigung des polniſchen Oberlehnsherrn, was naturgemäß einen Dualismus heraufbeſchwören mußte, der nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Lage Weſtpreußens bleiben konnte[74]); andererſeits hatte der weltliche Charakter des Ordens kein umfaſſendes hierarchiſches Prinzip mit feudaliſtiſcher Grundlage erſtarken laſſen. Auch die Klöſter waren

[70]) EZ. 15, S. 211.
[71]) StArch. Elbg., E. 139, Elbingſche Chronik anno 1520 u. 1521.
[72]) Acta Capitularia Warm. I, f. 25; vergleiche auch Eichhorns Exzerpte.
[73]) BArch. Frbg., Abt. D 16. Gieſe iſt am 7. 1. 1520 in Elbing; vgl. auch Eichhorns Exzerpte; Paſtoralblatt für die Diözeſe Ermland 24, Braunsberg 1892, S. 69—76.
[74]) Lehmann, Preußen u. d. kathol. Kirche ſeit 1640, S. 35.

nirgends ſeltener als unter dem Zeichen des ſchwarzen Kreuzes. So beſaß auch Elbing nur das 1246 gegründete Dominikanerkloſter. Die reiche Handelsſtadt, die mit den wichtigſten Kulturzentren des Reiches teils durch die in ihre Vaterſtadt zurückkehrenden Studenten, teils durch handelspolitiſche Intereſſen in engſter Verbindung ſtand, bildete einen gewiſſen Gegenſatz zu dem mehr konſervativen Ermland. Ein tragiſches Moment für den Katholizismus iſt weiter die Tatſache, daß die Autoritäten der Geiſtlichkeit, die in Preußen, wie eben geſagt, eine Sonderſtellung einnahmen, ſich entweder wie Biſchof Polenz von Samland, der neuen Lehre zuwandten, oder wie Biſchof Fabian von Ermland ihr indifferent gegenüberſtanden. Zwar fehlte es im Gegenſatz zu den Anſchauungen Hartknochs[75]) — und ich glaube mich hier dem Urteil der neueren Forſchung anſchließen zu müſſen — auch Biſchof Fabian nicht an religiöſem Eifer. Dafür ſprechen die beiden Paſtoralerlaſſe von 1515 und 1518[76]). Seine Schuld, wenn man von einer ſolchen überhaupt ſprechen darf, iſt bedingt durch ſeine ganze Perſönlichkeit, die den Aufgaben ſeiner Zeit einfach nicht gewachſen war.

Weder politiſch noch religiös hatte der Elbinger Rat einen Einfluß des Biſchofs von Ermland zu befürchten. Da begann gegen Ende des Epiſkopats Fabians das „ius patronatus“ bei der Nikolaikirche, das ſich der König ſeit dem Inkorporationsprivileg 1457 reſerviert hatte, ſich zu Ungunſten der Stadt auszuwirken. Um 1520[77]) präſentierte König Sigmund I. den ermländiſchen Domherrn Mauritius Ferber aus Danzig zum Pfarrherrn von Elbing. Ferber geriet bald mit der im geheimen faſt durchgehend lutheriſch geſinnten Stadt[78]) in Konflikt. Leider gibt uns die Ueberlieferung — außer Fuchs[79]) — keinen genügenden Aufſchluß über Ferbers Wirkſamkeit. Wie lange dieſer in Elbing geweſen, wiſſen wir nicht, wie weit die Schilderung bei Fuchs hiſtoriſch ſein mag, bleibe dahingeſtellt; der Elbinger Rat machte von ſeinem ihm urkundlich zuſtehenden Recht Gebrauch und wies Ferber „quod persona non esset grata“ einfach zurück[80]). König Sigmund, der kurz vorher die Hartnäckig-

[75]) Hartknoch, Preußiſche Kirchenhiſtorie, S. 978 u. 1036.

[76]) E. Z. 19, S. 839. Der erſte enthält die Grundlage, nach der bis auf den heutigen Tag der feierlich eröffnete Gottesdienſt in der Kathedrale geregelt iſt, der andere ſucht eine Reform des niederen Klerus durchzuführen und Mißbräuche abzuſtellen.

[77]) Fuchs, Beſchreibung der Stadt Elbing 2, S. 345, ſagt 1523; Ramſay, Man. Elbg. II, S. 212, ſagt 1520. Das Verzeichnis der Geiſtlichen im Pfarrarchiv von St. Nikolai ſetzt die Ernennung Ferbers gleichfalls in das Jahr 1520.

[78]) Fuchs 2, S. 344.

[79]) Fuchs 2, S. 346/47. Fuchs berichtet ſogar von einer Aktion des Pfarrers, die man dem politiſch zweifellos geſchulten und mit ſtädtiſchen Verhältniſſen ungemein vertrauten Sohn des Danziger Bürgermeiſters doch nicht zumuten kann.

[80]) Elbinger Pfarrarch., Elenchus parochorum; Ramſay, Man. Elbg. II, S. 212; IX. S. 333.

keit der Elbinger erfahren[81]), dazu außenpolitiſch vor ſchweren Entſcheidungen ſtand, zog die Präſentation Ferbers zurück und übertrug ſie am 19. 2. 1522 deſſen Neffen Johannes Ferber[82]). Wohl war Pfarrer Johannes Ferber von dem Geiſte ſeines Oheims erfüllt, das beweiſt ſeine ſpätere Wirkſamkeit; dennoch wäre er trotz ſeiner Wachſamkeit und ſeines diplomatiſchen Geſchicks in dieſer politiſch und ſozial hochgeſpannten Periode gleichfalls an der ſelbſtbewußten Haltung des Elbinger Rates zerſchellt. Da zerſchnitt der plötzliche Tod des Biſchofs Fabian jede weitere Möglichkeit eines endgültigen Umſchwungs in kirchlicher Hinſicht. Sein Nachfolger auf dem ermländiſchen Stuhl wurde kein anderer als der dem Elbinger Rat höchſt unbequeme Mauritius Ferber[83]). Hatte der Rat bis dahin jede bindende Erklärung geſchickt vermieden, ſo mußte er jetzt notgedrungen zum offenen Waffengang ſchreiten; Biſchof Mauritius kannte Elbing aus eigener Anſchauung, und der Elbinger Rat wußte, was er von dem eifrigen Förderer des alten Glaubens zu erwarten hatte. Noch wagte man daher in keiner der Elbinger Kirchen die Formen des lutheriſchen Gottesdienſtes zu gebrauchen, noch inſtituierte der Biſchof, wenn auch auf Präſentation des Rates, die Pfarrer; Mauritius war nicht der Mann, ſich ſein Recht entwinden zu laſſen. Das Ziel des Elbinger Rates: Zurückdrängung des biſchöflichen Einfluſſes, ſchien noch einmal in weite Fernen gerückt.

Zunächſt hatte auch Biſchof Mauritius ſein Bistum gegen die Gelüſte des Hochmeiſters und gegen die verſchlungenen politiſchen Wege des Polenkönigs zu verteidigen[84]) und das Land aus dem tiefen Verfall, in den es durch die leichtſinnige Verwaltung ſeines Vorgängers und durch die Verwüſtungen des letzten Krieges geraten war, zu friedlicher Ordnung emporzubringen. Der Krakauer Frieden vom 9. 4. 1525 garantierte die Selbſtändigkeit des Bistums unter polniſcher Oberhoheit[85]). Biſchof Mauritius konnte ſomit, rückverſichert durch die Bindung des polniſchen Königs an traditionelle Staatsverträge und unterſtützt durch perſönliche kirchliche Treue, der weiteren Verbreitung der Reformation kräftiger entgegentreten. Bereits am 20. 1. 1524 hatte er — gleichſam als Antwort auf das Mandat des benachbarten Biſchofs Georg von Polenz, das die Geiſt-

---

[81]) Acta Tomiciana, Tom. 4, S. 137, König Sigmund an Stanislaus de Kosczielyecz: ... Molesta est nobis hec protervitas Elbingensium, quod ea que tota illa terra nostra Prussie contribuenda statuit, ipsi exequi et prebere nolint, quandoquidem nos in eorum difficultatibus, quas et in iudicio camere imperialis et alibi plerumque patiuntur, pro eis curam agimus et impensas non modicas facimus." (1517.)

[82]) Script. rer. Warm. I, S. 248; BArch. Frbg., Abt. A 1, fol. 329; Presbyterilogia Warm., S. 110; E. Z. XIX, S. 49, Nr. 12 132.

[83]) E. Z. I, S. 286.

[84]) Hirſch, Mauritius Ferber, in Allg. dt. Biogr. 6.

[85]) BArch. Frbg., Abt. A, 86, fol. 22/25.

lichen ermahnte, deutſch zu taufen und Luthers Schriften fleißig zu leſen — ein ſcharfes Edikt gegen das Luthertum erlaſſen[86]). Es iſt ein Ruf zur Einheit, ein Verbot an den Klerus, „privatim oder öffentlich lutheriſche Dogmen zu lehren oder ſolchen Lehrern Herberge und Gehör zu geben, und eine Mahnung, die uralten und berechtigten Inſtitutionen und Riten treu und gewiſſenhaft zu beobachten". Es iſt ein ſchickſalhaftes Zuſammentreffen, daß Preußen im ſamländiſchen Biſchof Polenz den erſten Biſchof ſtellte, der offen als Anhänger Luthers auftrat, in Biſchof Mauritius aber gleichzeitig den Mann, der ſich mit Entſchiedenheit gegen Luther ſtellte. In dem geiſtigen Kampf, den Mauritius gegen ſeinen Nachbarbiſchof zu führen hatte, beſaß er eine gute Stütze an ſeinem Domkapitel, das auch in dieſer religiöſen Umwälzung eine vorbildliche Haltung wahrte[87]). Bei dem allgemeinen Aufruhr jener Zeit, der in ſozialen und ſtädtiſchen Unruhen zum Ausdruck kam, konnte man nicht erwarten, daß Ferbers Edikt in Elbing mit einem Schlage den Geiſt der Neuerung erſticken würde. Nach wie vor wurden im Schießgarten der Stadt theologiſche Vorleſungen im Geiſte Luthers abgehalten[88]), nach wie vor amtierten lutheriſch geſinnte Prediger, die man ſich aus der Schweſterſtadt Danzig[89]) oder aus dem Herzogtum[90]) zu beſchaffen wußte.

Aber die Poſition des Rates war keine ſtarke. Auch in Elbing wurde die regierende Ariſtokratie mit ihrer vornehmen Abgeſchloſſenheit und oftmals hochmütigen Geringſchätzung gegenüber dem ſchlichten Bürger von dem erwachenden Standesbewußtſein der genoſſenſchaftlich organiſierten Handwerker bedroht. Sie erſtrebten Finanzkontrolle und Rechenſchaft über die Verwaltung, Einfluß auf die Ratsküre und Beſeitigung der ausgeprägten Vetternwirtſchaft im Rat[91]). Dieſe Forderungen ſtanden zweifellos unter dem Einfluß der allgemeinen Bauernbewegung jener Zeit. Zwar gelang es dem Rat im Jahre 1520 noch einmal, dieſe demokratiſche Bewegung zu unterdrücken, bis der alte[92]) Zwieſpalt Anfang des

---

[86]) Ebenda, Abt. A, 86, fol. 11/12; Mon. hiſt. Warm. I, S. 92/93; Jacobſon, Geſch. d. Quellen d. ev. Kirchenr., S. 19.

[87]) Mon. hiſt. Warm. I, S. 97/98.

[88]) Fuchs 2, S. 348.

[89]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. 300-27, S. 379, Nr. 289. Schreiben Danzigs an Elbing vom 26. 2. 1525: Den von Euch begehrten Prediger Ambroſius Hittfeld können wir hier nicht miſſen, doch ſenden wir Euch auf ein halbes Jahr den Vorzeiger Herrn Matthias, der ſich gleichfalls als ein eifriger Diener des Wortes bewährt hat (vgl. über Matthias Bienwald und Ambroſius Hittfeld in Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden und Nachr., Danzig 1747, S. 417/423). Vgl. für die ſpätere Zeit BArch. Frauenbg., Abt. D 97, Schreiben Danzigs an Elbing vom 14. 10. 1549.

[90]) Fuchs 2, S. 356.

[91]) Wilke, Die Urſachen der preuß. Bauern- u. Bürgerunruhen 1525, S. 193 ff.

[92]) Falk, Elbingſche Chronik, hrsg. von Toeppen, S. 102, Anm.

Jahres 1525 zum offenen Durchbruch kam. Der Rat mußte alſo zwangsläufig lavieren zwiſchen den Forderungen der Gemeinde und denen des Evangeliums auf der einen und den Maßnahmen des Königs gegen die Reformation auf der anderen Seite. Der Reichstag zu Thorn veröffentlichte nämlich am 26. 7. 1520 ein Edikt Sigmunds I., das ſtreng die Einfuhr von Luthers Schriften in ſeine Lande verbot. Jeder, der es wagen würde, wider dieſes Verbot zu handeln, ſollte mit Einziehung aller Güter und mit Verbannung beſtraft werden[93]). Dieſes Edikt führte zu dem auf der Tagfahrt zu Thorn[94]) „auctore Mauritio" gefaßten Beſchluß der preußiſchen Räte „die lutheriſche Sect ... ſo viel Inen müglich auszurotten ..." Das erklärt den auf der Tagfahrt zu Graudenz 1524 verfaßten Hilferuf der in ihren obrigkeitlichen Rechten ſtark bedrohten Räte an den König[95]). Dieſer Entſchluß, offenbar ein Rückſchritt der ſiegreich begonnenen autonomen Entwicklung, beleuchtet die Tragweite der ſozialen Umwälzung. Schickſalhaft trafen die Bitten des Rates, der ſeine Macht wanken fühlte, und die Forderungen des Biſchofs nach Rettung des alten Glaubens zuſammen und geboten der bisherigen Entwicklung gebieteriſch Einhalt. Zwar ſpricht Kerſtan nur von einem Rücktritt von ſechs Ratsperſonen, deren Lücke durch ſechs neue, beim Volk beliebte Perſonen ausgefüllt wurde, doch aus den Briefen König Sigmunds I. an Rat und Gemeinde Elbing[96]) geht hervor, daß der Volksaufſtand auch in Elbing höchſt bedrohliche Formen angenommen hatte. Die anfänglich väterlichen Mahnungen Sigmunds I. zur Abſchaffung der Uebelſtände verſchärften ſich bald zu einem unverhüllten Ultimatum[97]), das dennoch nichts an der beſtehenden Hilfloſigkeit des Elbinger Rates ändern konnte. Zur Prüfung des Tatbeſtandes ſchickte der König endlich zwei Kommiſſare nach Elbing, den Marienburger Palatin Georg von Baiſen und den nachmaligen Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen[98]). Die Seele des Aufſtandes war der ehemalige, nunmehr verheiratete Karmelitermönch Matthias Bienwald aus Danzig. Er übte die geiſtliche Jurisdiktion aus und erſchien in der Anklage der Gegner als „Biſchof" der Elbinger[99]). Neben ihm ſtand der gleichfalls zum Luthertum übergetretene Pleban der neuſtädtiſchen Kirche, Georg[100]). Die Kommiſſare entledigten ſich ihres Auftrages mit Geſchick und vermochten durch ihre vermittelnde Haltung Ruhe und Ordnung wieder herzuſtellen.

[93]) Acta Tomiciana, Tom. 5, S. 284.
[94]) BArch. Frbg., Abt. A. 86, p. 13/16.
[95]) Rhode, Elbinger Kreis, S. 61/62.
[96]) Acta Tomiciana 8, S. 108/13; Kerſtan, Die ev. Kirche im Stadt- u. Landkr. Elbing.
[97]) Ebenda, S. 109.
[98]) Ebenda, S. 111.
[99]) Ebenda, S. 112.
[100]) Ebenda, S. 113.

Das war jedoch nur äußerlich. Schon im Auguſt des folgenden Jahres, kurz nachdem der König die Unruhen in Danzig mit Waffengewalt unterdrückt hatte, erſchien eine neue königliche Kommiſſion in Elbing, die diesmal unter Leitung der Biſchöfe Matthias von Leslau, Mauritius von Ermland und Johannes von Culm ſtand[101]). Dieſe Kommiſſion, die politiſch kaum noch etwas zu regeln vorfand, beſaß auch die Vollmacht des Königs, die alte Einheit des Glaubens wiederherzuſtellen[102]). Es beſteht kein Zweifel, daß die von ihr am 13. Auguſt 1526 erlaſſene Konſtitution[103]) in ihrem Inhalt und in ihrem Aufbau den Beſtrebungen des Biſchofs Mauritius auffallend Rechnung trug. Artikel 1 befahl die Wiederaufrichtung des alten Kultes in allen Kirchen mit der Bedingung, daß die nicht zu Ueberzeugenden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Konſtitution die Stadt bei der Strafe des Halſes geräumt haben müſſen. Art. 2 weiſt alle verlaufenen Mönche, Nonnen, Prieſter und Apoſtaten aus der Stadt. Art. 3 ſtellt den wichtigen Grundſatz auf, daß jeder Pfarrherr der Stadt bei ſeiner Kirche zu reſidieren habe[104]), weiter, daß der Pfarrherr gehalten iſt „mit Wiſſen und Willen des Rates und des Herrn Biſchofs einen Prediger anzunehmen, deſſen Leben und Lehre bewährt ſeien", andernfalls er vom Biſchof abgeſetzt werden ſollte[105]). Ferner enthielten dieſe Statuten Verbote gegen heimliche Lehren fremder Apoſtaten, Mahnungen zur Wahrung der Kirchengeräte und Kleinodien und, bezeichnenderweiſe am Schluß, eine Reihe Artikel zur Regelung der bürgerlichen Verhältniſſe. Von Bedeutung iſt noch der letzte Satz: „was die Gerichtshändel anbetrifft, ſetzen wir, daß weltliche Sachen zwiſchen weltlichen Perſonen nach allgemeinen weltlichen Rechten ſollen erkannt werden. Der Official des Herrn Biſchofs habe ſich nicht darin zu miſchen". Augenblicklich war dieſer Satz ohne praktiſche Auswirkung, wenigſtens ſind uns die Vorgänge, die zur Aufnahme dieſer Verfügung geführt haben, unbekannt. Er ſollte aber im 18. Jahrhundert zum Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes zwiſchen Rat und katholiſchem Klerus werden.

Die Durchführung der Konſtitution und die Beſtrafung der Uebeltäter wurden einem ehrbaren Rat der Stadt Elbing übertragen. Aber nach Wiederherſtellung der altgewohnten Rechte, nach Sicherung der traditionellen Befugniſſe, ſorgte der Rat als exekutives

[101]) BArch. Frbg., Abt. A, 86, p. 139 u. 145 b—151 b.
[102]) Acta Tomiciana 8, S. 113.
[103]) StArch. Elbg., Urk. 7, 204: Statuten der kgl. Kommiſſion v. 13. 8. 1526.
[104]) Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war es üblich geworden, daß die großen Stadtkirchen an Geiſtliche verliehen wurden, die noch andere Pfründen beſaßen und darum nicht reſidierten.
[105]) Dieſe Beſtimmung führte 1532 zur Einrichtung einer Predigerſtelle bei St. Nicolai und ſicherte ihre materielle Aufrechterhaltung durch Zuerteilung von 10 Hufen Land bei dem Dorfe Fiſchau (vgl. StArch. Elbg., Urk. VIII, 217 v. 27. 6. 1532 u. Pfarrarch. zu St. Nikolai: Decretum Sigismundi, Wilna, den 7. 12. 1533).

Organ dafür, daß die ihm unbequemen Punkte der Konſtitution — wozu vor allem die Artikel gegen das Luthertum gehörten — nicht ausgeführt wurden.

Noch im Auguſt 1526, unmittelbar nach Abgang der Kommiſſion, hatte der Bürgermeiſter Alexwangen drei Prediger der neuen Lehre, Simon Dreqis, Caſpar und Thomas Schack, warm in Schutz genommen und durch ſeine perſönliche Vermittlung bei Biſchof Mauritius eine milde Verurteilung erreicht[106]). Im folgenden Jahre lehnte ſich der Ratsherr Bartholomäus Voigt gegen die Erlaſſe der Konſtitution auf, die Gebote der Kirche offenſichtlich mißachtend. Die Ermahnungen des Elbinger Pfarrers Johannes Ferber, die Ladungen des Biſchofs Mauritius führten zu der Erklärung Voigts, er werde ſich nur vor dem Rat verantworten[107]). Dieſe iurisdiktionelle Frage ſtand auf dem Landtag zu Elbing am 22. 7. 1527 zur Verhandlung und zeitigte — das beginnende Auseinanderſtreben der Stände deutlich zeigend — einen Kompromiß: Voigt ſollte erſt vor den Rat, dann vor das biſchöfliche Forum treten. Die Kunſt halber Zuſagen, das Vermeiden bindender Erklärungen ſchob die Entſcheidung der Frage über ein Jahr hinaus. Endlich rief Biſchof Mauritius zur Wahrung ſeiner biſchöflichen Befugniſſe das Einſchreiten des Königs an[108]) und erlangte von ihm auch ein Mandat an den Elbinger Rat[109]). Voigt wurde zwar offiziell ausgewieſen, kehrte aber unter ſtummer Billigung des Rates immer wieder nach Elbing zurück. Auf fortgeſetztes Intervenieren des Biſchofs[110]) erfolgte ſchließlich der königliche Befehl, Voigt ins Gefängnis zu ſetzen[111]), der ſich aber der Feſtnahme durch Ueberſiedlung nach dem Herzogtum Preußen entzog[112]). Da ſtellte auch Biſchof Mauritius das Verfahren gegen ihn ein.

Der Geiſt der Neuerung, unterſtützt durch antiklerikale Strömungen im Volke, zog immer größere Kreiſe. Um der katholiſchen Geiſtlichkeit den Aufenthalt in der Stadt mehr und mehr zu erſchweren, ſcheute man auch nicht vor verbrecheriſcher Anklage zurück[113]). Zwar ſteuerte der Elbinger

---

[106]) BArch. Frbg., Abt. A. 86, Fol. 18, 151, 182. Vgl. E. Z. XIV, S. 336; E. Z. XXIV, S. 223, Anm. 3.

[107]) E. Z. I, S. 300.

[108]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 12.

[109]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. III. Mandat des Königs Sigmund I. v. 30. 4. 1528 an den Rat v. Elbing; BArch. Frbg., Abt. D. 89, Fol. 83. Schreiben des Biſchofs von Ermland an Herzog Albrecht vom 11. 5. 1529.

[110]) Acta Tomiciana 9, S. 182: Mauritius Ferber an den königl. Sekretär Johannes Chojenski v. 10. 6. 1529.

[111]) BArch. Frbg., Abt. A. 1, fol. 144/45, Abt. D. 89, fol. 83/84.

[112]) Ebenda, Abt. D. 89, fol. 88, Brief Herzog Albrechts an die kgl. Räte auf der Tagfahrt zu Marienburg am 11. 5. 1529.

[113]) Ebenda, Abt. D. 89, fol. 86/87: Gregorius Ludovici, vormals neuſtädtiſcher Pfarrer, beſchwert ſich bei Biſchof Mauritius über das Verfahren des Elbinger Rates, der ihn des Diebſtahls eines Silbergeräts beſchuldigt.

Pfarrer Johannes Ferber manchem Uebergriff, aber ſeine Tätigkeit war praktiſch wenig wirkſam, weil auch er als königlicher Sekretär[114]) ſich nicht dauernd bei ſeiner Parochie aufhalten konnte. Durch ſeinen Tod am 17. 5. 1530[115]) wurde St. Nikolai erneut vakant. Die Pfarre verwaltete einſtweilen der Vikar Nikolaus Clefeld[116]). Durch die Vermittlung des Krakauer Biſchofs Tomicki ſchien die Ernennung des ermländiſchen Domherrn Felix Reich, der durch ſeine unerſchütterliche Geſinnungstreue für die ſchwere Aufgabe in Elbing beſonders geeignet war, gewährleiſtet[117]). Doch Felix Reich galt den Elbingern nicht als „persona grata", wie es das Hauptprivileg verlangte; ſie erboten ſich daher, an ſeine Stelle den ermländiſchen Domherrn Achatius Freundt (Frunt), einen gebürtigen Elbinger, anzunehmen. Der Elbinger Rat ſah in dem eigenen Stadtkind und ehemaligen Kanzler des Biſchofs Fabian die geeignete Perſönlichkeit, die der Durchführung ſeiner eigenen Pläne nicht hemmend im Wege ſtehen würde. Die Entwicklung gab dieſer Vermutung recht. Achatius Freundt war kein mutvoller Streiter! Obwohl er als ehemaliger Vikar an St. Nikolai die Verhältniſſe kannte, ſcheute er lange davor zurück, ſein Amt anzutreten. Darüber mit Recht unzufrieden, trieb ihn Biſchof Mauritius am 31. 3. 1531 an, ungeſäumt von ſeiner Pfarre Beſitz zu nehmen[118]). Doch fehlte es Freundt auch an Ort und Stelle an der erforderlichen Aufmerkſamkeit und Kraft, dem Geiſt der Neuerung zu ſteuern. Wiederholt mußte ihn Biſchof Mauritius mahnen, jede Nachſicht gegen die übermütigen Neuerer zu unterlaſſen und ſich ein Beiſpiel zu nehmen an der Wachſamkeit ſeines Vorgängers[119]).

Die ſchwächliche Haltung des Pfarrherrn ſtärkte naturgemäß die Oppoſition im Gegenlager und führte ſogar zu öffentlicher Verhöhnung von Klerus und Kirche, von Biſchof und Domkapitel[120]). Unter Pauken- und Trompetenſchall zog ſich am Faſtnachtsdienstag des Jahres 1531 eine Maskerade durch die Straßen der Stadt, ohne daß der Rat dagegen einſchritt. Die Hauptattraktion war ein in Rot gekleideter Aethiopier, Biſchof Mauritius. Auch Koppernikus, „der Sterngucker", bot Anlaß zu willkommener Verhöhnung. Koppernikus war als Geſandter des Biſchofs häufig in Elbing geweſen[121]),

[114]) StArch. Dzg., Miſſive, Reg. 300-27, 9, S. 344, Nr. 660/1: Schreiben d. Danz. Rates v. 4. 8. 1522 a. Johannes Ferber, Domherrn zu Frauenburg u. Sekretär d. Königs von Polen.

[115]) Acta Tomiciana 12, S. 152.

[116]) StArch. Elbg., Urk. 8, 211: Heilsberg, d. 27. 5. 1530.

[117]) Acta Tomiciana 12, S. 152, Petrus Tomicki an Biſchof Mauritius, Krakau, den 5. 6. 1530; Kolberg, Ermländiſches, Nr. 15 794, S. 493.

[118]) BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 271.

[119]) Ebenda, Abt. A I, fol. 317. Schreiben Mauritius an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532; fol. 329 u. fol. 331.

[120]) E. Z. I, S. 302.

[121]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. Nr. 1a. Mauritius an das Domkapitel vom 20. 10. 1530.

hatte an den Beratungen der Münzreform teilgenommen und dabei die Anſicht vertreten, daß den Städten das Münzrecht zu nehmen ſei. Der damit drohende Verluſt eines ſtädtiſchen Hoheitsrechts mag Koppernikus die Ungunſt der Elbinger Bevölkerung eingetragen haben. Die verſchiedene Beurteilung dieſer Poſſe in Elbing und im Ermland konnte nicht durch geſchickte Vermittlung überbrückt werden, zumal es auch an engeren perſönlichen Beziehungen zwiſchen den maßgebenden Elbinger und ermländiſchen Kreiſen fehlte. Achatius Freundt, der Pfarrherr an St. Nikolai, ſchien auf die ganze Maskerade wenig Gewicht zu legen, erſt auf den ausdrücklichen Befehl ſeines Oberhirten erſtattete er einen Bericht an den Biſchof[122]), der die ganze Angelegenheit vor den Mailandtag des Jahres 1531[123]) brachte und eine ernſte Beſtrafung der Uebeltäter verlangte. Durch den Einfluß des Biſchofs Tomicki beſtärkt[124]), richtete Mauritius wiederum eine Interpellation an den König. Geſchickt führte der Rat die verlangte Unterſuchung, die auf Grund der ſich widerſprechenden Ausſagen einzelner Zeugen weder eine Verwarnung noch eine Beſtrafung der Uebeltäter rechtfertigte. Dem geiſtlichen Machtwort des Biſchofs fehlte die Unterſtützung durch die weltliche Gewalt[125]). Biſchof Mauritius mußte die ganze Sache ſchließlich auf ſich beruhen laſſen, denn ein neues Unwetter zog herauf, das die Beziehungen Elbings zum Biſchof von Ermland noch ungünſtiger geſtalten ſollte.

Mit der Auswanderung vieler reformationsfreundlicher Holländer nach dem Oſten ſeit 1530 hatte auch in Elbing ein ſtärkeres Einſtrömen des niederländiſchen Elements begonnen[126]). Die Elbinger Kolonie der Niederländer iſt aber inſofern von beſonderer Bedeutung, da ſie die erſte war, die in einen Konflikt mit der Landesherrſchaft und der geiſtlichen Behörde geriet. Im Auguſt des Jahres 1531 wurde Mauritius gemeldet, daß ſich vom Kaiſer vertriebene Holländer in Elbing aufhielten und dort ihre ketzeriſchen und lutheriſchen Lehren in heimlichen Zuſammenkünften verkündeten[127]). Sofort beauftragte er den Pfarrer Achatius Freundt, den Elbinger Rat zu ſtrenger Beaufſichtigung dieſer Leute anzuhalten, und verlangte am 22. Auguſt in einem direkt an den Rat gerichteten

---

[122]) BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 317. Schreiben des Biſchofs an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532, in dem Mauritius die ſchlaffe Haltung des Pfarrers beanſtandet.

[123]) E. Z. I, 302/3.

[124]) Acta Tomiciana 13, S. 241.

[125]) BArch. Frbg., Abt. A. 1, fol. 327/28. Schreiben des Biſchofs an den König von Polen. „. . . iurisdictione ecclesiastica hoc tempore nihil perficere possum. Si temporali meo dominio subessent, bene ipsos ad Ecclesiae observantiam arctarem . . .“

[126]) Schumacher, Niederländiſche Anſiedlungen im Herzogtum Preußen z. Zeit Herzog Albrechts.

[127]) Ebenda, S. 38.

Schreiben[128]), daß jene Ketzer in keinem Falle in der Stadt zu dulden ſeien. Die Maßnahmen des Rates erſchöpften ſich in einem Verſprechen, ein „gut aufmerken" geben zu wollen[129]). Auch die perſönliche Anweſenheit des Biſchofs in Elbing zu Michaelis desſelben Jahres bewirkte kein Einſchreiten gegen die Unruheſtifter. So blieb Mauritius wiederum nur der Weg zum königlichen Hof übrig. Wohl erlangte er auf ſeine fortgeſetzten Interpellationen, die auch einen Ausſchluß der Holländer vom Bürgerrecht forderten[130]), ein königliches Mandat an den Elbinger Rat. Dieſe Verfügung ordnete ſogar eine „Inquiſition" [131]) an, aber der Rat griff wieder zu ſeiner bewährten Taktik des Hinziehens und Vertuſchens, ſo daß trotz einiger an ihn ergangener Ermahnungen eine Vertreibung der Holländer nicht ſtattfand. Noch Anfang des Jahres 1532 erfahren wir von Beſchwerden des Biſchofs beim Elbinger Rat gegen die Begünſtigung der Holländer[132]) und von Klagen bei König Sigmund I.[133]).

Die niederländiſche Kolonie entwickelte ſich inzwiſchen recht gedeihlich weiter, vom Rat geſchützt und vom Biſchof nicht weiter beläſtigt. Ja, der Rat berief ſogar einen Holländer als Rektor an das Elbinger Gymnaſium. Wie ſehr gerade Elbing auch ſpäterhin für die holländiſche Koloniſation von Bedeutung geweſen, zeigt ſich darin, daß hier noch während des 16. Jahrhunderts die erſte Mennonitengemeinde gegründet wurde. Der Rückhalt der Holländer an der Stadtherrſchaft war ſo bedeutend, daß er auch auf die Schweſterkolonie im Herzogtum nicht ohne Einfluß blieb. Mauritius war, von vorübergehenden Erfolgen abgeſehen, im Grunde in ſeiner Miſſion gegenüber Elbing geſcheitert. Ja, gegen Ende ſeines Epiſkopats mußte er ſogar ſeine biſchöfliche Iurisdiktion in Eheſachen, die der Rat an ſich zu reißen ſuchte, energiſch verteidigen und ſich mit ſcharfen Worten gegen „eine Vermiſchung und Verkehrung der Iurisdiktionen" verwahren[134]).

4. Der Humanismus in Heilsberg-Frauenburg und Elbing zur Zeit der Biſchöfe Joh. Dantiscus und Tiedemann Gieſe.

Zwei Zentren des geiſtigen Lebens bildeten ſich zur Zeit des Humanismus innerhalb der ermländiſchen Diözeſe: das eine zu

[128]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 297/98; Elbing. Stadtarch. Index archivi, Ecclesiastica, p. 125.

[129]) Reuſch, Wilh. Gnapheus, S. 28.

[130]) BArch. Frbg., Abt. A. I, Fol. 300—301.

[131]) Bibliotheca Czartoryska, Krakau: Originalbrief vom 9. 4. 1532; Abſchr. im StArch. Kgsbg., oſtpreuß. Foliant 284, S. 192.

[132]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 318 u. fol. 327.

[133]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 324 u. fol. 327/28.

[134]) Es handelt ſich um den Fall des Ratsherrn Bartholomäus Grefe, der eine Blutsverwandte geheiratet hatte. Vgl. darüber die Briefe des Biſchofs an den Elbinger Rat vom 6. 6. 1531 u. 6. 11. 1533 u. 23. 1. 1536, im BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 278, 372 u. 427/28.

Elbing, das andere an der biſchöflichen Kurie zu Heilsberg-Frauenburg. Freunde des Humanismus, wie der Heidelberger Profeſſor Johannes Sculteti, ein gebürtiger Danziger, und ſein Landsmann Tiedemann Gieſe, ebenſo bedeutend als Gelehrter wie als Staatsmann, waren Mitglieder des Domkapitels. Noch lebte Nikolaus Koppernikus, deſſen Ruf ſchon damals den jungen Wittenberger Profeſſor Joachim Rheticus nach Preußen zog und der, obgleich der neuen Lehre zugetan, zwei Jahre in Frauenburg Gaſtfreundſchaft genoß. In dieſen Kreis trat 1537 Dantiscus als nominierter Biſchof von Ermland. Aus der Schule des polniſchen Humaniſten Paulus von Krosno's ſtammend[135]), war er durch ſeine zahlreichen Geſandtſchaftsreiſen im Dienste des polniſchen Königs Sigmund I. bei den Fürſten Europas ebenſo geſchätzt wie wegen ſeiner Dichtungen bei der gelehrten Welt gefeiert[136]). Durch ſeinen ſcharfen Verſtand, ſeinen eleganten lateiniſchen Stil, ſowie durch die Kenntnis der meiſten europäiſchen Sprachen befähigt, entledigte er ſich der ſchwierigſten diplomatiſchen Miſſionen mit vollendetem Takt und großer Geſchicklichkeit. Von 1508/13 finden wir ihn als polniſchen Geſandten auf den preußiſchen Landtagen, um die Rechte des Königs, beſonders gegen die Emanzipationsbeſtrebungen der drei größeren Städte Danzig, Elbing und Thorn zu wahren[137]), ein Amt, das für ihn als heimatliebenden Preußen doppelt ſchwierig ſein mußte. Als gewiegter Diplomat fand er ſich in den dreißiger Jahren auch in die Rolle des preußiſchen Landespräſidenten und verteidigte nunmehr die Rechte Preußens den Eingriffen Polens gegenüber ebenſo kräftig wie früher die Forderungen des polniſchen Königs. Freilich glaubten dafür die polniſchen Geſandten, ebenſo wie früher die preußiſchen Stände, ſich beeinträchtigt und ſchwärzten ihn mehrfach beim König an. Namentlich verfolgte ihn der Schatzmeiſter der polniſchen Krone Stanislaus Koſtka mit bitterem Haß. Aber der feingebildete Hof Sigmund Auguſts hatte für kleinliche Intrigen geringes Verſtändnis, zumal ſich Dantiscus geſchickt zu verteidigen wußte. Hier lebte man ganz in der vielſeitigen Geiſtigkeit Italiens[138]). Sigmund I. war ſeiner Umgebung durchaus kongenial und ſchätzte Perſönlichkeiten, die das von ihm bewunderte italieniſche Weſen beſaßen. Wie wenig Aufmerkſamkeit wir auch heute den literariſchen Arbeiten des Dantiscus zuwenden, ſo waren ſie doch in ſeiner Zeit hochgeſchätzt und bleiben der Ausdruck einer Geiſtesrichtung, die ohne Rückſicht auf die im Leben ſcheidenden Gegenſätze alle diejenigen als Freunde und Brüder anſah, die ſich zu den veredelnden Idealen der klaſſiſchen Studien zuſammenfanden. Seine

[135]) v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 259.
[136]) Hirſch, Dantiscus, in Allg. dt. Biogr. 4.
[137]) Hipler, Des ermländ. Biſchofs Joh. Dantiscus u. ſ. Freundes Nikolaus Kopernikus geiſtl. Gedichte, Einleitung.
[138]) v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 262.

brieflichen und perſönlichen Beziehungen mit namhaften proteſtantiſchen Gelehrten, wie Melanchthon, Georg Sabinus, Iſinder, Heſſe u. a. hinderten ihn nicht in ſeinen geiſtlichen Pflichten. Sein Epiſkopat trägt bewußt den Charakter weitgehender Toleranz; empfindliche Strafen wurden nur dann verhängt, wenn die Ausſchreitungen öffentliches Aergernis erregten[139]). Sein Hauptaugenmerk richtete Biſchof Dantiscus auf die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft, nicht nur innerhalb ſeines Kapitels und des ganzen Pfarrklerus, ſondern bei der Laienwelt durch Hebung der allgemeinen Volksbildung. Schon als Biſchof von Culm hatte er ſich unter Aufwand bedeutender Mittel für die Aufrechterhaltung des dortigen Gymnaſiums eingeſetzt[140]). So iſt es durchaus verſtändlich, daß er ſich als berufener Protektor für das 1536 in Elbing errichtete Gymnaſium und ſeinen Leiter Dr. Wilhelm Gnapheus, den holländiſchen Proteſtanten, zu intereſſieren begann. War es nicht faſt eine Kampfanſage des Elbinger Rates an die biſchöfliche Kurie, dieſen Mann, dem man die eigentliche Initiative an dem Weihnachtsaufruhr des Jahres 1531[141]) zuſchrieb, das Rektorat des Gymnaſiums zu übertragen?

Gnapheus, durch hervorragende humaniſtiſche Bildung ausgezeichnet, war von der holländiſchen Inquiſition verfolgt, von Gericht zu Gericht geſchleppt worden, bis es ihm ſchließlich gelang, aus ſeinem Vaterlande zu entfliehen. Er fand in Elbing bei dem völligen Mangel an höheren Schulen als geübter Lehrer bald einen Kreis von Schülern[142]). Die erſten Jahre des Elbinger Rektorats gehören jedoch zu den friedlichen Perioden in dem bewegten Leben des Gnapheus. Die humaniſtiſchen Beſtrebungen gewannen, ähnlich wie in Heilsberg-Frauenburg, auch in Elbing die Oberhand. Vielleicht mag auch Gnapheus durch ſeine früheren ſchweren Erfahrungen zu vorſichtiger Rückſicht auf den Katholizismus, der in Polen die herrſchende Religion war, beſtimmt worden ſein. Von der Perſönlichkeit des Rektors, deſſen Amtsbefugniſſe damals ungleich bedeutender waren als heutzutage, hingen Ruhm und Ruf der Schule ab. Die geſamte innere Organiſation, ſowie Berufung und Abſetzung der Lehrer lagen in ſeiner Hand, zumal der Elbinger Rat, obwohl er zwei ſeiner Mitglieder mit der Beaufſichtigung des Unterrichts beauftragt hatte, kaum die Einrichtung einer gelehrten Schule kannte[143]). Schon ein Jahr nach Antritt ſeines Rektorats konnte Gnapheus mit ſeinen Schülern ein Drama zur Aufführung bringen, nämlich ſeinen ſchon früher zu ähnlichem Zweck gedichteten „Acolaſtos". Den eigens für die Elbinger Aufführung verfaßten Prolog ſprach er, nach der damaligen Sitte, ſelbſt;

---

[139]) Hirſch, Dantiscus, A. d. B., Bd. 4.
[140]) Hipler, Des erml. Biſchofs Joh. Dantiscus ... geiſtl. Ged., S. XL.
[141]) E. Z. I, S. 304.
[142]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II.
[143]) Reuſch, S. 2.

daran ſchloß ſich die durch einen Schüler vorgetragene Inhaltsangabe und ſchließlich folgte die „historia de filio prodigo". Der ganze Akt vollzog ſich während der allgemeinen Michaelistagfahrt 1536 zu Elbing[144]). So wohnten außer der Elite der Elbinger Bürgerſchaft die angeſehenſten Männer des Landes dem Feſtvortrage bei, die Häupter des preußiſchen Klerus, Tiedemann Gieſe, der den kranken ermländiſchen Biſchof Mauritius Ferber vertrat, und Dantiscus, damals noch Biſchof von Culm[145]). Mit Beifall und Staunen vernahmen die Mitglieder des Landtages, wie die Elbinger Jugend lateiniſche Verſe memorierte, und trugen das Lob der neuen Schule in ihre Heimat. Ja, Dantiscus bewies dem Rektor ſeine Zufriedenheit durch eine beſondere Ehrenſpende. Drei Jahre ſpäter veranſtaltete Wilhelm Gnapheus eine weitere Schulfeier, die diesmal aus einem Feſtzug mit Deklamationen und Geſang beſtand. Es war der „triumphus eloquentiae" und ſtellte höchſt anſchaulich den Einzug des Humanismus in Elbing dar[146]). Zuvor hatte Gnapheus ſeinen „Triumphus" dem nunmehrigen ermländiſchen Biſchof Dantiscus geſandt und im März 1539 auch eine befriedigende Beurteilung ſeiner Verſe erhalten. Der beſonderen Einladung zur Aufführung leiſtete Dantiscus gern Folge, kam nach Elbing und wurde von der Stadt mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt[147]). In der Tat herrſchte zwiſchen Rat und Biſchof das beſte Einvernehmen[148]).

Doch nur ſcheinbar. Das Mißtrauen der katholiſchen Geiſtlichkeit ließ ſich ſeit den Tagen des Mauritius Ferber nicht mehr völlig erſticken. Waren auch Dantiscus und Tiedemann Gieſe gerecht genug, die pädagogiſchen Fähigkeiten und wiſſenſchaftlichen Erfolge des Elbinger Rektors anzuerkennen, ſo waren beide Kirchenfürſten dennoch beſtrebt, dem als ketzeriſch verdächtigen Elbinger Gymnaſium ein bewußt altkirchliches gegenüberzuſtellen. Das Culmer Partikular[149]) ſollte die Hochburg des ſtreng katholiſch gerichteten Geiſtes werden, aber es kam trotz königlicher Subventionen[150]) nicht recht in Blüte. Auf den preußiſchen Landtagen wurde die Unterſtützung der Räte nachgeſucht, allein ohne Erfolg, da „es eine Sache betraf, die man allezeit als gering gehalten" [151]). Noch einmal näherte ſich Dantiscus dem Elbinger Rektor, doch er mußte erkennen, daß der Mann, der einſt Amt und Vaterland ſeiner religiöſen Ueberzeugung geopfert, weder durch freundliches Entgegenkommen

[144]) Ebda., S. 4; StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 200.
[145]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II, S. 4.
[146]) Eingehende Darſt. bei Reuſch, II, S. 5 ff.
[147]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſis, S. 201.
[148]) BArch. Frbg., Abt. D. 95, Brief des Elbinger Rates an Biſchof Dantiscus vom 4. 12. 1539.
[149]) Vgl. E. Z. 23, S. 811 ff.
[150]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II, S. 10.
[151]) Lengnich, Geſchichte Preußens I, S. 233.

noch durch väterliche Mahnung in den Schoß der katholiſchen Kirche zurückzuführen war. Andererſeits ſah auch Gnapheus die Hoffnung ſchwinden, ein literariſcher Schützling des Biſchofs werden zu können. Am 21. 3. 1539 erließ Biſchof Dantiscus „ein ſcharfes Mandat wider die Ketzerei“ [152]), worin er ſeinen Diözeſanen befahl, bei der alten Lehre zu bleiben, und das Leſen lutheriſcher Schriften mit ſchweren Strafen bedrohte. Am 15. 4. 1540 folgten ein weiteres „Mandat gegen die Lutherei“ [153]) und eine Verordnung in Bezug auf regelmäßigen Kirchenbeſuch[154]). In Elbing zwang ihn ein öffentliches Aergernis auch tatkräftig durchzugreifen[155]).

Am polniſchen Hofe hatte ſich inzwiſchen eine ſtrengere Richtung geltend gemacht, die vielleicht ſchon ihre Urſache in der Tätigkeit des königlichen Sekretärs Stanislaus Hoſius hatte[156]). Sie führte 1540 zu dem berüchtigten Univerſitätsverbot des Königs, das alle ketzeriſch verdächtigen Univerſitäten boykottierte[157]). Vom Elbinger Rat verlangte Sigmund I. ſogar die Entlaſſung des Gnapheus. Wohl gelang es dem Rat in treuem Zuſammenhalten mit der Schweſterſtadt Danzig den für das Leben ihrer Schule ſo verdienſtvollen Mann zu halten[158]), doch Gnapheus ſelbſt war der Aufenthalt in Elbing verleidet. Zudem erfuhr der für Sittenſtrenge innerhalb ſeines Klerus eintretende Biſchof Dantiscus noch zuletzt, daß Gnapheus ein „apoſtatierter und verheirateter Prieſter“ war[159]). Das mag den Bruch der beiderſeitigen Beziehungen beſiegelt haben[160]). Am 3. 7. 1541 überſiedelte Gnapheus nach Königsberg[161]). Damit trat zwiſchen Elbing und der biſchöflichen Kurie Burgfrieden ein, der in einer fortſchreitenden Annäherung ſeinen Ausdruck fand[162]).

Der ſchon alternde Kirchenfürſt, noch immer ein heiter wohlwollendes und zur Wohltätigkeit geneigtes Gemüt[163]), hatte die Freude, ſeine Neigungen und Beſtrebungen in ſeinem Kapitel fortgeſetzt zu ſehen. Spätere Zeiten haben ſowohl Biſchof Dantiscus als auch ſeinem Nachfolger, Tiedemann G i e ſ e , den beiden „Eras-

---

[152]) Hipler, Spicilegium Copernicanum, S. 329; Prowe, Nikolaus Kopernikus II, S. 343 ff.

[153]) Hipler, Spic. Cop., S. 332.

[154]) BArch. Frbg., Abt. A. II, Fol. 4/5.

[155]) Im Sommer 1539 hatte der neuſtädtiſche Pfarrer Ambroſius Feierabend die Gegenwart Chriſti in der Euchariſtie geleugnet; Biſchof Dantiscus forderte ihn vor ſein Gericht, aber Feierabend entzog ſich dem Verhör durch die Flucht, was einen ſcharfen Brief des Biſchofs an den Elbinger Rat vom 24. Juli 1539 zur Folge hatte; Reuſch II, S. 13.

[156]) Eichhorn, Kardinal Stanislaus Hoſius I, S. 44.

[157]) Lengnich, Geſch. Preuß. I, S. 218.

[158]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II, S. 17.

[159]) Reuſch, S. 31.

[160]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbg., S. 202.

[161]) Toeppen, Die Gründung der Univerſität Königsberg, S. 77.

[162]) BArch. Frbg., Abt. D. 96, Brief d. Elbg. Rates v. 25. 4. 1543.

[163]) Erläutertes Preußen I, 4. Stück, 1723, S. 240.

mianern" auf dem ermländiſchen Biſchofsſtuhle, den Ruf eingebracht, in ihrer katholiſchen Ueberzeugung nicht entſchieden genug aufgetreten zu ſein. Ihre Stellungnahme zur neuen Lehre war, wie wir aus den Mandaten des Biſchofs Dantiscus geſehen, klar und beſtimmt, wenn auch nicht allzu ſcharf. Dafür mag beachtet werden, daß ihre Wirkſamkeit in eine Zeit fällt, die noch nicht an eine dauernde Kirchenſpaltung glauben mochte, ſondern noch lange auf eine Ausſöhnung hoffte. Man traf danach ſeine Maßregeln[164]), die allerdings einer ſpäteren Zeit, in der die Gegenſätze ſich ſcharf herauskriſtalliſiert hatten, als verfehlt erſcheinen mochten. Tiedemann Gieſe[165]), der bereits während ſeiner Wahl mit Stanislaus Hoſius kandidierte[166]), war ſogar tolerant genug, die Anhänger der religiöſen Neuerung durch freiſinnige Fürſprache in Schutz zu nehmen. Aber ſein eineinhalbjähriges Wirken als Biſchof von Ermland war zu kurz, als daß entſcheidende Spuren ſeiner Tätigkeit wahrgenommen werden könnten. Sein ganzer Werdegang und ſeine Tätigkeit als Biſchof von Culm erlauben uns jedoch den Rückſchluß, daß auch er das Werk ſeines Vorgängers fortgeſetzt hätte, wenn auch erſchwert durch den Druck einer höheren Inſtanz. Tiedemann Gieſe iſt der letzte unbeſtritten deutſche Biſchof im Ermland; ſchon mit ſeinem Nachfolger Stanislaus Hoſius beginnt eine völlig anders geartete, den bewußt-zentraliſtiſchen Tendenzen des polniſchen Staates dienende Politik.

5. Verſchiedenartige Beziehungen des Ermlandes und Elbings zum benachbarten Herzogtum Preußen.

Bevor wir uns dieſer weiteren Entwicklung zuwenden, iſt es vielleicht angebracht, einen flüchtigen Blick auf das Verhältnis Elbings zu ſeinem Parteigänger in Glaubensſachen, dem Herzog von Preußen, zu werfen. Die Kunde vom Krakauer Frieden 1525 zwiſchen dem Orden und Polen mag im benachbarten Ermland ſchwerſte Beſorgnis erregt haben. Konnte dieſe vom polniſchen König offenſichtlich gebilligte Säkulariſation geiſtlichen Gebietes nicht noch weitere Kreiſe ziehen? Zunächſt hatte jedoch die Liquidierung des Ordens nur heilſame Folgen für die Grenzgebiete. Die ſtets drohende Kriegsgefahr, die im „Reiterkrieg" des Jahres 1520 noch einmal blutige Wirklichkeit geworden, war endgültig erloſchen. Politiſche Klugheit gebot dem neuen Herzog, ſich mit den noch kürzlich befehdeten preußiſchen Ständen in gutes Einvernehmen zu ſetzen[167]). So gründlich Albrecht von Preußen den Bruch mit dem Katholizismus vollzogen hatte, ſo wenig vermochte die äußerliche Zugehörigkeit zum Papſttum den Wert einer Perſön-

[164]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarchiv C. 3, Landtag zu Marienburg 1542.
[165]) Hipler, Tiedemann Gieſe, in Allg. dt. Biogr. 9.
[166]) Hipler, Die ermländ. Biſchofswahl im Jahre 1549.
[167]) Karge, in A. M. 39, S. 341 ff.; E. Z. XXIII, S. 592 ff.

lichkeit in ſeinen Augen herabzuſetzen. Die freund-nachbarlichen Beziehungen, die zwiſchen dem Humaniſtenkreis von Heilsberg-Frauenburg und dem Herzog Albrecht beſtanden, gewährleiſteten eine loyale Behandlung der politiſchen und iurisdiktionellen Grenzſtreitigkeiten: gehörte doch, wenn auch praktiſch nur bis etwa 1528, noch ein nicht unbeträchtlicher Teil des Herzogtums zur Diözeſe des Biſchofs von Ermland[168]). In der Folgezeit erwies ſich der konfeſſionelle Gegenſatz dann allerdings als nicht überbrückbar.

Vollkommen anders war naturgemäß die Baſis der Beziehungen zwiſchen Herzog Albrecht und den weſtpreußiſchen Städten. Die Lehre Luthers, die Herzog Albrecht offen bekannte, und der auch die Städte, wenn auch noch vorſichtig lavierend, anhingen, ſchuf Berührungspunkte und förderte den Zuſammenſchluß der noch vor kurzem feindlichen Lager[169]). So ſtand auch der Elbinger Rat mit Herzog Albrecht bald auf vertrautem Fuße, holte oft und gern ſeinen Rat ein und geizte auch ſeinerſeits nicht mit kleinen Aufmerkſamkeiten[170]). Dafür wurde das Herzogtum das „refugium" aller derjenigen, die um ihres Glaubens willen hart bedrängt oder gar vertrieben wurden. Hatte Herzog Albrecht ſchon ohne Schwierigkeiten den „achtbaren und wohlgelahrten Magiſtrum Wilhelmum Gnapheum" zum Diener beſtellt und ihn mit beſonderer Auszeichnung behandelt[171]), ſo ſuchte er auch ſonſt die Streitigkeiten dieſer Art zwiſchen der Kurie in Heilsberg und dem Elbinger Rat zu ſchlichten oder ſie wenigſtens zu einem beruhigenden Kompromiß zu führen[172]). Ebenſo hatte Herzog Albrecht in der Angelegenheit des Ratsmitgliedes Bartholomäus Voigt, der die Iurisdiktion des Biſchofs nicht anerkannte, durch Vermittlung beim polniſchen König und durch Verſchleppung des Verfahrens erreicht, der ganzen Angelegenheit die erregende Spitze zu nehmen[173]). Noch wichtiger und bedeutender wurde dem Elbinger Rat die Vermittlertätigkit des Parteigängers in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als ein Mann die biſchöfliche Mithra trug, der von ſeinen Gegnern als die Verkörperung eines reaktionären Doktrinismus angeſehen wurde. Immer öfter zogen die Boten des Elbinger Rates zu Herzog Albrecht

---

[168]) Krollmann, Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh., S. 242.

[169]) StArch. Elbg., E. 139, Elbingſche Chronik: unter anno 1521 finden wir einen ausführlichen draſtiſchen Bericht eines mißglückten Ueberfalles der Ordensföldner auf Elbing.

[170]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbing. Rates an Hzg. Albrecht v. 26. 7. 1538, durch den Elbing dem Herzog zwei Faß Bier und zwei Schock Hechte zuſchickt.

[171]) StArch. Kgsbg., Konzepte J II, Schreiben v. 6. 7. 1541.

[172]) StArch. Kgsbg., Oſtpreuß. Foliant 97, S. 158/61: ein Elbinger Pfarrer N. hatte das heilige Sakrament geſchmäht, war darauf zum Biſchof von Samland geflohen und von dieſem als Kaplan angenommen worden (27. 7. 1539).

[173]) StArch. Kgsbg., Oſtpr. Foliant, Nr. 93, S. 135.

und baten um Fürſprache beim König[174]). Immer wieder wandte ſich Albrecht an König Sigmund[175]) und erreichte auch die Zuſicherung des Königs, verſchiedene Bitten, die Albrecht für die Stadt eingelegt hatte, gnädig zu behandeln[176]). Dieſen Vermittlungsverſuchen war freilich nur ein gelegentlicher Erfolg beſchieden, dafür erwies ſich die Gegenſeite als zu mächtig; immerhin bedeuteten ſie für Biſchof Hoſius eine ſtete Mahnung von dritter Seite, die ihn am ſtrengen Vorgehen hinderte. Mehr zu erwarten, war bei der damaligen Lage geradezu unmöglich.

Die guten Beziehungen zwiſchen Elbing und den Räten des Herzogtums dauerten auch nach dem Tode des Herzogs fort, faſt hätte das Elbinger Gymnaſium im Jahre 1586 in dem „achtbaren und wohlgelehrten Magiſter Johannes Campignius" von der Königsberger Univerſität einen zweiten Wilhelm Gnapheus erhalten[177]). Magiſter Campignius zog jedoch die ſichere Stellung in Königsberg der ungewiſſen Tätigkeit in Elbing vor[178]), was für das Elbinger Gymnaſium einen weiteren Rückſchlag bedeutete. Ohnmächtig mußte der Elbinger Rat zuſehen, wie ſeit 1565 ein Teil der preußiſchen Jugend ſich dem neuerrichteten Jeſuitenkollegium in Braunsberg zuwandte[179]).

Noch ein zweiter Punkt läßt den Rückhalt, den Elbing im Herzogtum beſaß, deutlich erkennen. Der Mangel an geeigneten Geiſtlichen war ſowohl für die katholiſchen Kirchenfürſten als auch für die Gegenſeite — wenn auch aus anderen Gründen — empfindlich geworden. Teils mit, teils ohne die Zuſtimmung des Herzogs verſchaffte ſich der Elbinger Rat Prediger aus dem Herzogtum, wie wir aus dem Beiſpiel des Pfarrherrn der Neuſtadt Johannes Ganſewindt ſehen[180]). Mag das eigenmächtige Vorgehen Elbings dem Herzog zunächſt nicht ganz gerechtfertigt erſchienen ſein, ſo beſtimmte ihn das arg verſpätet einlaufende Schreiben des Elbinger Rates dennoch zu einer verſtändnisvollen Antwort[181]). Ebenſo

---

[174]) Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbinger Rates vom 4. 7. 1553: ... und bitten wir Ew. Gnaden ... daß ... wenn Ihre Fürſtl. Durchlaucht mit Kgl. Majeſtät allein ſein wird ... unſer in Gnaden wolle gedenken.

[175]) Oſtpr. Foliant, Nr. 54, S. 881 u. 901: Regi Poloniae pro Elbingensibus de 26. 4. 1555. .. cum in Prussiam reversus apud Elbingenſes diverterem edoctus sum a Senatu eius Civitatis variis se modis pregravari a Rev. Domino Epo. Warm.; Oſtpr. Foliant Nr. 55, S. 128 f.

[176]) Oſtpr. Foliant, Nr. 55, S. 43/48.

[177]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben der Stadt Elbing an die preuß. Räte vom 20. Auguſt 1586.

[178]) Ebenda, C. III, Schreiben Elbings an die preuß. Räte wegen der Vokation des Magiſters Campignius vom 19. 12. 1586.

[179]) Vgl. Anm. 177.

[180]) Ebenda, Oſtpr. Foliant, Nr. 72, S. 583, Brief des herzogl. Sekretärs Andreas Münzer an Johann Ganſewindt v. 3. 12. 1563.

[181]) Oſtpr. Foliant, Nr. 72, S. 584: ... So wollen wir ... deßfalls Euer Bitt willfahren, und gnädigſt zugeben, daß gedachter Ganswindt die Zeit ſeiner Verpflichtung bei Euch bleibe.

empfand der Herzog wärmſtes Mitgefühl für die ihm durch Bekenntnis der neuen Lehre als weſensverwandt erſcheinenden Perſönlichkeiten. So beklagte er den Tod des Elbinger Burggrafen und Bürgermeiſters Jakob Ricke und empfahl in einem beſonderen Schreiben Witwe und Kinder der Sorgfalt des Elbinger Rates, da der Vater eifrig für die Kirchenreformation gewirkt habe[182]). Dieſe Vermittlertätigkeit des Herzogs, von Elbing immer wieder nachgeſucht, hat zwar jetzt wie auch ſpäterhin[183]) keine grundlegende Entſcheidung herbeiführen können. Dafür erwies ſich die Poſition des Herzogs nicht kräftig genug und der Gegner durch ſeine ſtete Bindung an die polniſche Staatsgewalt zu mächtig. Auch Herzog Albrecht konnte in dieſer Beziehung nur eine Taktik der Verſchleppung anwenden, bis neue außenpolitiſche Bindungen auftraten, die nicht ohne Einfluß auf die geſamte Innenpolitik Polens und Preußens bleiben konnten.

6. Beginn der Reaktion unter Biſchof Stanislaus Hoſius bis zum Konzil von Trient.

Das Paladium der preußiſchen Sonderſtellung gegenüber Polen waren die Kompetenz der Landtage und das Indigenatsrecht. Lehnten es, den Privilegien gemäß, die weſtpreußiſchen Räte prinzipiell ab, dem polniſchen König in ſeinen Kriegen gegen Moskowiter, Tataren und Türken Heeresfolge zu leiſten, ſo taten ſie aber auch nichts für die Ausbildung einer heimatlichen ſchlagfähigen Wehrkraft. Immerhin beſaßen ſie in ihrer nach außen hin erkennbaren geſchloſſenen Einheit das Mittel, ſich den Einverleibungsbeſtrebungen der polniſchen Krone, die die ganze Regierungszeit Sigmunds II. Auguſt (1548—72) durchziehen, nachdrücklich zu widerſetzen. Auf zwei Wegen gelang es jedoch der polniſchen Politik, die Einheit unter den preußiſchen Ständen zu untergraben und ihre Intereſſengemeinſchaft zu zerreißen: durch die Exekutions- und durch die Kirchenfrage.

Die Exekution befaßte ſich mit der Rückgabe königlicher Tafelgüter, die durch Veräußerung oder Verpfändung in Privatbeſitz übergegangen waren. Beſonders die reichen Kaufleute in den Städten und der hohe Adel hatten ſich für Vorſchüſſe, die ſie der Krone gewährten, mit dieſen Tafelgütern bezahlen laſſen. Als nun die Geldnot in Polen den König zu immer öfteren Kontributionen zwang, ſchlugen die Unterſtände in Polen vor, durch Einziehung der ehemals verpfändeten Tafelgüter die Allgemeinheit von der Steuernot zu befreien. Trotz der begreiflichen Oppoſition der Ober-

[182]) Herzogl. Briefarch. C. Brief v. 15. 7. 1561.

[183]) Oſtpr. Fol. Nr. 61, S. 105, Schreiben an den Biſchof von Ermland vom 25. 6. 1615 in causa bannitionis Elbingensium; Oſtpr. Fol. Nr. 61, S. 126, Brief an den König von Polen vom 26. 1. 1616 in causa publicandae adversus Elbingenses bannitionis.

ſtände wurde die Exekution auf dem Warſchauer Reichstag des Jahres 1563/64 durchgeführt[184]). Dieſer Beſchluß wurde auch für Weſtpreußen verbindlich, und damit der alleinigen Kompetenz der Landtage für Angelegenheiten Weſtpreußens ein entſcheidender Schlag verſetzt[185]). Seit dieſem Zeitpunkt datiert der Gegenſatz zwiſchen Ober- und Unterſtänden, der ſich auf den Landtagsverhandlungen immer unheilvoller zu zeigen begann.

Ungleich bedeutungsvoller für Weſtpreußen war die Kirchenfrage. Schon Kaſimir II. hatte in den Biſchöfen die berufenen Vertreter einer kommenden preußiſch-polniſchen Staatseinheit erkannt[186]). Wohl hatten noch Nikolaus von Tüngen und Lukas Watzenrode mit beſonderer Unterſtützung der Städte die polniſchen Machtgelüſte zurückgeſchlagen, aber ſchon der Petrikauer Vertrag von 1512 gab dem Polenkönig einen ſtarken Einfluß auf die ermländiſchen Biſchofswahlen. Zwar hatte man geglaubt, durch die Beſtimmung, daß nur ein geborener Preuße und ermländiſcher Domherr zum Biſchof nominiert werden dürfe, den polniſchen Einfluß für alle Zeiten ausgeſchaltet zu haben, aber die weitere Entwicklung beweiſt deutlich, wie geſchickt es Polen verſtand, den Petrikauer Vertrag zu umgehen und ohne unmittelbaren Verfaſſungsbruch die wichtigen Biſchofsſitze von Culm und Ermland in ſeine Hand zu bekommen. Man ernannte einfach Polen zu ermländiſchen Domherren, erweiterte das Indigenatsrecht auch auf Polen[187]) und dirigierte auf dieſe Weiſe das bald nur noch als Fiktion beſtehende Wahlverfahren bei dem Frauenburger Kapitel. So mußte denn auch das ermländiſche Domkapitel im Jahre 1551 unter dem Druck der polniſchen Staatsgewalt dem früheren königlichen Sekretär und jetzigen Culmer Biſchof Stanislaus Hoſius den Vorzug vor den durch das Kapitel vorgeſchlagenen Kandidaten geben[188]). Den preußiſchen Ständen war Biſchof Hoſius noch weniger angenehm. Sie glaubten ſeiner Ernennung erſt zuſtimmen zu können, wenn er einen „ihnen genehmen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge" annehmen würde[189]). Daß aber ein Mann von der Qualität eines Hoſius nicht auf Teilung der Gewalt eingehen würde, war ſelbſtverſtändlich. Hatte Hoſius ſchon als Student in Bologna eine wichtige Rolle geſpielt, ſo beſaß er in ſeiner Funktion als königlicher Sekretär, unterſtützt durch die genaue Kenntnis dreier Sprachen, der deutſchen, lateiniſchen und polniſchen, einen nicht zu unterſchätzenden Einfluß bei Hofe. Seine Ernennung zum culmiſchen und ſpäter zum ermländiſchen Biſchof erkannte auch Hoſius nicht

[184]) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen, S. 207.
[185]) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 239 f.
[186]) Caro, Geſchichte Polens, 13, Kap. 2.
[187]) Hipler, Bibliotheca Warmiensis I, S. 86 ff.
[188]) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 69.
[189]) Simſon, Stanislaus Hoſius, Pr. Jahrb., Bd. 89, S. 332.

als völlig rechtmäßig an, das beweiſt ſeine Erklärung auf dem Landtage vom 13. 5. 1551[190]). Dennoch mag er die neue Würde als Politiker begrüßt haben, ſah er doch in der damit verbundenen Stellung als Präſes der Lande und als exemter Biſchof ein Gebiet voller diplomatiſch-politiſcher Möglichkeiten. So leiſtete er auf dem Stanislai-Landtag zu Marienburg 1551 den ſeit Nikolaus von Tüngen eingeführten Eid[191]), nahm den ihm gebührenden Sitz unter den Landesräten ein[192]) und beruhigte ſeine Mitſtände durch die eidliche Verſicherung, die Pflichten ſeines Präſidentenamtes wahrzunehmen, die Landesrechte zu ſchützen und dafür zu ſorgen, daß ſich das Beiſpiel ſeiner Wahl nicht wiederhole[193]). An Polen beſaß Biſchof Hoſius in politiſcher und kirchlicher Hinſicht von vornherein einen ſtarken Rückhalt, aber auch in Preußen erlangte der Parteigänger Polens[194]) raſch einen derartigen Einfluß, daß man lieber einen Landtag verſchob als ohne ihn wichtige Entſchlüſſe faßte[195]). In dieſer Wertſchätzung des Politikers und in dem Mißtrauen, das man dem Polen immer wieder entgegenbrachte, lag ein Zwieſpalt, der auf die Dauer nicht ohne Auswirkung bleiben konnte. Das politiſche Uebergewicht, das der letzte preußiſche Präſident im Sinne der alten Konſtitution innerhalb der preußiſchen Räte beſaß, erklärt ſich vielleicht auch aus der Ueberlegenheit des geſchulten Diplomaten und erfahrenen Politikers. Gerade dieſer Mann, der auch in kirchlicher Hinſicht Format beſaß, mußte aber an der Verquickung von zwei gleichbedeutenden Aufgaben ſcheitern.

Bei ſeinem Amtsantritt fand Biſchof Hoſius, daß die Stadt Elbing, die er bereits am 24. 9. 1551 beſuchte — nach alter Tradition mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt[196]) —, dem Schein nach katholiſch war[197]), da noch in allen Kirchen der alte Kultus geübt wurde. Wie es jedoch um die katholiſche Sache in Wirklichkeit ſtand, konnte ihm nicht entgehen, wenngleich auch die Haltung des Elbinger Rates zu der Annahme berechtigte, daß Elbing ſeine iurisdiktionelle Oberhoheit anerkannte[198]). Der erſte Konflikt ließ denn auch nicht lange auf ſich

[190]) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 69.
[191]) StArch. Dzg., Abt. 29, Ständerezeſſe Nr. 13.
[192]) Lengnich, Geſch. Preuß. II, S. 67.
[193]) Ebenda, S. 69; Hirſch, Stanislaus Hoſius, Allg. dt. Biogr. 13.
[194]) Hoſius ſtammte aus einer deutſchen Familie. Sein Vater, Ulrich Hoſe, war aus Pforzheim in Baden nach Krakau ausgewandert. Vgl. Eichhorn, Leben des Kardinals Hoſius; Völker, Kirchengeſchichte Polens, S. 198; Hipler, Die deutſchen Predigten und Katechefen der ermländiſchen Biſchöfe Hoſius und Cromer, Köln 1885, Einleitung.
[195]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1552.
[196]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 205.
[197]) BArch. Frbg., Abt. D. 19, Schreiben des Biſchofs an Simon Rudnitzki, Nr. 178.
[198]) Hipler-Zakrzewski, Stanislai Hoſii Epiſtulae II, Nr. 596, Bartholomäus Greffe, Konſul Elbg. an Biſchof Hoſius v. 15. 12. 1551.

warten. Er entſtand aus der Berufung des lutheriſchen Predigers Petrus Erſam durch den Rat[199]). In ſcharfen Worten verlangte Hoſius in einem Brief an den Elbinger Rat die Ausweiſung des Petrus Erſam und ermahnte ſeine unbotmäßigen Diözeſanen, „daß ſie ſich nicht unterſtänden, irgendeinen Prieſter anzunehmen, oder auf eine Pfarre oder geiſtliches Benefizium, darüber ſie ius patronatus zu haben vermeinen, einzuſetzen, ehe denn, wie ſich das gehört, derſelbe Prieſter uns präſentiert ſei und über ſeine Pfarre oder Benefizium genugſam ſchriftlichen Schein von uns bekommen hat“ [200]). Die Vertreibung des Erſam wurde mit Hilfe eines königlichen Mandates erreicht[201]). An ſeine Stelle trat ein frommer Mönch aus Danzig[202]). Hoſius hatte ſein Recht durchgeſetzt, allerdings nur mit Unterſtützung des weltlichen Armes. Dieſe erſte Zuflucht des Biſchofs zur königlichen Gewalt iſt bedeutſam für die kommende Entwicklung. Es iſt der Auftakt einer Reihe von Mandaten, die Hoſius auch in der ſpäteren Zeit durch ſein perſönliches Auftreten auswirkte, denen aber König Sigmund II. die praktiſche Unterſtützung bald verſagte. Immerhin hatte ſich Elbing diesmal noch dem Machtſpruch des Patronatsherrn gebeugt. Aber jetzt nahm auch Elbing ſeinen Weg zu König Sigmund II. und ſuchte ſogar über Biſchof Hoſius hinweg um Gewährung der Religionsfreiheit nach[203]). Sigmund II., nunmehr von zwei Seiten beſtürmt, wählte die Rolle des abwartenden Beobachters, ohne ſich für die eine oder die andere Seite zu entſcheiden.

Der Konflikt Hoſius—Elbing begann ſich zuzuſpitzen. Kaum verging ein Landtag, ohne daß der Biſchof ſeine Klagen wider die abtrünnige Stadt vorbrachte. Zunächſt wählte er den Weg oberhirtlicher Mahnungen. Während ein Landtag am 20. 2. 1553 die Räte des Landes in Elbing verſammelte[204]), ließ Hoſius Rat und präſentierende Gemeinde aufs Rathaus rufen und hielt ihnen eine große Rede über den wahren katholiſchen Glauben[205]). Er ſcheute auch vor perſönlichen Ausſprachen mit einzelnen hervorragenden Männern der Stadt nicht zurück[206]), ſchrieb den Geiſtlichen ihre Predigten vor und bevorzugte als Verfaſſer der berühmten „Confessio fidei catholicae christianae“ Materien, die „dazumal zwiſchen den Römiſch-Katholiſchen und den Augsburger Konfeſſionsverwand-

---

[199]) Ebenda, Nr. 762, Schreiben des Biſchofs Hoſius an den Elbinger Pfarrer Jakob Kleinfeldt vom 30. 5. 1552; Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 980.

[200]) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 831, Brief vom 20. 9. 1552.

[201]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 918.

[202]) BArch. Frbg., Abt. D. 18, Fol. 105, Schreiben des Biſchofs Hoſius an den Elbinger Rat vom 16. 9. 1552.

[203]) Hartknoch, S. 980.

[204]) Eichhorn, Kardinal Hoſius I, S. 129.

[205]) Hartknoch, S. 981.

[206]) Opera Stanislai Hoſii, Köln 1584, Tom. II, S. 70 ff. ...„vocavi ad me postea duos ex illis qui videntae esse doctiores in ea civitate ...“

ten ſtrittig waren“ [207]). Er weilte während der Faſtenzeit des Jahres 1553 in Elbing und bemühte ſich, mit dem ganzen Fanatismus, der ſeinem Weſen eigen, um die Wiedergewinnung der Abtrünnigen. Es beſteht kein Zweifel, daß Hoſius in der Erreichung der alten Glaubenseinheit ſein Lebenswerk erblickte; um ſo ſchwerer mag ihn das Fehlſchlagen ſeiner Bemühungen in Elbing, der bedeutendſten Stadt ſeiner eigenen Diözeſe, getroffen haben. Der Rat redete zwar von dem berühmten guten Willen, ließ ihn aber bei der Ausführung völlig vermiſſen. Schroff lehnte nun Hoſius jede weitere Gemeinſchaft mit der hartnäckigen Stadt ab, was in Anbetracht der gerade ſchwebenden Münzangelegenheit die Elbinger zu der Bitte zwang, „er möge ſein Gemüt nicht von ihnen abwenden[208]). Trotz dieſer Bitte wirkte Hoſius beim König ein „Reſkriptum“ aus, das den Elbingern jede Aenderung in der Religion unterſagte. Allein Elbing beeilte ſich nicht, dieſem Befehl nachzukommen. Man wußte auch in Preußen, daß König Sigmund II. ſich wohl zu Worten, nicht aber zu Taten — ſei es für oder gegen die Reformation — aufzuſchwingen vermochte[209]. Zudem trug das Polenreich in jenen bewegten Tagen das Merkmal einer ungewöhnlichen Toleranz in Glaubensangelegenheit. Der Individualismus, ſchon immer ein beſonderes Kennzeichen der polniſchen Schlachta, gewährte auch der perſönlichen religiöſen Ueberzeugung größere Freiheiten, als das Mittelalter ſie in anderen Ländern kannte. Gerade das fünfte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts muß als Höhepunkt des Proteſtantismus in Polen angeſehen werden. Der letzte Jagiellone Sigmund II. mußte lavieren zwiſchen der Forderung der hohen Geiſtlichkeit, die ihre Sache ſelbſt führte, und dem nicht unbeträchtlichen Druck der Gegenſeite[210]).

Es ging um das Preſtige, zu deutlich ſpricht dieſe Tendenz aus dem Michaelstag des Jahres 1553. Bei der üblichen Begrüßung durch den Landespräſidenten reichte Hoſius zwar den Abgeordneten der Stadt Thorn die Hand, verlangte von den Elbingern aber erſt zu wiſſen, ob ſie „ſchismatici oder Catholici“ wären[211]). Die Elbinger erwiderten nichts darauf, nahmen des Biſchofs Handlung als eine Beſchimpfung, verließen unter Proteſt die Verſammlung und beſchwerten ſich bei den übrigen Räten. Durch die Vermittlung des culmiſchen Woiwoden kam dennoch eine Unterredung zwiſchen den

[207]) Hartknoch, S. 982.
[208]) Ebenda, S. 984.
[209]) Erdmann-Haniſch, Geſchichte Polens, S. 140.
[210]) Völker, Kirchengeſch. Polens, S. 199.
[211]) Opera Stanislai Hoſii II, S. 81. ... dedi manum Thornenſibus, secundo loco erant Elbingenſes, quibus manum subtraxi, ac prius me velle scire dixi: schismatici essent, an catholoci? Illi ad interrogationem meam non responderunt, sed rubore suffusi abierunt; vgl. auch Pfarrarchiv v. St. Nikolai, Abſchrift aus dem 17. Jahrhundert, „de actis cum Elbingenſibus; Hartknoch, S. 984; Lengnich II, S. 109.

ſtreitenden Parteien zuſtande. Sie verlief ergebnislos, verlangte doch Hoſius nichts anderes, als daß die geſamte Stadt zur alten Lehre zurückkehren ſollte. Umſonſt beriefen ſich die Elbinger auf die Haltung der anderen Städte, vergeblich boten ſie das Verſprechen, innerhalb der Stadtmauern die alten Zeremonien beizubehalten[212]). Hoſius blieb bei ſeiner Forderung, der die Elbinger weder entſprechen konnten noch wollten. Dennoch wäre die Annahme verfehlt, daß die geſamte Bevölkerung der Stadt Elbing reſtlos dem vom Rat eingeſchlagenen Weg folgte[213]).

Beide Parteien wandten ſich nun an König Sigmund II. Faſt ſchien der König den Rat der Stadt Elbing begünſtigen zu wollen. Der Hof wünſchte eine Beilegung des Streites und betraute, nach dem Urteil Fiſchers auf Wunſch der Elbinger[214]), den Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen mit der Schlichtung der leidigen Angelegenheit. Die Wahl dieſer Perſönlichkeit war denkbar günſtig. Sowohl mit Elbing als auch mit Biſchof Hoſius unterhielt Zehmen freundſchaftliche Beziehungen[215]); außerdem beſaß er am polniſchen Königshofe beträchtlichen Einfluß. Zehmen reiſte nach Elbing und Heilsberg, unterhandelte mit beiden Parteien, aber eine Verſöhnung oder einen für beide Seiten annehmbaren Vergleich brachte auch er nicht zuſtande. Vergeblich warb er für Einheit unter den preußiſchen Räten, umſonſt verſuchte er den Biſchof zur Milde zu beſtimmen; Hoſius warf ihm Parteilichkeit zugunſten Elbings vor[216]) und erblickte in dem bisher geſchätzten Mitarbeiter von nun ab den Gegner ſeiner kirchlichen Beſtrebungen. Hoſius mag ſchon bei dieſen Verhandlungen erkannt haben, daß Achatius von Zehmen mit ſeinem Einfluß bei den preußiſchen Räten und beim Königshofe in Polen als Parteigänger eine weſentliche Stütze, als Gegner aber von nicht zu unterſchätzender Bedeutung war. Zehmen ſah bei den bereits ſpielenden Unionsverhandlungen in der Erhaltung der Einheit innerhalb der preußiſchen Stände die alleinige Möglichkeit einer Selbſterhaltung Preußens. Hoſius dagegen betrachtete die kirchliche Frage als das Primäre[217]). Dieſe verſchiedenartige

---

[212]) Hartknoch, S. 984.

[213]) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1125, Hoſius an Martin von Alexwangen vom 7. 12. 1553: Alexwangen hatte um Erlaubnis nachgeſucht, daß ſeine Hochzeit in der gebundenen Zeit (Adventszeit) ſtattfinden dürfe. Hoſius hatte die Erlaubnis erteilt, gratuliert ihm zur Hochzeit: ... daß Ihr der Hl. Kirche Einſetzung nicht übertreten wollt, gefällt uns wohl, wie wir auch ſonſt von vielen aus der Gemeinde verſtanden, denen des Rates Vornehmen nicht gefällt ..."

[214]) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 91.

[215]) Ebenda, S. 5; Hipler-Zakrzewski II, Nr. 934, Brief des Hoſius an den Elbg. Rat v. 13. 1. 1553.

[216]) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 31.

[217]) Bayle, Dictionaire historique et critique, Bd. II, 1730, S. 800/1 (Hoſius); Opera Stanislai Hosii II, p. 263; Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 364 f., Anm.

Einſtellung der beiden ſtärkſten Perſönlichkeiten Weſtpreußens, die beide ihre Unterſtützung innerhalb des Landesrates fanden, ließ ſich kaum vereinen. Es iſt für die ſpätere Zeit billig zu ſagen, daß Elbing durch ſeine Unterwerfung unter das Gebot des Biſchofs den Konflikt vermieden, oder Biſchof Hoſius eine andere Löſung des Problems hätte finden müſſen. Vielleicht wäre durch die gemeinſame Aktion eines Hoſius und eines Zehmen der Schlag von Lublin verſchoben, niemals aber verhindert worden. Weſtpreußen, vor allem die Städte als wirtſchaftlich bedeutungsvollſte Mächte, pochten auf ihre Sonderſtellung und auf ihre Privilegien, ohne jedoch in der Lage zu ſein, dieſe Sonderſtellung ſtets behaupten zu können, ſchon weil ſie untereinander häufig im Streite lagen. Aehnlich, wie ſie ſich gegen Durchführung der Exekution gewehrt hatten, opponierten ſie jetzt, und nur noch kräftiger, gegen die neue Taktik Polens, durch Aufrollen der Kirchenfrage den im polniſchen Senat ſitzenden preußiſchen Biſchöfen eine weſentliche Stärkung zu geben. Bei der Geſamtſtruktur der polniſchen Verfaſſung begann ſich die allmählich einſetzende katholiſche Reaktion während der zweiten Hälfte des 16. Jahrzehntes — nicht ohne die entſcheidende Mitarbeit Hoſius' — verhängnisvoll für das neue Bekenntnis auszuwirken. Was im ausgedehnten polniſchen Reiche möglich, ſollte nicht auch in Preußen durchführbar ſein? Hier liegt der Grundfehler in der Politik des Hoſius: er unterſchätzte Leiſtungsfähigkeit und Selbſtbewußtſein der Räte im allgemeinen und die ſich während des 15. und 16. Jahrhunderts entwickelnde Autonomie des Elbinger Rates im beſonderen. Nicht Hoſius war es, den der Elbinger Rat mit aller Zähigkeit bekämpfte, ſondern die Gefahr einer neuen Herrſchaft, der er durch den Abfall vom Orden entronnen zu ſein glaubte.

Die Haltung des Biſchofs Hoſius gegenüber Elbing ſtempelt ihn zweifellos zum doktrinären Kirchenfürſten. Der Ausrottung der Ketzerei galt ſein ganzes Wirken. Zur Erreichung dieſes Zieles verſuchte er alles aufzubieten: ſeine eigene reiche Begabung, den Einfluß, den ſeine Stellung als Kirchenfürſt und Landesherr ihm bot, ſei es, daß er durch die Macht der Ueberredung und äußerer Vorteile oder durch Ausſicht auf harte Strafen und bürgerliche Zurückſetzung oder durch freundſchaftliche Beziehungen und die Fürſprache hoher Gönner und nicht zuletzt durch den Druck königlicher Gewalt ſein Ziel zu erreichen ſuchte. So bedeutete der Kampf zwiſchen Elbing und Hoſius das praktiſche Ringen zweier Ideen um ihre Daſeinsberechtigung, genährt durch eine bereits einſetzende erbitterte Polemik[218]). Es iſt die Zeit, da in Polen auch die erſte

[218]) Um 1551/53 ſchrieb Cromer, der bekannte Verfaſſer der „Hiſtoria Poloniae", ſein Geſpräch eines Hofmannes mit einem Mönch, das mit anſchaulicher Klarheit die Grundzüge der katholiſchen Religion erhellt. Vgl. Völker, Kirchengeſchichte Polens, S. 226.

päpſtliche Nuntiatur errichtet wurde[219]), die freilich noch keinen entſcheidenden Einfluß auszuüben vermochte, aber in ihrer engen Verbindung mit der polniſchen höheren Geiſtlichkeit auch von dieſer Seite her den Willen zum Zentralismus aufweiſt.

In Preußen verging kaum ein Landtag, der nicht eine Aufrollung des konfeſſionellen Konfliktes brachte. Zum Stanislai-Landtag des Jahres 1554 hatte ſich Hoſius ein königliches „Miſſiv" verſchafft, das den Elbingern anbefahl, zur römiſchen Kirche zurückzukehren[220]). Nach Verleſung des Briefes, der lateiniſch abgefaßt war, wurden die Vertreter Elbings zur Antwort aufgefordert. In dieſer Bedrängnis beriefen ſie ſich auf ihre angebliche Unkenntnis des Lateiniſchen und gingen in ihre „Herberge", um den Brief zu überſetzen und dazu Stellung zu nehmen. Ihre Antwort beſtand in einer Bitte um Aufſchub, da „dieſer Handel faſt Wichtigkeit und nicht allein das Zeitliche, ſondern auch das Ewige und auch die Seligkeit betreffe". Biſchof Hoſius, der dieſe alte Taktik durchſchaute, war mit einem derartigen Beſcheid naturgemäß nicht zufrieden, zumal er Elbing ſchon mehrfach Friſt gewährt hatte. Aber die Haltung der übrigen Räte, die in ihrer Mehrzahl die Forderung Elbings für berechtigt erklärten, ließ Hoſius vom Aeußerſten abſtehen und den erbetenen Aufſchub noch einmal gewähren. Vielleicht hätte dieſe Verſchleppungspolitik, unterſtützt durch die Haltung der weſtpreußiſchen Räte und die Unentſchiedenheit des polniſchen Hofes, auch in der Angelegenheit Elbing-Hoſius zu einem vorübergehenden Kompromiß geführt, wenn nicht ein weiteres Moment den bereits beſtehenden Konflikt zu offener Feindſchaft verſchärft hätte. Der Rat von Culm hatte im Jahre 1553 den Königsberger Magiſter Johannes Hoppe zum Leiter der Culmer Schule berufen. Der culmiſche Biſchof Lubodzieski hatte zunächſt keinen Einſpruch erhoben, wurde aber durch Einſchreiten des polniſchen Vizekanzlers Przerembski dazu gezwungen, Hoppe zu entlaſſen, mit der Begründung, „daß er aus Königsberg, einem der Religion verdächtigen Orte, käme, in Wittenberg ſtudiert habe und folglich nicht geeignet ſei, die Schule im Sinne der religiöſen und kirchlichen Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche zu leiten" [221]). Dieſe Tat des culmiſchen Biſchofs führte auf dem erwähnten Stanislai-Landtag unter der Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen zu einem Proteſt gegen den Biſchof von Culm[222]). Zwar blieb die Entlaſſung des Hoppe beſtehen, aber

[219]) Zum erſten päpſtlichen Nuntius am polniſchen Königshofe wurde im Jahre 1556 Aloiſius Lipomani, Biſchof v. Verona, der ſpätere erſte Vorſitzende des Trientinums, ernannt.

[220]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1554.

[221]) Fiſcher, Achatius v. Zehmen, S. 91.

[222]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Landtag 1554; ebenſo Lengnich, Tom. II, S. 113.

die Oppoſition gegen den unverkennbaren Einfluß des Biſchofs Hoſius erhielt ihre ſcharfe Wendung in der Berufung des Magiſters Hoppe an das Elbinger Gymnaſium[223]) am 19. 12. 1555[224]).

Der Landtag zu Marienburg 1556[225]) enthielt die Forderung des Hoſius, daß Hoppe ſich nach Heilsberg begeben ſolle, und die Berufung der Elbinger auf das alte Herkommen, Schulmänner und Prediger ſelbſtändig annehmen zu können. Die Rede des Biſchofs, die er dann auf dem Michaelislandtag 1556 hielt, iſt ein auffälliges Zurückweichen[226]). Der Grund dafür lag in der mangelnden Hilfe von ſeiten des polniſchen Hofes. Die Tendenz Sigmunds II., die ſpäter zu Beginn der ſechziger Jahre zu dem königlichen Befehl führte: „Hoſius möge in Religionsſachen nichts movieren, noch einige Beſchwerde deswegen jemandem machen“ [227]), mag bereits damals ſich zum erſtenmal geltend gemacht haben. Zwar erreichte Hoſius durch Einſetzung ſeiner Perſönlichkeit, die immer noch einen bedeutenden Einfluß auf König Sigmund II. ausübte[228]), die Erklärung des königlichen Legaten auf dem Michaelislandtag des folgenden Jahres: „es ſolle ſich niemand unterſtehen, in Religionsſachen etwas zu ändern, und die Schulbedienſteten ſollten auch in der biſchöflichen Iurisdiktion ſein“ [229]). Die gleiche Klangfarbe trug auch das Edikt gegen die Ketzer vom 9. 1. 1557[230]). Beide Maßnahmen erwieſen ſich praktiſch allerdings als völlig wirkungslos. Auf Betreiben des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen wurde eine beſondere Kommiſſion eingeſetzt, die den Schulſtreit um den Magiſter Hoppe ſchlichten ſollte. Sie erwies ſich bereits nach ihrem Zuſtandekommen als überflüſſig, da auch Hoppe —

---

[223]) Hartknoch, S. 987.

[224]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 209.

[225]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag 1556 zu Marienburg.

[226]) Ebenda, Abt. 29, St.R. 14, Michaelislandtag zu Graudenz 1556: ... Wie das jetzum zum Elbing zugehe, da man noch für Papſt, Biſchof noch Kgl. Majeſtät Augen hat, ſondern man will alles ſelber ſein, ſowohl Papſt, Biſchof und König, man fürchtet niemand mehr und tuts beweiſen, daß ſie nicht allein den Schulmeiſter Hoppius, einen ketzeriſchen Menſchen, halten, ſondern haben neulich wie berichtet, einen neuen Prediger genommen, da ich mich doch erboten, daß ich ihnen wollte einen neuen Prediger zuſtellen. Sie haben es aber abgeſchlagen, dabei ſagend, daß ſie mir nicht raten wollten, daß ich ihnen neue Prediger ſolle zuſtellen; dann ſie mich gefragt, ob er auch einer der Augsburgiſchen Konfeſſion wäre, wo nicht, wüßten ſie ihn nicht anzunehmen. (Der Elbinger Rat hatte ſeit dem Juni 1555 den proteſtantiſchen Prediger Valentin Sarcerius als Prädikanten angenommen, was mehrere ſcharfe Mandate des Biſchofs verurſachte.) Vgl. StArch. Elbg., Ramſay, Tom. II, S. 215/220; Benrath, Die Jeſuiten in Braunsberg, S. 47.

[227]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 222; Opera Stanislai Hoſii, Tom. II, p. 269.

[228]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. B. 2, Brief des Grafen Stanislaus von Thancin an den Herzog Albrecht vom 3. 12. 1556.

[229]) Hartknoch, S. 989.

[230]) Völker, Kirchengeſch. Polens, S. 199.

wie früher Gnapheus — ſein Amt freiwillig niederlegte, nach Danzig ging und dort bald zum Rektor des neufundierten Gymnaſiums gemacht wurde[231]).

Es iſt vielleicht intereſſant zu ſehen, wie die Elbinger Bürgerſchaft dieſem Waffengang des Rates und des Biſchofs gegenüberſtand. Biſchof Hoſius beſaß innerhalb der Elbinger Gemeinde eine Gruppe von Anhängern, die ihn über die weſentlichen Vorgänge in Elbing unterrichteten[232]). Wir hören Klagen über das rückſichtsloſe Vorgehen des Elbinger Rates, über gelegentliche Zuſammenſtöße der feindlichen Parteien, ja auch über lebensgefährliche Angriffe gegen die „Papiſten". Hierbei handelte es ſich zweifellos um die gleiche Ablehnung eines beſtimmten Volksteiles gegen alles Klerikale, wie wir ſie in den dreißiger Jahren in den öffentlichen Parodien erkannten; nur daß der jetzige Volksgeiſt ſich gewalttätiger äußerte.

Parallel hierzu lief aber eine andere Volksbewegung, die zwar hinter der allgemeinen Stimmung gegen die polniſchen Bedrohungen vorübergehend zurücktrat, die dann aber, als dieſe Gefahr in unbeſtimmter Ferne blieb, mehr und mehr das Uebergewicht gewann: es war die alte Spannung zwiſchen Rat und Gemeinde. Noch immer führte der Rat ein unumſchränktes Regiment. Zivil- und Kriminaljuſtiz, Verwaltung und Finanzen gehörten zu ſeinem Reſſort. „In Elbing iſt gut Ratsherr zu ſein," pflegte der Bürgermeiſter Hans Sprengel zu ſagen[233]). Die auf Lebenszeit errungene Würde, die in der Praxis beſtehende Erblichkeit des Amtes ließen die Ariſtokraten auf die gemeine Bürgerſchaft herabſehen, deren geringe Rechte ſie noch nach Möglichkeit beſchränkten. Böſe Gerüchte über junkerhafte Gewalttaten der Söhne dieſer Ratsherren kurſierten innerhalb der Gemeinde. Den Ausdruck der Volksſtimmung beweiſt die Stellungnahme zur Aufnahme der Ratsfamilie Jungſchulz in den Adelsſtand derer von Röbern. Einer aus der Familie, Heinrich, ſollte einen Kaufmann in der Nähe der „Lahmen Hand" überfallen haben, daher entſtand der Vers:

„Er raubte bei der Lahmen Hand,
Ward drum Henrich Straß-Roeber genannt" [234]).

Andererſeits war die Geſchloſſenheit dieſer Ratsclique ſo groß, daß der Einzelne für die Intereſſen dieſer Geſamtheit Opfer zu bringen verſtand, und in der Einheit dieſer Minorität liegt der Erfolg ihrer

---

[231]) Hartknoch, S. 191; Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1712, Schreiben des Hoſius an den königlichen Sekretär Stanislaus Karnkowski vom 19. u. 22. 2. 1557.

[232]) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1303, Auguſtinus Brauel, Elbinger Pfarrer, an Biſchof Hoſius vom 13. 12. 1554; Nr. 1571, Hoſius an Cromer vom 4. 3. 1556 „. . Certe magis opus erit ibi (Elbing) sacerdoti catholico . . ." Vgl. auch die im BArch. Frbg. Abt. D. 99 enthaltenen Briefe der Bürger Barthelmus Greffe, Thomas Schymenſchmidt, Michel Ferman.

[233]) Reuſch, Vor 300 Jahren, Altpreuß. Monatsſchr. Bd. 7, S. 141 ff.

[234]) Ebenda, S. 142.

bisherigen Politik. Doch blieben die soziale und auch die kirchliche Bewegung latent, bald mehr, bald weniger hervortretend, bis sie dann in den sechziger Jahren zu einer Art Schicksalsgemeinschaft zusammenwuchsen. Die Friedwaldschen Händel, religiöser Kosmopolitismus und polnischer Zentralismus ergaben, da sie zeitlich zusammenfielen, einen Druck, dem diese zahlenmäßig kleine Aristokratie doch nicht gewachsen war. Vorerst schien die Entwicklung noch einmal den Elbinger Rat zu begünstigen. Zu dem bevorstehenden Reichstag, der auch die Religionssachen entscheiden sollte, schickten die großen Städte ihre Deputierten unter Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen und erreichten durch Unterstützung des Herzogs Albrecht[235]) am 4. Juli 1557 ein Privileg, das den freien Gebrauch des Abendmahls sub utraque specie bis zum nächsten Ratstag erlaubte. Es war 6 Monate nach dem königlichen Edikt gegen die Ketzer. Für Elbing besaß das Privileg keine Gültigkeit, dafür hatte Bischof Hosius doch gesorgt. Aber es war nur ein Pyrrhus-Sieg, denn am 22. 12. 1558 erreichte auch Elbing sein Privileg der freien Religionsübung[236]) in der Dominikanerkirche[237]). Allerdings in Abwesenheit des Bischofs. Am 14. 7. 1558 hatte Hosius Preußen verlassen, sich zunächst nach Rom, dann zum Konzil nach Trient begeben und kehrte erst 1564 in seine Diözese zurück[238]). Schon am 11. 5. 1558 erteilte Sigmund II. der Stadt ein besonderes Privileg, das den wichtigen Zusatz trug: „Daß die Ratsherren und Bürgermeister der Stadt das Gymnasium, darin bis anhero die Jugend in allen freien Künsten und Disziplinen unterrichtet

---

[235]) Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 159.

[236]) Urkunden und Beiträge zur preuß. Gesch., hrsg. von Crichton 1783, S. 51; Hartknoch, S. 992; Fischer, Achatius von Zehmen, S. 102.

[237]) Das Kloster der Dominikaner, gegr. 1237, war neben dem nur kurze Zeit bestehenden Brigittenkloster die einzige Ordensniederlassung in Elbing. 1523 verbot der Rat den Dominikanern das Predigen und das bisher übliche Nachtläuten. Bischof Fabian hatte hiergegen keinen Widerspruch erhoben. Da griffen Prior und Lektor zur Selbsthilfe, beluden ohne Vorwissen der anderen Brüder und des Rates einen Leiterwagen mit den besten Klostergütern und verließen die Stadt. Der Rat ließ sie zwar verfolgen, konnte aber von den entführten Gütern nichts retten. Um das noch restliche Kirchengut zu sichern, mußten es die Mönche aufs Rathaus bringen. Ihre Lage wurde immer drückender, denn das Kloster besaß keine Liegenschaften. Die Mönche lebten von den Wohltaten und den Almosen der Stadtbewohner, und diese Einkünfte wurden mit Eindringen der reformatorischen Ideen immer spärlicher. Der Verfall des Klosters wurde offensichtlich. 1542 übergab der letzte Prior Bartholomäus Heydenreich — es blieb ihm keine andere Wahl — Kloster, Kirche und Kirchengerät dem Rat gegen lebenslänglichen Unterhalt der beiden letzten Brüder. Nach ihrem Tode trat der Elbinger Rat das Erbe an. In der Kloster- oder „Münchkirche" amtierte der erste lutherische Prediger, hier wurde zuerst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht. St. Marien wurde die Pfarrkirche der Protestanten. Einer Reaktion durch werbende Mönchspredigten hatte der Rat vorgebeugt. Vgl. hierzu StArch. Elbg., Rats-Rez. Jahrg. 1719, Sessio vom 6. 10; Fuchs II, S. 350 u. 352 Anm.; Rupson, Annales Elbingenses, S. 188.

[238]) Eichhorn in E. Z. I, S. 354.

worden, ſolches nach ihrem Gefallen zu regieren haben mögen“ [239]). Die offizielle Anerkennung des Privilegs erfolgte am 4. 4. 1560[240]). Damit hörte auch die Vakanz auf, die durch die Amtsniederlegung Hoppes und Ablehnung des von Hoſius erwähnten Nachfolgers geſchaffen war: der Rat ſtand wieder einmal auf der Höhe ſeiner Macht.

7. Der Schachzug des Kardinals Hoſius. Rückgabe von St. Nikolai. Einführung von Jeſuitenpredigern.

Die Abweſenheit des immerhin noch ſehr mächtigen Gegners verſchaffte dem Rat einen vollen Sieg. Es iſt gleichſam die letzte Phaſe einer autonomen Ratsregierung, die erſt durch die Rückkehr des zum Kardinal kreierten Biſchofs Hoſius gefährlich erſchüttert und durch die Lubliner Union 1569 zu einem gewiſſen Ende geführt wurde.

Die kleine Schar von Katholiken, die ſich bisher noch in Elbing gehalten hatte, wagte bei der durch die Abweſenheit des Biſchofs beſtehenden Schutzloſigkeit nicht, ſich offen zur alten Tradition zu bekennen. Kein katholiſcher Seelſorger amtierte in St. Nikolai, nachdem der letzte Pfarrherr Auguſtinus Brandt nach wechſelvollem Kampf mit dem Rat im Jahre 1562 geſtorben war[241]). In ſeinem Nachfolger Nikolaus Koß [242]) hatte die bedrängte Elbinger Gemeinde zwar einen „homo politicus“, aber keinen Hirten erhalten. Nikolaus Koß lebte als königlicher Sekretär am polniſchen Hofe und beſtellte mit der Verwaltung der Elbinger Parochie einen Vertreter. So übergab am 25. 5. 1562 der Vater des Nikolaus, Paul Koß, dem Rat das Ernennungsſchreiben ſeines Sohnes und verwaltete anſtatt ſeines Sohnes die Pfarre von Sankt Nikolai[243]). Zwar ſagt Eichhorn, daß es Nikolaus Koß im Kampf mit dem Rat gelang, einige Hufen Kirchenlandes zu erſtreiten und den Beſtand der ſeit 1532 erteilten 10 Fiſchauer Hufen zu garantieren[244]); die vorliegenden Quellen geben aber ein völlig anderes Bild. Ramſay berichtet, daß die Stadt „dem Herrn Nikolaus Koß zwei Huben Land und jährlich 100 Taler zur Kontentation gegeben“ [245]). Woher dieſe ungewöhnliche Freigebigkeit des Rates? Die Erklärung bringt der nächſte Satz bei Ramſay: „Er (Koß) habe ſich dafür verpflichtet, bei Hofe als ein Agent zu dienen.“ Die damals durchgängige Korruption machte auch vor den Toren der polniſchen Geiſtlichkeit nicht Halt. So ſelbſtverſtändlich Nikolaus Koß die immerhin ganz erträgliche Elbinger Pfründe annahm, ohne überhaupt an eine Durch-

[239]) Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden I, 1747, S. 92/94.
[240]) StArch. Elbg., Urk. IX, 291.
[241]) Kathol. Pfarrarch. St. Nikolai, Elenchus Parochorum; Ramſay II, S. 218.
[242]) Ebenda; Presbyterilogia Warm., S. 240; E. Z. 3, S. 322.
[243]) Eichhorn, Stanislaus Hoſius II, S. 192/93.
[244]) StArch. Elbg., Ramſay II, S. 223.
[245]) Ebenda, S. 221.

führung ſeiner Pflichten zu denken, ſo ſelbſtverſtändlich ſchloß er auch Verträge über Kirchen- und Kloſtergüter mit dem Elbinger Rat ab, die für beide Teile einträglich waren. In dieſer Zeit brachte ſich der Elbinger Rat auch in den Beſitz des Beghuinenkloſters[246]), das nunmehr in ein Spital umgewandelt wurde[247]). Da Nikolaus Koß ſein Amt praktiſch nicht ausübte, ſein Vater hierfür nicht die Berechtigung beſaß, mußte man einen Gehilfen annehmen. Die Wahl fiel auf einen Mann, der zwar das gute Einvernehmen zwiſchen dem „edlen Herrn Paul Koß und einem Ehrbaren Rat der Stadt Elbing" nicht ſtörte, dem Katholizismus aber ungeahnten Schaden zufügte: es war der im Eheſtand lebende Prädikant Johannes Sarcerius[248]). Wie weit ſich Sarcerius oder ein anderer Gehilfe durchſetzten, wiſſen wir nicht; aber das 1569 erlaſſene königliche Mandat, das den Elbingern befahl: „ut Parochus in Ecclesiis acceptent eos, quos Cardinalis Hoſius aut eius Vicarius instituerit" [249]), redet eine deutliche Sprache.

So erwünſcht dem Elbinger Rat demnach die Abweſenheit des Biſchofs Hoſius geweſen ſein mag, ſo dringend notwendig erſchien ſeine Rückkehr in politiſcher Hinſicht, als Präſident der Lande Preußen königlichen Anteils. Viele weſtpreußiſchen Räte vermißten bei der bedrohten Lage des Landes die überragende Perſönlichkeit eines Hoſius und ließen ſie immer dringlicher ſeine Rückkehr verlangen[250]). Auf dem Michaelislandtag 1563 verfaßten ſie ein Schreiben an den Kardinal nach Trient, in dem ſie um ſeine beſchleunigte Rückkehr zum bevorſtehenden Reichstag oder um eine Interpellation beim König zum Schutz ihrer Privilegien baten. In ſeiner Antwort ſtellte Hoſius den bevorſtehenden Abſchluß des Tridentinums in Ausſicht, beſtätigte die Abfaſſung des verlangten Schreibens an den König und erteilte den preußiſchen Räten den Rat, ſich auf das Beiſpiel ihrer Vorfahren zu ſtützen[251]). Bereits während des Stanislai-Landtags 1564 präſidierte Hoſius wieder nach

---

[246]) Ullmann, Reformatoren vor d. Reformation, 2, S. 17; Böttticher, Die Anfänge der Reformation i. d. preuß. Landen ehemals poln. Anteils, S. I u. II. Die Beghuinen und ihre männl. Vertreter, die Begharden, waren Betbrüderſchaften, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch nach Preußen gekommen waren. 1317 erklärte Papſt Johann XXII. ihren Stand für aufgehoben, weil die Irrlehren der Fratricellen und der Sekte des freien Geiſtes bei ihnen Eingang gefunden. Dieſes Verbot wurde 1318 mit der Anweiſung an die kgl. Behörden gemildert, die noch völlig verdachtfreien Vereine zu ſchonen. Die Beghuinen gewannen, als ſie mehr und mehr das Amt barmherziger Schweſtern ausübten, Duldung und Anerkennung bei Kirche und Volk. So beſtand auch in Elbing ein „Konvent" dieſer Frauengeſellſchaft.

[247]) Hartknoch, S. 992/93.

[248]) StArch. Elbg., Ramſay II, S. 221; Eichhorn, Stanislaus Hoſius II, S. 193.

[249]) StArch. Elbg., Index Archivi, Ecclesiastica, p. 131; vgl. auch Ramſay II, S. 223.

[250]) Lengnich, Geſch. Preuß. II, S. 272.

[251]) Ebenda, S. 301.

alter Weiſe[252]). Mehr und mehr übertrugen die Räte dem Kardinal die Leitung der Staatsgeſchäfte, nachdem durch den Tod Zehmens „die letzte Säule preußiſcher Selbſtändigkeit zuſammenbrach“ [253]). Dieſe Geſamtverantwortung, die in den Lubliner Verhandlungen eine entſcheidende Rolle ſpielte, hat Hoſius in dem Urteil ſpäterer Zeitgenoſſen zum „Landesverräter“ geſtempelt. Es darf aber nicht überſehen werden, daß die Sprache der Räte zur Zeit der Union eine weſentlich andere Klangfarbe hat. Die Tragik in der Sendung des Biſchofs liegt in ſeiner Doppelſtellung als preußiſcher Landespräſident und polniſcher Senator, die er nicht immer ſtreng voneinander zu ſcheiden vermochte.

Leitete das Konzil von Trient ganz allgemein eine neue Phaſe im Leben der katholiſchen Kirche, eine Feſtigung der alten Lehre ein, ſo war Kardinal Hoſius der Mann, dieſen neuen Geiſt ſowohl in Polen als auch in ſeiner eigenen Diözeſe zur Durchführung zu bringen. Hoſius und der zweite Legat Polens beim Tridentinum, Commendone, wußten den König bald zum Einſchreiten gegen das überhand genommene Sektenweſen zu veranlaſſen[254]). Die unentſchloſſene Natur des Königs und die neue Einſtellung der polniſchen Schlachta, die am proteſtantiſchen Prinzip und ſeinen vielen Variationen irre geworden und wieder vertrauensvoller zu der vom Reformgeiſt des Tridentinums erfüllten katholiſchen Geiſtlichkeit ſchaute, wurden beſtimmend für die nun bewußt einſetzende Gegenreformation in Polen. Auch für das geiſtige Leben des Ermlandes bedeutet die im Jahre 1565 abgehaltene Diözeſanſynode, auf der die Dekrete des Tridentinums verkündet und angenommen wurden, den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit[255]). Damit begann Kardinal Hoſius in ſeinem Bistum das Reformwerk, das dann in raſchem Siegeslauf von den Jeſuiten beendet wurde.

Auch Elbing ſollte den Geiſt des Tridentinums zu ſpüren bekommen. Zunächſt ſtrebte Hoſius danach, die von der Stadt eingezogenen Kirchengüter wieder an ſich zu bringen. Er verſchaffte ſich am 16. 3. 1564 von König Sigmund II. ein „Kommiſſorium“, das ihn zur Zurückforderung der Kirchengüter berechtigte[256]). Im Namen des Königs ſchickte er eine Kommiſſion nach Elbing, die wegen der ſtrittigen Kirchengüter verhandeln ſollte[257]). Der Elbinger Rat dachte zunächſt nicht daran, das Begehren der königlichen Geſandten[258]) zu erfüllen. Die Kommiſſion verließ die Stadt, ohne

[252]) Ebenda, S. 315.
[253]) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 165.
[254]) Haniſch, Geſchichte Polens, S. 161 ff.
[255]) Bibliotheca Warm. I, S. 161.
[256]) Eichhorn, Kardinal Hoſius, S. 94 Anm.
[257]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 992; Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 992.
[258]) Zu der Kommiſſion gehörten auch der Krakauer Domherr und ſpätere Biſchof von Ermland Martin Cromer und der Danziger Kaſtellan Johannes Koſtka.

das Geringſte erreicht zu haben[259]). Die Folge war, daß im Februar 1565 ein königliches Ultimatum erging, das dem Rat bei Strafe von 100 000 ung. Gulden[260]) befahl, ſich entweder innerhalb eines Monats wegen der ſtrittigen geiſtlichen Güter mit dem ermländiſchen Biſchof zu einigen oder ſich vor dem königlichen Gericht am 15. März zu verantworten[261]). Jetzt glaubte der Elbinger Rat einlenken zu müſſen und ſchickte am 26. Februar den Bürgermeiſter Brettſchneider und den Ratsherrn Johann Sprengel nach Heilsberg[262]). Es erfolgte eine ſcharfe Auseinanderſetzung über Patronatsrecht und geiſtliche Iurisdiktion des Biſchofs auf Grund des Privilegs von 1457, aber keine definitive Abtretung der Kirchengüter[263]). Hoſius ließ die ganze Angelegenheit ſchließlich fallen, eröffnete dagegen den Elbinger Sendboten ſeine Abſicht, auf die vakanten Elbinger Pfarrſtellen Jeſuitenprediger zu entſenden. Wie war der Kardinal zu dieſem erneuten Schachzug gelangt, und hatte er die Möglichkeit, ihn durchzuführen?

Bereits im Jahre 1554, alſo inmitten des erſten großen Streitfalles mit Elbing, hatte Hoſius ſeinen Blick auf die Männer gerichtet, die ſo erfolgreich für die Kräftigung des katholiſchen Bewußtſeins eintraten[264]). Die Verhandlungen mit dem erſten deutſchen Jeſuiten Petrus Caniſius ſcheiterten an der finanziellen Leiſtungsunfähigkeit des Biſchofs. Das Konzil von Trient hatte dann aber die Gründung von Prieſterſeminaren gefordert, was Hoſius auf der berühmten ermländiſchen Synode des Jahres 1564 verkündete. Sie erhielt auch die Genehmigung des Domkapitels, das an der finanziellen Frage nicht unerheblich beteiligt werden ſollte[265]). Es iſt das unbeſtreitbare Verdienſt des Kardinals, daß er die Wiederaufrichtung der auseinanderfallenden Kirche in einer gründlichen Verbeſſerung des geſamten Bildungsweſens und in der Heranbildung von Geiſtlichen ſah. Für dieſen Plan war er bereits auf dem Konzil eingetreten. Dieſen Plan gedachte er auch in ſeiner Diözeſe zu verwirklichen. Anfang des Jahres 1565 trafen die erſten Jeſuiten in Heilsberg ein, bereits im Januar 1565 wurde dem Kardinal der Lehrplan einer umfaſſenden öffentlichen Anſtalt vorgelegt[266]). Unter Berufung auf Hoſius erſuchte nun der Rektor die benachbarten Pfarrer, die Leute von der Kanzel herab zu mahnen, ſie möchten ihre Kinder der Braunsberger Schule zuſenden. Schon im Juli 1565 betrug die Geſamtzahl

---

[259]) Rupſon, S. 217.

[260]) 1 ung. Gulden = 52—53 preuß. Groſchen. Vgl. Eichhorn, Kardinal Hoſius II, S. 195; Lengnich, Geſch. Preuß. II, S. 72/73.

[261]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſt., S. 992; Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 217.

[262]) Opera Stanislai Hosii II, S. 100: de actis cum Elbingensibus.

[263]) Ebenda.

[264]) Benrath, Die Anſiedlung der Jeſuiten, S. 10.

[265]) Waſchinski, Kirchl. Bildungsweſen II, S. 34.

[266]) Benrath, S. 20.

der Schüler 160[267]). Dennoch ſchien Hoſius ein weſentlich anderes Ergebnis erwartet zu haben. Dieſe Schule ſollte als einzige katholiſche Anſtalt ein Gegengewicht zur Univerſität in Königsberg bilden, ein geiſtiges Zentrum für Weſtpreußen und das Ermland werden. Darin ſah ſich Hoſius zunächſt getäuſcht[268]). Zu groß war auch in Elbing der Widerſtand gegen die landfremden Eindringlinge. Selbſt in der ſpäteren Zeit, als dieſe Spannungen längſt abgeklungen, ſtellte Elbing dem päpſtlichen Seminar zu Braunsberg, das mit der Gründung dieſes Kollegiums parallel läuft, bis zum Ende der polniſchen Periode nur drei Schüler[269]).

Inzwiſchen ſollten die Jeſuiten zur Aushilfe in die Reihen des Weltklerus eingeſchoben werden. Ihre Beredſamkeit und Gelehrſamkeit und vor allem ihr vorbildlicher Lebenswandel bewirkten geradezu Wunderdinge. Gewaltig war die Zahl der Konvertiten[270]). Den Plan des Biſchofs, auch in Elbing eine Niederlaſſung zu errichten, vernichtete der Rat zunächſt durch Niederreißung des in Ausſicht genommenen Hauſes[271]). Die erſten nach Elbing geſandten Jeſuiten ſtießen bei der Maſſe der Bevölkerung auf harten Widerſtand[272]). Erſt zur Faſtenzeit des Jahres 1567 erfolgte ein neuer Vorſtoß. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, Johann Jacob van Aſten, und Petrus Fahe (Pfaë)[273]) kamen nach Elbing, um hier Miſſion zu halten. Aber Sarcerius, der proteſtantiſche Prädikant, verweigerte ihnen, geſtützt auf den Rückhalt des Rates, den Zugang zu Kirche und Kanzel[274]). Unverrichteter Sache kehrten Aſten und Fahe nach Braunsberg zurück. Ja, Elbing verſchaffte ſich am

---

[267]) Benrath, S. 21.

[268]) Monumenta hist. S. J., Brief des Kardinals an Pater Palanco Ende d. J. 1565: Alles geht bergab, tagtäglich werden immer mehr Kirchen von den Irrgläubigen in Beſitz genommen. Jedoch macht das Kolleg in Braunsberg gute Fortſchritte, von Tag zu Tag wird der Zulauf größer, wenngleich die Haerätiker nichts unverſucht laſſen, um die Eltern vor der Schule zu warnen, und wunderbarerweiſe hat auch bisher noch kein Proteſtant ſeine Kinder geſandt, ſelbſt nicht aus dem nahen Elbing, das meiner Iurisdiktion unterſteht. Ja, angeſehene Einwohner daſelbſt, die mir untergeben ſind, konnten trotz des Anerbietens, ihre Kinder auf meine Koſten in Braunsberg unterhalten zu wollen, nicht dazu vermocht werden. Vgl. auch B. Duhr, Geſchichte der Jeſuiten I, S. 180 f.; StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 217.

[269]) Lühr, Die Matrikel des päpſtl. Seminars zu Braunsberg, 1578/1798, Nr. 452, 665 und 1471.

[270]) Simſon, Stanislaus Hoſius, S. 339.

[271]) Benrath, S. 48.

[272]) Ehrenberg, Italieniſche Beiträge z. Geſch. d. Prov. Oſtpreußen, S. 36 f., Cromer an Commendone in Rom, Krakau, 11. Oktober 1566.

[273]) Petrus Fahe hatte ſich zunächſt als Pfarrer von Boppard um die Errichtung eines Jeſuitenkollegs in Trier bemüht, war dann ſelbſt in die S.J. eingetreten (1564). Im Mai 1565 iſt er bereits in Braunsberg. Er gilt als „vir doctus eloquens et bonne vitae consionator, diligens et in rerus agendis valde dexter." Er ſtirbt am 15. 1. 1572. Vgl. Rhein, Akten z. Geſch. d. Jeſ.-Ordens, S. 308, 333, 342, 496, 507, 613.

[274]) Eichhorn, Stanislaus Hoſius 2, S. 204 f.; Benrath, S. 48.

4. April 1567 ein königliches Privileg, wonach weder im Gymnaſium — man erkennt die Präventivtaktik des Rates und die vorſichtige Haltung des Königs, der ſich unter dem Druck des Proteſtantismus in Polen ſelbſt in einer ſchwierigen Lage befand — noch in den Kirchen und Kirchengütern der Stadt etwas bis zur Abhaltung eines Nationalkonzils geändert werden ſollte[275]). Erſt eine ſpätere königliche Kommiſſion erwirkte die Herausgabe von St. Nikolai an den Biſchof mit allen Rechten und Pertinentien und die Zuſage des Rates, die vom Biſchof zu ſendenden Prediger unter ſeinen Schutz zu nehmen[276]). Gleichzeitig erging ein Brief des Biſchofs an die Neuſtadt, in der dortigen Pfarrkirche, die gleichfalls dem Patronat des Königs unterſtand, einen Jeſuitenprediger anzunehmen[277]). Nach dem Bericht des Domherrn Jacob Zimmermann (Timmermann)[278]), der die beiden Jeſuiten Pater Fahe und Pater Aſchermann nach Elbing begleitete, war ihr Einzug nicht gerade angenehm. Erſt das königliche Mandat vom 29. 12. 1567, das dem Elbinger Rat von dem Danziger Kaſtellan Johannes Koſtka vorgelegt wurde, verlangte bei einer Strafe von 100 000 Gulden die augenblickliche Aufnahme der Jeſuiten[279]). Jetzt begannen in der Altſtadt unter Pater Fahe, in der Neuſtadt unter Pater Aſchermann „aus Furcht vor dem König doch cum protestatione des Rates" Miſſionen[280]). Zweifellos hatten die Jeſuiten in der überwiegend proteſtantiſchen Stadt einen ſchweren Stand. Um ihre Stellung zu ſtützen, begab ſich Hoſius im April des Jahres 1568 trotz der Warnungen des Elbinger Rates, der vielleicht einen Aufſtand, vielleicht aber auch einen erneuten Einfluß des Biſchofs befürchtete, nach Elbing, wo er auch mit gebührender Ehrerbietung aufgenommen wurde[281]). Die Anweſenheit des Kardinals benutzte der Prädikant der Mönchkirche, Sebaſtianus Neubauer (Neogeorgius)[282]) — ob mit oder ohne Einverſtändnis des Rates möge dahingeſtellt ſein — zu einer höchſt aggreſſiven Predigt[283]), die den beſtehenden Gegenſatz noch verſchärfte. Hoſius reiſte zwar mit der Zuſicherung des Rates, für Schutz und Sicherheit

[275]) Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geſch., hrsg. v. Crichton, S. 53; Benrath, S. 48.

[276]) Eichhorn, Kardinal Hoſius 2, S. 301; Benrath, S. 48; StArch. Elbg., Index Archivi, Eccles., S. 136; Bibl. Czart. zu Krakau, Foliant 240, S. 117—120: Am 11. 1. 1568 berichtet Martin Cromer aus Elbing dem Kardinal ausführlich über ſeine Verhandlungen mit dem Elbinger Rat wegen der Einkünfte der Geiſtlichen.

[277]) Index Archivi, Eccles., S. 136.

[278]) BArch. Frbg., Abt. D. 17, Fol. 59/60, Schreiben an Kardinal Hoſius vom 31. 12. 1567.

[279]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 994; StArch. Elbg., C. E. Ramſay, Tom. II, S. 227.

[280]) Pfarrarch. v. St. Nikolai, Elenchus Parochorum.

[281]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbing., S. 222.

[282]) Ebenda, Ramſay II, S. 216.

[283]) Hartknoch, S. 996/97.

der Jeſuitenprediger zu ſorgen, ab, wirkte aber unter dem 26. 4. ein königliches Mandat an Elbing aus, den Prädikanten Neogeorgius aus der Stadt zu entfernen[284]). Das Mandat verurteilte die Stadt Elbing zu einer Geldſtrafe von 10 000 Gulden und erſtreckte ſich nicht nur auf die Ausweiſung des Prädikanten, ſondern auch auf die immer noch verzögerte Reſtitution der reſtlichen Kirchengüter. Ob Elbing dieſe Summe gezahlt, wiſſen wir nicht. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Elbing mit dem polniſchen König ein Sonderabkommen getroffen[285]), denn König Sigmund II., der eben noch eifrige Unterſtützer der Aktion, wandte ſich wieder energiſcher dem anderen Ziel ſeiner Doppelpolitik zu: den Unionsplänen mit Litauen und Preußen.

Sigmund II. erkannte, daß die Verwirklichung dieſes Planes in Preußen davon abhing, die Handlungsfähigkeit der drei ſelbſtändigen großen Städte, die ſich dem Zentralismus ſeines Reiches am meiſten widerſetzten, lahm zu legen. Wieder wie 1526 gaben die Gegenſätze zwiſchen Bürgerſchaft und Rat, die in den Friedwaldſchen Händeln ihren Höhepunkt erreichten, und die fortgeſetzte Oppoſition des Rates gegen Biſchof Hoſius den Vorwand, von polniſcher Seite einzuſchreiten. Wieder, wie 1526, wurde eine Kommiſſion polniſcher Würdenträger ernannt[286]), die nicht etwa von Hoſius — man erkennt die Verſchiebung am polniſchen Königshofe —, ſondern von Stanislaus Karnkowski, Biſchof von Leslau, geleitet wurde. Hatte im Jahre 1526 der gnädige Schutzherr Sigmund I. im Hintergrund geſtanden, ſo tritt in dieſer Kommiſſion der polniſche Landesherr bewußt in den Vordergrund. Hatte 1526 unter Einfluß von Biſchof Mauritius das religiöſe Moment dominiert, ſo iſt 1568 hiervon kaum die Rede. Die Kommiſſion hatte den Auftrag, die Verwaltung der Städte Elbing und Danzig zu prüfen und die angeblich eingeriſſene Mißwirtſchaft zu beſeitigen, alle Verhältniſſe genau zu unterſuchen und ſie gegebenenfalls zu reformieren, mit der Befugnis, Beamte ab- und einzuſetzen[287]). Die Kommiſſion weilte vom 12. bis 25. Oktober in Elbing, ſetzte zwei Ratsherren und mehrere Vertreter der präſidierenden Gemeinde ab und gab der Stadt eine neue Verfaſſung, die in weitgehendem Maße die Befug-

[284]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Warſchau, Sonnabend nach Kreuzeserhöhung 1568.

[285]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing, St. Luciae, 1568: Die Vertreter Elbings antworten auf die Beſchwerde des Kardinals, die ſtrittige Sache bis zum nächſten Reichstag ruhen zu laſſen, da beide Teile zum angegebenen Zeitpunkt Termin hätten.

[286]) Es gehörten dazu der Leslauer Biſchof Stanislaus Karnkowski, die Kaſtellane Johannes Koſtka von Danzig, Syrakowski von Kaliſch, Schubski von Inowrazlaw und Oſtrowitzky von Culm.

[287]) Simſon, Weſtpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbeſtrebungen, S. 23.

niſſe der bisherige ariſtokratiſchen Stadtregierung beſchränkte[288]). Nur das 5. Kapitel der Konſtitution, das von den Kirchengütern handelt, verlangt Reſtitution ohne alle Ausflucht[289]). Dieſer Staatsſtreich Sigmunds II. war ein grober Verſtoß gegen das bisherige ſtaatsrechtliche Verhältnis von Polen zu Preußen[290]). Wir haben daher zu unterſuchen, welche Stellung Kardinal Hoſius als preußiſcher Landespräſident zu dieſem unerhörten Gewaltakt der Krone Polen einnahm.

Auf der Tagfahrt zu Elbing am 13. Dezember 1568 erklärte Hoſius öffentlich, „daß er zu der Kommiſſion wider die Elbinger — von Danzig wüßte er aber nichts — geraten hätte, dieweil die Bürgermeiſter kein königliches Mandat hatten wollen in Acht haben und ſowohl in der Kirche als auch auf dem Rathaus regieren, daß ſie nicht gewußt, ob ſie Bürgermeiſter oder Könige wären“ [291]). Dieſe Aeußerung zeigt uns, daß Hoſius nach wie vor die unio Eccleſiae Romanae als das Primäre anſah und aus dieſem Geſichtspunkt heraus manche Erwartungen an die Kommiſſion geſtellt, daß er aber ihre politiſche Tragweite nicht geahnt hatte. Hoſius mochte das Uebergehen ſeiner Perſon beim Zuſtandekommen der Kommiſſion als eine Art Mißtrauensvotum gefühlt haben, dennoch ſtellte er ſich angeſichts des fait accompli bei den ſtürmiſchen Verhandlungen des Dezemberlandtages in Elbing 1568 als treuer Untertan hinter ſeinen König. Er erklärte auf die inſtändigen Bitten der Elbinger, „daß er für ſeine Perſon ſich in den Handel nicht miſchen, noch ſchreiben, noch fürbitten wolle, was die anderen Herren Räte tun wollen, quoniam maior pars concludit, das könne er wohl leiden“ [292]). Mit Ausnahme des Biſchofs von Ermland und des Danziger Kaſtellans Koſtka verfaßten die übrigen Räte eine Bittſchrift an die Königliche Majeſtät zwecks Wiedereinſetzung der vertriebenen Ratsherren. Als man ſich dann in der Stadt auch gegen die katholiſchen Prieſter ruhiger verhielt[293]), intercedierte Hoſius ebenfalls für die abgeſetzten Ratsperſonen[294]). Aber die Stellung des Kardinals am polniſchen Königshofe war ſchwer erſchüttert. Hatte er ſchon früher ernſte Mahnungen erhalten, in Religionsſachen auf den üblichen Landtagen nichts zu „movieren“ [295]), ſo war man ihm im

---

[288]) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 366; Toeppen, Michael Friedwald, S. 88—94; Rhode, Elbinger Kreis, S. 63; StArch. Dzg., Abt. 29, St.Rez. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

[289]) Rhode, Elbg. Kreis, S. 63.

[290]) Stolterfoth, Abriß d. poln.-preuß. Staatsverf. § 6; Simſon, Z. W. G. 37, S. 24 ff.; Goldmann, Danziger Verfaſſungskämpfe unter poln. Herrſchaft, S. 23 f.

[291]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

[292]) Ebenda, Luciaetagfahrt zu Elbing, 1568.

[293]) Rupſon, Annales Elbing., S. 222.

[294]) Eichhorn, Kardinal Hoſius 2, S. 328 Anm.

[295]) Rupſon, S. 222; Opera Stanislai Hoſii II, p. 269.

März 1568 auch öffentlich in den Rücken gefallen. Auf die anhaltenden Interventionen des herzoglich-preußiſchen Geſandten Wentzel Schaak erklärte König Sigmund II.: „daß er zwar einige Mandate auf unabläſſiges Anhalten des Unterkanzlers mit eigener Hand habe unterſchreiben müſſen, allein man dürfe deswegen nichts befürchten, was der Stadt einmal in Anſehung der Religionsfreiheit vergönnt worden. Ueberhaupt ſei er nicht geſonnen, den Biſchöfen die Macht zu geben, in den königlichen Städten und Gütern die Leute des Glaubens wegen zu ängſtigen und zu zwingen“ [296]). Dieſe Entwicklung hat Kardinal Hoſius auch gefühlt[297]). Sie muß beachtet werden bei den Verhandlungen des Reichstags von Lublin und bei der Beurteilung ſeines perſönlichen Verhaltens.

8. Der Reichstag von Lublin und ſeine Bedeutung für Elbing und die Stellung des ermländiſchen Biſchofs.

Auf dem Dezemberlandtag des Jahres 1568 hatte noch ein wichtiger Punkt zur Diskuſſion geſtanden: die Beſchickung des bevorſtehenden Reichstages von Lublin. Die weſtpreußiſchen Räte waren kraft der Landesprivilegien nicht dazu verpflichtet, einen polniſchen Reichstag zu beſchicken. Da aber der polniſche Imperialismus in Lublin einen entſcheidenden Schlag, die gefürchtete „Union“ vorbereitete, die das ſtaatsrechtliche Verhältnis Weſtpreußens zu Polen grundlegend verändern ſollte, erteilten ſie dem königlichen Geſandten die Antwort, ſie würden dem Befehl Sigmunds II. nachkommen und ſich in Lublin einfinden[298]). Man trennte ſich in Elbing mit dem einmütigen Beſchluß, die Freiheiten des Landes bis zum Aeußerſten zu verteidigen. Auch die Haltung des Kardinals ſcheint eindeutig; erklärte er doch den Ständen ſeines Bistums am 19. 1. 1569, alſo unmittelbar nach der Elbinger Tagfahrt, daß in Elbing beſchloſſen ſei, „ſich ſemptlich auff gemelten Reichstagk zu begeben und alda mit allem treuen vleis eintrechtigerweiſe dieſes gemeinen Vaterlandes Privilegia und freiheiten hegen und wieder alle newigkeit, ſo da wieder albereidt eingefurth und man noch einnzufurenn geſinnet, zu vertretenn und ſemptlichen handt zu habenn. Welchem gemeinnen ſchlus wihr uns auch auf aller Rete und Stende inſtendigen bitten und anhaltenn gerne bequemet und ſolche ſchwere und ferne reiſe in dieſem unſerm hohen Alter uff uns genommen[299]).“ Bei den Sonderverhandlungen der preußiſchen Abgeſandten während der Seſſion in Lublin wird Stanislaus Hoſius

[296]) Stolterfoth, Geſchichte und Staatsverf. in Poln.-Preußen, S. 134; Lengnich, Geſchichte Preuß. II, S. 373.

[297]) Opera Stanislai Hoſii II, S. 269.

[298]) Lengnich, Geſchichte Preuß. II, S. 374.

[299]) BArch. Frbg., Abt. A. 2, fol. 206 B, 207; Simſon, Z. W. G. 37, S. 44; StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Schreiben des Kardinals Hoſius vom 19. 1. 1569.

mit der Führung der preußiſchen Angelegenheiten betraut[300]), im Vertrauen auf ſeinen Einfluß. Schon einmal, im Jahre 1552, hatte die preußiſche Geſandtſchaft, deren Sprecher Biſchof Hoſius geweſen, zu den Unionsplänen auf dem Reichstag erklärt: „verſtehen die Polen darunter eine Union der Untertänigkeit und des Gehorſams, ſo ſei eine ſolche ja ſchon vorhanden; eine Union der Rechte aber wäre gegen ihre Privilegien und würde für ſie nicht paſſen“ [301]). Seither aber waren 17 Jahre vergangen. Die Stellung des Biſchofs und ſein Einfluß auf die polniſche Politik hatten ſich grundlegend verſchoben. Aus dem Gefühl der eigenen Machtloſigkeit heraus machte Kardinal Hoſius Einwendungen gegen eine Führerrolle in den polniſch-preußiſchen Unionsverhandlungen und wies auf den Woiwoden Dzialin als einen „herzhafteren“ Vertreter — vergeblich. Er behielt die ganze Verantwortung.

Der traurige Verlauf des in unſerer Geſchichte ſo berüchtigten Reichstags iſt bekannt[302]). Der ſchmähliche Rechtsbruch Polens wurde durch die Verkündung der Union legitimiert. Der preußiſche Landtag wurde zur Bedeutung eines polniſchen Partikularlandtages herabgemindert, der allein für Gerichtsſachen zuſtändig blieb. Die preußiſchen Räte hatten künftig im polniſchen Senat, die Vertreter des Adels in der Landbotenſtube Sitz und Stimme. Die Sendboten der drei großen Städte blieben nach der polniſchen Verfaſſung praktiſch vom Reichstag ausgeſchloſſen. Sie wurden zwar in der Folgezeit regelmäßig zu den Reichstagen eingeladen, doch ohne ein Stimmrecht zu beſitzen. Sie legten aber auch keinen Wert auf die Teilnahme am Reichstag und verdankten mit ihrer ſtändig geübten Ablehnung die Erhaltung ihres Anſehens.

Mit der Union von Lublin waren die wichtigſten Beſtimmungen des Krakauer Vertrages zwiſchen der Krone Polen und den preußiſchen Ständen vom 6. 3. 1454 einſeitig aufgehoben. Auch die landesfürſtliche Selbſtändigkeit des ermländiſchen Biſchofs, ſeit den Tagen des Uebertritts nach Polen vertraglich geſichert, näherte ſich mehr und mehr der Stellung eines ſtandesherrlichen „Regalienbeſitzers“ [303]), während die politiſche Bedeutung des Landespräſidenten durch die veränderte Funktion der Landtage beinahe illuſoriſch wurde. Nachdem die Städte auch das königliche Aſſeſſorialgericht als oberſte Gerichtsbehörde anzuerkennen genötigt waren, verlor der Landesrat auch ſeine bisher geübte Iurisdiktionsgewalt in dieſer Hinſicht. So beginnt mit dem Lubliner Dekret nicht nur ein Wendepunkt in der Geſchichte Weſtpreußens unter dem fremden Szepter, der Reichstag von Lublin iſt auch ein Wendepunkt in den

[300]) Simſon, Z. W. G. 37, S. 49.
[301]) Zivier, Neuere Geſchichte Polens 1, S. 554.
[302]) Lengnich, Geſchichte Preuß. 2, S. 374—99; ich verweiſe weiter auf die eingehende Schilderung bei Simſon, Z. W. G. 37, S. 41—63.
[303]) Laſpeyres, Geſchichte und heutige Verf. d. kath. Kirche Preuß., S. 434.

Beziehungen Elbings zum Biſchof von Ermland. Während von den preußiſchen Ständen Geiſtlichkeit und Adel durch Lublin kaum etwas für ſich verloren, mußten die drei großen Städte Elbing, Danzig und Thorn, wollten ſie nicht zur Bedeutungsloſigkeit der polniſchen Städte herabſinken, nunmehr um ihre Sonderſtellung kämpfen mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote ſtanden. Hatten ſie einſtmals die Urſachen des Abfalls vom Orden in den vom Hochmeiſter geübten „Abbruch der Landesfreiheit, Eingriff der Rechte und Gerichtsordnungen an der Untertanen Gut und Blut“ [304]) geſehen, und ſich auf die Seite des Ordensfeindes geſtellt, der ihrer wirtſchaftlichen Unabhängigkeit größere Zugeſtändniſſe gemacht[305]), ſo mochten ſie auch jetzt in der neuen Lage, die den Tagen des ausgehenden 14. Jahrhunderts ſo unheimlich glich, ſich nach einem geeigneten Verteidiger ihrer Intereſſen umgeſchaut haben. Zu einer gewiſſen Anlehnung an das Deutſche Reich war man zweifellos oft geneigt, und ebenſo hörte auch das Römiſche Reich Deutſcher Nation nie auf, dieſe „Nova Germania“ an der Oſtſee theoretiſch als ein ihm zugehöriges Territorium zu betrachten. Noch Kaiſer Karl V. hatte 1544 den Städten Preußens ein Monitorium mit der Aufforderung geſandt, die Beiſteuer, die die Reichsſtände ihnen auferlegt, zu entrichten[306]). Dieſes Monitorium ließen die Städte allerdings unbeantwortet, verfehlten aber nicht, dem Polenkönig gegenüber ihre Zugehörigkeit zum Deutſchen Reich zwecks zu erreichender Zugeſtändniſſe auszuſpielen.

Für ſie hieß das augenblickliche Gebot der Stunde: abwarten. Es beſtanden berechtigte Hoffnungen, daß die harte Deklaration von Lublin nicht ſo ſcharf durchgeführt würde, wie ſie formuliert war. Wohl waren die Beſchlüſſe des Reichstages von 1569 ein unerhörter Staatsſtreich Polens, aber er war vorbereitet durch ununterbrochene Eingriffe in die beſchworenen Rechte Preußens. Von Biſchof Tüngen führt über den Vertrag von Petrikau im Jahre 1512, zu dem Reichstag von 1563/64, der die Beſchlüſſe der Exekution auch für Weſtpreußen verbindlich erklärte, und zu der königlichen Kommiſſion von 1568 eine gerade Linie zu dem Reichstag von Lublin. Die Union wäre erfolgt, trotz des heldenhaften Kampfes eines Achatius von Zehmen und ohne einen Mann wie Stanislaus Hoſius. Denn Preußen hatte, abgeſehen von den verſchiedenartigen Intereſſen der einzelnen Stände, auch nicht die Mittel, die Grundrechte ſeiner Freiheit, die Privilegien, zu verteidigen.

Es liegt eine gewiſſe Tragik für den letzten Landespräſidenten der preußiſchen Stände nach Fug und Recht darin, daß ihm, der gleichſam Gerechtigkeit und Sittenſtrenge in einer Perſon vereinigte, die Schuld an dieſem Staatsſtreich Polens beigemeſſen wird. Wohl

[304]) Zivier, Neuere Geſchichte Polens, S. 47.
[305]) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen, Preuß. Jahrb. 72, S. 212.
[306]) Zivier, Neuere Geſchichte Polens, S. 460 ff.

fand ſich Kardinal Hoſius trotz der vorhergegangenen Abmachungen bereit, ſeine Stelle im polniſchen Senat einzunehmen, und das war zweifellos ſein Treubruch. Aber er tat dies erſt nach mehrmaliger Aufforderung durch den König und nachdem bereits die anderen Räte, mit Ausnahme der ſtädtiſchen Geſandten, ihre Zuſtimmung dazu erteilt hatten[307]). Die Macht lag nun einmal bei der polniſchen Staatsgewalt, und Hoſius mußte es ſeiner ganzen Einſtellung nach ablehnen, gegen ſeinen Herrn und König zu opponieren. Er war ein Kirchenfürſt von Format, aber er war kein Politiker und Kriegsmann wie Nikolaus von Tüngen. Seine Berühmtheit verdankt er ſeiner literariſchen Tätigkeit und vor allem ſeiner umfaſſenden Polemik als unerſchütterlicher Glaubenskämpfer[308]). Und hier bleibt immer bewundernswert ſeine ſelbſtloſe Hingabe an eine Idee, wie verſchieden man ſie auch beurteilen mag, und ſeine unbeugſame Willenskraft, die er ein ganzes Leben lang bewährte. Aus den überlieferten Zeugniſſen erhebt ſich die einheitliche und geſchloſſene Perſönlichkeit dieſes Kirchenfürſten in ihrer hiſtoriſchen Größe und Bedeutung, aber auch in der Bedingtheit ihrer Ziele: Reale Nationalpolitik und Kosmopolitik haben ſich damals ſo wenig wie heute jemals vereinigen laſſen.

Zweiter Abſchnitt (1569—1618).

Elbing in der Gefolgſchaft Danzigs.

1. Der Widerſtand der weſtpreußiſchen Räte gegen den Coadjutor und Biſchof Martin Cromer.

Nach der offiziell vollzogenen Union von Lublin hätte es ſich mit Deutlichkeit zeigen müſſen, wie weit Hoſius und die preußiſchen Räte in der Landespolitik verſchiedene Wege gehen wollten und ob noch eine Möglichkeit erſprießlichen Zuſammenwirkens beſtand. Aber eine abſchließende Entſcheidung darüber iſt uns nicht vergönnt. Vielleicht mag Hoſius, durch ſeine immer ſchwieriger werdende politiſche Tätigkeit in Preußen bedrückt, den Ruf, der von Rom erneut an ihn erging, nicht ungern gehört haben. Vielleicht begrüßte auch König Sigmund II. die Gelegenheit, daß dieſer nicht ganz bequeme Mann ſein bisheriges Betätigungsfeld verlaſſen konnte; genug, Hoſius reiſte unmittelbar nach dem Lubliner Dekret als königlicher Geſandter nach Rom, um nie wieder nach dem Oſten zurückzukehren. Mit ſeiner Vertretung betraute der Kardinal den ermländiſchen Domherrn Martin Cromer, ihn gleichzeitig trotz Einſpruchs durch das Domkapitel[309]) zum Generalvikar ernen-

[307]) Lengnich, Geſch. Preuß. 2, S. 279.

[308]) Elsner, Der erml. Biſchof Stan. Hoſius als Polemiker. Vgl. hierzu Lortz, Kardinal Stanislaus Hoſius.

[309]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Einſpruch beim päpſtlichen Nuntius in Polen Vincenz von Portico gegen Ernennung des Martin Cromer zum Adminiſtrator Ermlands vom 18. 8. 1569.

nend[310]). Bereits im Juni 1570 wird Martin Cromer durch Papſt Pius V. zum Coadjutor beſtätigt[311]).

Das Erbe, das der Coadjutor von ſeinem mächtigen Vorgänger übernahm, war nach drei Seiten hin belaſtet: das Domkapitel verhehlte nicht, daß nur Gewalt es vermocht, ihn in dieſe Stellung zu bringen[312]); der Adel des Bistums war ſeinen reformatoriſchen Beſtrebungen durchaus abhold, und die weſtpreußiſchen Räte erkannten ihn, den Landfremden, weder als Landesrat noch als Landespräſidenten an. So trat man ihm im Vergleich zu Hoſius, der noch bis zuletzt die wichtigſte Entſcheidung getragen, von vornherein feindlich gegenüber.

Nach dem Lubliner Dekret wurde jahrelang kein allgemeiner Landtag angeſetzt[313]). Endlich berief der culmiſche Woiwode im Auguſt des Jahres 1572 einen Landtag aller Stände nach Marienburg[314]); denn der Tod Sigmunds II. erforderte neue Beratungen und Entſchlüſſe. Auf dieſer Tagung entwickelte ſich auch eine lebhafte Diskuſſion über die Perſönlichkeit des Coadjutors Martin Cromer. Den Anſtoß gab ein Beſuch des Kapitularſekretärs in der „Herberge" der ſtädtiſchen Geſandten, um die Frage, ob das Domkapitel auch weiterhin ſeine eigenen Deputierten zu den Tagungen entſenden oder ob Cromer nunmehr ſeine Funktion übernehmen ſollte. Intereſſant iſt die Stellungnahme der Städte zu dieſem Punkte. In wohltemperierter Abſtufung nennt der Bürgermeiſter von Thorn Martin Cromer „einen Ausländer, der nicht zu Rat könne verſtattet werden", während die Abgeſandten von Elbing „nicht erhebliche Urſachen finden, den Cromerum allhier zu den Ratſchlägen zuzulaſſen; wenn er ein ſchlechter Statthalter wäre, ſo hätte es noch ſeine Meinung, weil er aber wider des Landes Privilegien und Freiheit ein Coadjutor genannt wird, ſo wüßten ſie ihm keine Stelle einzuräumen, denn ſonſten würden ſie damit beſtätigen, was zuvor vom ganzen Lande widerſprochen" [315]). Danzig allein ſpricht unverblümt aus, was im Grunde alle drei Städte empfinden: man ſolle lieber mit dem Kapitel verhandeln und Cromer ganz und gar herausheben. Dieſe Forderung ſcheiterte an der Haltung der übrigen Räte und führte zu dem wirkungsloſen Entſchluß, „dahin zu achten, daß künftig allwege das Kapitel bei ſich die Wahl des

[310]) Eichhorn, E. Z. I, S. 357; StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a: Allerlei zur Geſchichte des ermländiſchen Biſchofs Martin Cromer.

[311]) Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a, Papſt Pius V. an Martin Cromer vom 2. 6. 1570.

[312]) Ich verweiſe auf den im Staatsarchiv Danzig vorhandenen Briefwechſel des Domkapitels mit Danzig; vgl. auch Eichhorn, Der ermländ. Biſchof Martin Cromer als Schriftſteller, Staatsmann u. Kirchenfürſt, S. 147 ff.

[313]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 21, Klage darüber auf der Tagfahrt zu Thorn, Michaelis 1571.

[314]) Ebenda, Landtag zu Marienburg am 4. 8. 1572.

[315]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 21, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 8. 1572.

Biſchofs haben möge, damit man die (Biſchöfe) nicht außerhalb des Landes ſuchen dürfte". Der Landesrat iſt deutlich geſpalten. Bewußt gegen Cromer ſtehen die drei großen Städte unter Führung Danzigs. Verſöhnlicher iſt dagegen die Haltung der anderen Räte, mehr zu Vergleich und Kompromiß als zu kriegeriſcher Herausforderung geneigt.

Die drei großen Städte tragen dieſem Umſchwung, der mit der ganzen Struktur der polniſchen Verfaſſung und der neuen polniſch-preußiſchen Intereſſenverknüpfung zuſammenhängt, fortan Rechnung. Seit der folgenden Dezembertagfahrt zu Thorn wird es Brauch, daß die Abgeſandten der drei Städte vor dem Beginn jeder Tagung unter ſich die einzelnen Punkte der bevorſtehenden Handlung beſprachen[316]). Dadurch gewannen ſie bei den Anträgen und Abſtimmungen eine größere Geſchloſſenheit und Stoßkraft. Sie brachten aber damit auch deutlicher als bisher das Vorhandenſein zweier Parteien innerhalb des Landesrates zum Ausdruck, die in ihren Forderungen mehr und mehr auseinandergingen. Und auch die Gruppen gingen allmählich immer mehr auseinander und ſchreckten auch vor gelegentlichen tumultuariſchen Exzeſſen nicht zurück[317]). Dieſer Gegenſatz wurde weſentlich durch die konfeſſionelle Haltung im Zuſammenhang mit der außenpolitiſchen Konſtellation verſchärft. In den Schwedenkriegen Polens, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts einſetzten und ein Kampf der polniſch-katholiſchen Waſas um die Durchführung ihrer Erbanſprüche in dem proteſtantiſchen Schweden ſind[318]), galten auch die Deutſchen und vor allem die deutſchen Städte als geheime Parteigänger der ſchwediſchen Feinde. Damals mag auch die böſe Gleichſetzung von polniſch mit katholiſch und deutſch mit proteſtantiſch, unter der die Minderheiten der Deutſchkatholiken und der Polniſchevangeliſchen ſo ſchwer zu leiden hatten, entſtanden ſein.

Während des Interregnums berief der culmiſche Woiwode Dzialin als derzeitiger Landespräſident[319]) die Landtage. Mehrfach ſtand der Fall Cromer zur Debatte[320]). Umſonſt bat der neunominierte culmiſche Biſchof Petrus Koſtka um Duldung, „man ſolle ihn nur bleiben laſſen ... ſonſt beſorge er, daß Cromer ſich ganz und gar unter die Krone Polen ergebe und ſich alſo von dieſem Ort und dieſem Lande ganz und gar zurückziehe" [321]); die Geſandten der Städte wußten, daß Cromer zwar als Coadjutor — denn noch lebte Hoſius in Rom — nicht gerade gefährlich, als Biſchof aber leicht unangenehm werden könnte. Daher ging der Rat Danzigs

[316]) Ebenda, St.R. Nr. 22, Tagfahrt zu Thorn am 16. 12. 1572.
[317]) Ebenda, Abt. 29, St.R. Nr. 196, Tagfahrt zu Marienburg am 27. 7. 1696.
[318]) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen, S. 213.
[319]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 22, Tagfahrt zu Graudenz am 21. 9. 1573.
[320]) Ebenda, St.R. Nr. 26, Verſammlung in Krakau im Februar 1574; St.R. 26, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1574.
[321]) Ebenda, St.R. Nr. 27, Tagfahrt zu Graudenz am 9. Auguſt 1574.

dahin, „daß man den Cromerum ermahne, von ſolch unbilligem Vernehmen, nämlich der Aufnahme in den Landesrat, abzuſtehen". Eine Einigung erfolgte weder hier noch auf den ſpäteren Landtagen. Da traf im Sommer des Jahres 1579 auch in Preußen die Kunde von dem in Capranica am 5. Auguſt erfolgten Ableben des Großpönitentiars der römiſchen Kirche, Kardinals Stanislaus Hoſius, ein. Noch einmal kam es auf dem Landtag am 30. November 1579 zu Graudenz wegen des ſchwerbedrohten Indigenatsrechts zur Auseinanderſetzung[322]); denn Cromer war vom König nominiert und de iure ecclesiae zum Biſchof beſtätigt. Das herausfordernde Wort des Königs, „si licet Prussis habere in Polonia, licet etiam Polonis in Prussia" erhitzte die Gemüter. Die Diskuſſion fand ihren Abſchluß in der Zuſicherung, ſich „wegen allerlei Beſorgliches, ſo nicht ausbleiben würde, vorzuſehen". Dieſe Sorge erſchien jedoch zunächſt überflüſſig, denn Cromer machte jahrelang keine ernſthaften Verſuche, die ihm als Biſchof von Ermland gebührende Stelle im Landesrat einzunehmen. Die Kontributionen des Königs, die natürlich auch das Bistum zu einem erheblichen Teile mittragen mußte, wurden nach vorhergehender Berechnung ſelbſtändig auf das Bistum umgelegt. Ein beſonderer Geſandter, oft ein Elbinger Sekretär, teilte dem Biſchof die von ſeinem Bistum zu erhebende Summe mit[323]). Biſchof Cromer nahm dieſe Art Schiedsſpruch vorerſt an, obwohl, wie er ſagte, „wir Euer gehaltenen Ratſchläge nicht teilhaftig und vielleicht nicht für einen Biſchof zu Ermland geachtet werden" [324]). Der Grund zu dieſem auffälligen Nachgeben Cromers liegt zweifellos an den inneren Schwierigkeiten mit den Ständen in ſeinem eigenen Bistum.

Aber derſelbe Landtag, auf dem die Verleſung dieſes ſeltſamen Briefes geſchah, mußte bereits den wie ein Ultimatum klingenden Proteſt des Biſchofs durch ſeinen Sekretär anhören[325]). Die Räte ſollten entſcheiden, zwiſchen ſeiner Zulaſſung zum Landesrat oder dem Ausſchluß Cromers und des Bistums von den Dekreten des Landtags. Das war deutlich und traf vor allem die Intereſſen der Städte. Die Städte fanden es ratſam, mit Cromer zu paktieren, und wählten unter Führung Elbings die bewährten Wege einer Verſchleppungspolitik[326]). Mehrmals reiſten ſtädtiſche Deputationen, deren Sprecher der Elbinger Bürgermeiſter Johannes Sprengel war, nach Heilsberg[327]). Doch die Gegenſätze verſchärften ſich nach erfreulichen Anfängen bald derart, daß auf der Tagfahrt zu Graudenz des

[322]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 33, Tagfahrt zu Graudenz am 30. 11. 1579.
[323]) Ebenda, St.R. Nr. 36, Tagfahrt zu Thorn, Michaelis, 29. 11. 1581, Brief Cromers an den Biſchof von Culm vom 23. 9. 1581.
[324]) Ebenda, St.R. 37, Antwortſchreiben des Biſchofs Cromer v. 13. 2. 1582.
[325]) StArch. Dzg., St.R. 37, Proteſt des Biſchofs Cromer durch ſeinen Sekretär Bernhard.
[326]) Ebenda, Antwortſchreiben der Städte v. 3. 3. 1582.
[327]) Ebenda, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 4. 1582.

Jahres 1587 ſogar daran gedacht wurde, „hoc interregni tempore dazu zu tun, daß Herr Martinus Cromerus aus dem Bistum Ermland möchte abgeſchafft werden“ [328]). Einer weiteren Entwicklung beugte das Eingreifen einer höheren Gewalt vor: Biſchof Cromer ſtarb ganz plötzlich am 23. März 1589[329]). Der preußiſche Landesrat, vor allem die drei Städte hatten dem polniſchen Indigenaten Cromer den Zutritt zum preußiſchen Landesrat mit Erfolg verwehrt. Es war möglich geweſen durch das zweimalige Interregnum in Polen, das der polniſchen Staatsgewalt jede Aktionsmöglichkeit beſchnitt und durch die zum Lavieren verurteilte Politik Cromers in ſeinem eigenen Bistum.

2. Ausweiſung der Jeſuiten aus Elbing. Fortſchreitende Evangeliſierung der Stadt.

Wie nutzte nun der Elbinger Rat dieſe günſtige Situation? Die Erreichung ſeines alten Zieles: Zurückdrängen des epiſkopalen Einfluſſes ſchien durch die zwangsweiſe Einführung der Jeſuiten in Elbing in weite Ferne gerückt. Dieſe feſteſten Stützen des Katholizismus erzielten auch in Elbing achtbare Erfolge[330]). Kein Wunder, daß der Rat die Ausbreitung des Evangeliums bedroht ſah. Nach Wiedereinſetzung der entlaſſenen Ratsperſonen[331]) und Wiederherſtellung der altgewohnten Ordnung begann nunmehr ein Kleinkrieg gegen die Jeſuiten[332]), indem man durch Entziehung der notwendigen Einkünfte[333]) und Einbehaltung der zum Kultus erforderlichen Sachen dieſer „Miſſion“ die lebensnotwendige Baſis zu rauben ſuchte. Die Herbeiſchaffung der Mittel zum Unterhalt der Jeſuiten war ſchwer, weil Biſchof Cromer durch die Abzüge für den Kardinal in ſeinem Einkommen ſehr beſchränkt war[334]). Auch auf katholiſcher

[328]) Ebenda, Nr. 42, Tagfahrt zu Graudenz am 26. 1. 1587; Lengnich, Tom. 4, S. 63.

[329]) E. Z. I, S. 364.

[330]) Jahresbericht der Braunsberger Jeſuiten v. 3. 11. 1570 bei Benrath, S. 93: Elbingae, quae Civitas tota haeresibus scatet, unus nostrum concionatorem agit; qui etiamsi non quem vellet in populo pertinaci fructum collegerit, effecit tamen Deo adjuvante, ut multi qui in fide vacillabant erigentur, plurimi quoque, abjuratis haeresibus, ad Ecclesiam redirent, et non pauci qui in haeresi induxerant emolliti, de mutanda fide et religione consilium caperent; Jahresbericht vom 7. 10. 1571; Benrath, S. 101: Numerus ibi in Paschale communicantium ritu catholico ad 400 accessit; qui longe maior fuisset nisi impedimenta quaedam ex parte haereticorum obstitissent. Haeresim sacramenta plures abiurarunt; multi etiam confessionis sacramenta longo tempore neglecta repetiverunt.

[331]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſt., S. 1001.

[332]) Jahresbericht vom 7. 10. 1571: Magna brevi nessis imo conversio totius plebis fere speranda esset, nisi probra, iniurias, contumelias, irrisiones, minas frequentes tum ministrorum (quos illi vocant) in publicis concionibus tum Senatorum qui ad nunc omnes haeretici sunt, metuerent ... Ille ex Societate illic tam residet, quam ceteri sacerdotes et ministri eiusdam Ecclesiae.

[333]) StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Brief Cromers an den Rat vom Jahre 1571. Vgl. auch E. Z. 4, S. 231; Ramſay II, S. 228/29.

[334]) E. Z. 4, S. 232.

Seite fehlte es an der nötigen Einheit. Wohl ſtand der höhere und auch ein großer Teil der niederen Geiſtlichkeit im Ermland auf Seiten der Jeſuiten, was in zahlreichen Stiftungen von Biſchöfen, Domherren und Pfarrern zum Ausdruck kam[335]). Aber daneben gab es auch weite Kreiſe innerhalb des Weltklerus, die den Ordensmännern nicht hold geſinnt waren[336]). Es häuften ſich die Klagen über Eingriffe in die Pfarrrechte. Auch in Elbing wurde das Amt des Pfarrers Severinus Wildſchütz, der 1569 nach Elbing kam, eine Quelle der Eiferſucht zwiſchen ihm und Pater Aſchermann[337]). Der Streit endete zwar mit einem Sieg des Paters, Wildſchütz verließ Elbing im Oktober 1571, und ſein Nachfolger wurde der Braunsberger Vikar Valentin Helwig[338]). Aber die Hoffnung der Jeſuiten auf einen großen Erfolg ſank immer tiefer. Unruhen und Aufruhr[339]), zu deren Unterdrückung der Rat nichts Entſcheidendes unternahm, erſchwerten die Lage der Ordensleute. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, obwohl mit königlichen Geleitsbriefen verſehen, wurde vom Elbinger Pöbel mißhandelt[340]). Die Miſſion, ernſtlich gefährdet, erhielt den letzten Stoß durch das Ableben König Sigmunds II. und durch die ſich daran anſchließende Zeit des Interregnums.

Für den Augenblick ſicher vor königlichen Eingriffen, entſchloß ſich jetzt der Elbinger Rat zu energiſchem Vorgehen. Am 2. Januar 1573 erklärte er den Jeſuiten auf ihre erneute Bitte um nachdrücklichen Schutz: „Sie (die Jeſuiten) wären nur aus Ehrfurcht vor dem König ſo lange geduldet worden. Da aber nach Erklärung der preußiſchen Räte eine Wiedereroberung gekränkter Rechte in der Zeit des Interregnums löblich ſei, ſo befehle ihnen, den widerrechtlich Eingedrungenen, der Magiſtrat, ſich des Eintritts in beide Kirchen zu enthalten, die Kirchenſachen auszuliefern und noch vor Epiphani die Stadt zu verlaſſen[341])." Scharf und klar war dieſer „Befehl", ohne Erwähnung des Biſchofs oder ſeines Coadjutors. Den Patres blieb in ihrer iſolierten Stellung gar nichts anderes übrig, als dem Dekret Folge zu leiſten. Noch verſuchten ſie einen letzten Ausweg:

---

[335]) Bericht der Braunsberger Jeſuiten vom 12. 7. 1565: Canonici Warmienses tam sunt erga nos animo benevolo ut varia eorum nonnulli ad nos mittant munera, frequenter nos invisant concionibus lectionibusque libenter intersint, nonnulli nostris sunt confessi studiosos et suis apud nos sumptibus alant et varios aliunde nobis commendent, Benrath, S. 78.

[336]) Waſchinski, Kirchl. Bildungsweſen 2, S. 29.

[337]) Eichhorn, Kardinal Hoſius, S. 404 f.

[338]) BArch. Frbg., Abt. B. 73, Fol. 70.

[339]) StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Klagen der Jeſuiten über die Injurien, ſo am Weihnachtsfeſte 1572 von vielen Handwerksburſchen ihnen zugefügt wurden.

[340]) Duhr, Geſch. d. Jeſuiten 1, S. 435.

[341]) BArch. Frbg., Abt. B. 73, fol. 116/125; Eichhorn, Kardinal Hoſius 2, S. 406; Duhr 1, S. 435.

ſie verlangten eine Abſchrift des Dekrets zur Weiterſendung an Kardinal Hoſius und ſeinen Coadjutor Martin Cromer, wodurch ſie eine Verzögerung ihres „Abſchiedes" zu erreichen glaubten. Die ungeſäumte Erfüllung dieſes Wunſches bewies indeſſen, wie gering der Elbinger Rat den Einfluß des Biſchofs oder gar ſeines Coadjutors einſchätzte. Mit dem offiziellen „Abſchied" verſehen[342]), verließen die Jeſuiten noch vor Ablauf der ihnen geſetzten Friſt ihre ſchwer verteidigte Vorpoſtenſtellung[343]).

Das Interregnum in Polen gab dann der Stadt die Möglichkeit, ſich immer mehr von dem biſchöflichen Einfluß frei zu machen. Unmittelbar nach dem Abzug der Jeſuiten wurde die Pfarrkirche vom Rat in Beſitz genommen. Am 15. 1. 1573 fand der erſte lutheriſche Gottesdienſt darin ſtatt, am 8. 2. wurde der erſte Proteſtant, der Ratmann Peter Freyling, in der Pfarrkirche beigeſetzt[344]). Umſonſt waren die Bemühungen und die feurigen Mahnungen des Kardinals um ehrenvolle Zurückführung der ſo ſchmachvoll aus Elbing vertriebenen Jeſuiten[345]) und um Rettung der Pfarrkirche[346]). Zwar erſchien die Thronkandidatur Heinrichs von Valois dem Katholizismus noch einmal weite Möglichkeiten zu eröffnen. Elbing begann auf die Kunde von der neuen Königswahl jedenfalls ſofort eine koſtſpielige Befeſtigung der Wälle, eine Tätigkeit, die ihre Spitze auch gegen das Ermland richtete[347]). Doch König Heinrich verließ bereits im Juli 1574 Polen, um die Kandidatur in Frankreich anzutreten. Seitdem gab es keine Gewalt, die als Gegenſpieler Elbings auftreten konnte. Der Rat ſah ſein Ziel erreicht: der ermländiſche Biſchof ſchien endgültig ausgeſchaltet. Die Stadt ſchien ſo gut wie evangeliſch, in allen Kirchen wurde proteſtantiſcher Gottesdienſt abgehalten. Der Einrichtung eines evangeliſchen Konſiſtoriums hatte ſich der Rat aus begreiflichen Gründen von vornherein widerſetzt, die proteſtantiſchen Prediger wurden vom Rat berufen und unterſtanden ſeiner Gewalt. Der Rat herrſchte und regierte in Stadt und Territorium quaſi als autonomer Landesherr.

In Polen riß die unglückſelige Doppelwahl des Jahres 1574 das Land erneut in ungeahnte Schwierigkeiten. Die erſten Regierungsjahre Stephan Bathorys ſind erfüllt von Kämpfen gegen ſeine Gegner und von Maßnahmen zur Sicherung ſeines Thrones. Auch die preußiſchen Städte waren in zwei Lager geſpalten: Elbing ſtand auf der Seite Bathory's, Danzig verweigerte ihm die Anerkennung. Für ſeine Parteigängerdienſte erhielt Elbing manch wertvolles Zu-

---

[342]) BArch. Frbg., a. a. O.; Ramſay IX, S. 69—74.
[343]) Ramſay II, S. 227.
[344]) Altpreuß. Geſchlechterkunde 2, 1928, S. 109.
[345]) Opera Stan. Hoſii II, S. 381 u. 416; Duhr I, S. 436.
[346]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſt., S. 1001; Eichhorn, Hoſius 2, S. 477.
S. 477.
[347]) E. Z. 4, S. 236.

geſtändnis, darunter auch am 26. 11. 1576 ein Privilegium zur Ausübung des evangeliſchen Gottesdienſtes im geſamten Territorium[348]). Ohne Wirkung blieben daneben die fortgeſetzten Interventionen des Kardinals Hoſius. König Stephan Bathory ſtellte ſich als Realpolitiker auf die Seite Elbings und vermied es, während ſeines Durchzuges nach Danzig am 27. 11. 1577 die Pfarrkirche zu betreten, um „keinen Eingriff in die Stadtprivilegia, die er ſelbſt konfirmieret, zu tun“ [349]). Der Kriegszug des Königs gegen Danzig hatte ein anderes Ergebnis, als es Elbing vielleicht vorausgeſehen. Danzig errang ſich nach heroiſch geführtem Kampf die Beſtätigung ſämtlicher Sonderprivilegien[350]). Dieſer Waffengang wurde in doppelter Hinſicht entſcheidend für die Politik in Weſtpreußen. Von nun an ſuchte Polen in allen Streitigkeiten mit den Städten ſich zunächſt mit den wehrhaften Danzigern abzufinden; den politiſch ſchwächeren Teilen, alſo Elbing und Thorn, gebot Staatsklugheit, ſich Danzig anzuſchließen. Dieſer Städtebundpolitik fehlte es allerdings häufig an Einheit und uneigennützigem Zuſammengehen. So iſt es eine wechſelvolle Intereſſenpolitik, die Elbing beiſpielsweiſe in ſeinen Kämpfen mit dem „Jeſuitenzögling“ Sigmund III. manchen Erfolg einbrachte, deren Einheit Elbing aber in handelspolitiſchen Fragen wiederum rückſichtslos durchbrechen konnte.

Der Coadjutor Martin Cromer nahm die Evangeliſierung Elbings naturgemäß nicht als vollendete Tatſache. Nach wie vor galt ſeine Sorge der Elbinger Pfarrkirche, er verkaufte ihm gehörendes Land, um den Erlös in „sustentationem sacerdotum et aliorum ministrorum utriusque Ecclesiae parochialis Elbingensis partim iam conversam quartim adhuc convertendam“, zuzuwenden[351]). Nach Beendigung der anarchiſchen Verhältniſſe in Polen ſetzten auch die Bemühungen Cromers um die Reſtitution der Nikolaikirche ein. 1579 gelang ihm der erſte Vorſtoß: König Stephan präſentierte ihm den uns ſchon bekannten Severinus W i l d ſ c h ü t z , auch Schutcz genannt, der ihm von dem Jeſuiten Antonius Poſſevin beſonders empfohlen war, für die Pfarre zu Elbing[352]) und gab Cromer den Rat, ihn und einige andere Prieſter zum Biſchof von Culm, Petrus Koſtka, zu ſenden, der ihn in des Königs Namen in die Stadt führen und ihn dort inſtallieren möge[353]). Dieſes Vorhaben kam aber nicht zur Durchführung. Wieder mußte Cromer den König bitten, von ſeinem

[348]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 1001.
[349]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 240.
[350]) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen.
[351]) BArch. Frbg., Privilegienbuch C. Nr. 3, fol. 389/390.
[352]) Vgl. Bibliotheca Czartoryska, Foliant 403, S. 227 ff.: Brief vom 9. Juni 1579. Wie oben S. 181 erwähnt, hatte Wildſchütz vor 7 Jahren Elbing nach kurzer Amtstätigkeit verlaſſen und hatte ſich inzwiſchen offenbar wieder mit den Jeſuiten ausgeſöhnt.
[353]) Bibl. Czart., a. a. O.

Patronatsrecht Gebrauch zu machen[354]). Endlich gelangte die ganze Angelegenheit vor eine Kommiſſion. Am 6. September 1581 begaben ſich der Biſchof von Culm und der pommerelliſche Palatin Chriſtoph Koſtka als königliche Abgeſandte nach Elbing, um ihrem Auftrage entſprechend die Herausgabe der Pfarrkirche von Alt- und Neuſtadt mit allen Kirchengütern zu fordern[355]). Der Elbinger Burggraf Sprengel wies die Forderung zurück, beſtritt das Patronatsrecht des Königs auf die Kirche in der Neuſtadt und ſtützte ſich auf die Beſtätigung der Privilegien durch König Stephan. Der Rat wäre bereit, bei der Pfarrkirche in der Altſtadt einen katholiſchen Pfarrer zuzulaſſen, aber niemals unter den angegebenen Bedingungen. Der in Ausſicht genommene Pfarrer K o n a r s k i konnte nicht zu ſeiner Pfarre gelangen, von Elbing aus wandte er ſich an den König, mußte aber ſchließlich die Stadt verlaſſen[356]). Eine erneute Interpellation des Biſchofs Cromer bei König Stephan[357]) zeitigte gleichfalls kein nennenswertes Ergebnis.

Dies alles läßt uns die Frage aufwerfen: Wie groß war denn überhaupt noch der katholiſche Anteil der Bevölkerung Elbings, um den von beiden Seiten mit ſo erbitterter Zähigkeit gerungen wurde? Der Bericht der Jeſuiten hatte gezeigt, daß eine durchgehende Evangeliſierung der Stadt bisher nicht erreicht war. Gewiß ſoll nicht verkannt werden, daß der Zuſtrom zu den Predigten der Jeſuiten und die erſtaunlich hohe Zahl der Konverſionen kaum eine ſpürbare Nachwirkung hatten. Andrerſeits aber laſſen die Haltung des Rates und der Lärm gegen die Jeſuiten doch erſehen, daß den Rat die Wirkſamkeit der Patres mit begründeter Furcht erfüllte, und die breite Bürgerſchicht noch manche konfeſſionell unentſchloſſenen Elemente aufwies. Und um dieſe noch nicht ganz gefeſtigte Mittelſchicht beginnt von nun ab ein nach außen kaum wahrnehmbares Ringen.

Noch diktierte der Rat, noch beſtimmte er das Geſicht der Stadt. Noch war er ein mächtiger Faktor, gegen den weder Cromer oder Hoſius wagten, den Waffengang zu Ende auszufechten. Bezeichnend ſind die Worte des Coadjutors Cromer aus dem Jahre 1573 oder 1574, die das ganze Werk des Kardinals Hoſius Elbing gegenüber in ein anderes Licht rücken: „Was hat denn Deine Kardinalswürde erreicht, worüber man heute nicht zweifeln könnte", ſo antwortet er Hoſius auf deſſen feurige Mahnungen, ſich für die

[354]) BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 9/10, Brief Cromers an König Stephan vom 19. 5. 1580; fol. 27/28: Instructio de parochiis, templis, sacerdotibus et parochiis Elbg.. Am 28. 5. 1581 ſchreibt der kgl. Sekretär Solikowski aus Wilna an Biſchof Cromer: Elbingam, quod sine multo apparatu ceremoniis non mittat R. D. V. parochum, mirantur omnes. Bibl. Czart., Fol. 403, S. 217.

[355]) BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 30; E. Z. 4, S. 384 ff.

[356]) Ebenda, Fol. 33.

[357]) Ebenda, Fol. 75/76

Elbinger Sache einzuſetzen. „Ich denke daran", fährt er fort, „daß jemand (Hoſius) nicht nur Verhandlungen und Gaſtfreundſchaft der ketzeriſchen Stadt, ſondern auch die Durchreiſe gemieden hat[358])."

Demnach hat auch Hoſius es vermieden, bei dem Kampf um Elbing zu den ſchärfſten Mitteln zu greifen. Ob der in ihm ausgeprägte germaniſch-ſlawiſche Dualismus, ob die Unzulänglichkeit der weltlichen Gewalt oder ob die zentraliſtiſche Politik König Sigmunds II. ihn im letzten Grunde zu einer verſöhnlicheren Taktik zwang, wiſſen wir nicht. Die Tatſache als ſolche muß aber feſtgehalten werden, um den ſcheinbaren Mißerfolg ſeines Nachfolgers verſtehen zu können, der in der erneuten Privilegierung Elbings durch König Sigmund III. im Jahre 1588 zum Ausdruck kam.

3. Die Reaktion unter Sigmund III. und das Schutz- und Trutzbündnis der drei großen weſtpreußiſchen Städte, 1615.

Die Front der drei großen Städte hatte ſich auf den preußiſchen Landtagen inzwiſchen gefeſtigt, der kirchlich-politiſche Einfluß der Biſchöfe innerhalb der ſtädtiſchen Territorien war faſt gänzlich unterbunden. Da begann der Wind in Warſchau umzuſchlagen, nachdem der „Jeſuitenzögling" Sigmund III. Waſa den polniſchen Thron beſtiegen hatte. Mit der Aufrollung unzähliger Prozeſſe zur Rückgewinnung der evangeliſch gewordenen Kirchen, an denen katholiſcherſeits das Eigentumsrecht ja nie aufgegeben war, ſollten auch der Stadt Elbing neue Gefahren erſtehen, da alle dieſe Prozeſſe zugunſten des katholiſchen Klerus entſchieden wurden[359]). So verlangte der König, vier Jahre nachdem er ſämtliche Religions- und Schulprivilegien feierlich beſtätigt hatte, vom Elbinger Rat die Herausgabe der Pfarrkirchen in der Alt- und Neuſtadt[360]). Damit beginnt auch zwiſchen Elbing und dem Biſchof von Ermland ein erneutes Ringen von unerhörter Zähigkeit und Schärfe.

Die Anfänge dieſes Kampfes liegen bereits in der Zeit des Kardinals Hoſius. Ehe dieſer jedoch etwas erreicht hatte, wurde er aus Preußen abberufen und weder ſein Coadjutor und Nachfolger Cromer noch König Stephan waren in ihren Bemühungen einen

---

[358]) Bibl. Czart., Fol. 240, S. 13/18. Abſchrift aus dem Jahre 1573 od. 74. Sie enthält eine ſcharfe Antwort des Coadjutors an Hoſius: nam quod ad Elbingam attinet rescripsi antea. Illud modo addam. Itane tu mihi author es, ut cum magistratu transigam maximo totius causae praeiudicio. At qui recordare quaeso quo fructu id tentatum est a nobis vivente adhuc et sive vere sive ficte mandante et poenas intentante rege. Quid tunc profuit tua authoritas episcopalis et cardinalitia de quo non dubitabatur? Memini autem ego quendam non solum colloquia et hospitium haereticae civitatis, sed etiam transitum vitasse. Quod si nunc aliter sentis, supple coadiutoris tui negligentiam.

[359]) Laſpeyres, Geſchichte u. heut. Verfaſſg. der kath. Kirche Preußens.

[360]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 252.

Schritt weiter gekommen[361]). Trotz mehrfacher Beſtätigung der Religionsprivilegien hütete ſich der Elbinger Rat, ſich über das Patronatsrecht des polniſchen Königs auf St. Nikolai hinwegzuſetzen. Es wurde ſtillſchweigend dadurch umgangen, daß die Prediger der Marienkirche zugleich den Gottesdienſt in St. Nikolai verrichteten[362]). Im Jahre 1592 nominierte Sigmund III. den ermländiſchen Domherrn Stenzel Makowietzki zum Elbinger Pfarrer[363]). Die Klage Makowietzkis auf Herausgabe der Pfarrkirche veranlaßte Sigmund III. zu obigem Dekret. Darauf traf der rechtmäßige Pfarrer Anordnungen[364]), die der Elbinger Rat mißachtete. Der Streit gelangte vor das königliche Aſſeſſorialgericht, da der König hier wie überall die Entſcheidungen auf dem Prozeßwege erſtrebte. Elbing wurde zur Rückgabe der Pfarrkirchen verurteilt. Die letzte Möglichkeit war eine Appellation an den Reichstag[365]). Die geſchloſſene Haltung der drei Städte und ihr entſchiedenes Auftreten ließen auch den Reichstag keinen definitiven Urteilsſpruch abgeben. Dieſer Reichstag führte ſogar eine Annäherung der proteſtantiſch geſinnten Stände in Polen, Weſtpreußen und Litauen herbei. Im Anſchluß hieran verſammelten ſich „etzliche Herren Religionsverwandten aus der Krone Polen und dem Großfürſtentum Litauen zu Thorn", dorthin entſandten auch die preußiſchen Städte ihre Deputierten[366]). Zwar ſcheiterte dieſe Synode an der Uneinigkeit zwiſchen Polen und Litauen einerſeits und den preußiſchen Städten andererſeits. Sie iſt aber ein Beweis dafür, daß die preußiſchen Städte eine Konſtellation in dieſer Hinſicht in Erwägung zogen. Und obwohl der Plan mißglückte, hat er auf den Reichstagen dennoch die Unterſtützung mancher Senatoren bewirkt. Bald kam es zum offenen Kampf.

[361]) Vgl. z. B. Bibl. Czart., Foliant 2712, S. 103 ff.: König Stephan an Burggraf, Bürgermeiſter u. Rat von Elbing vom 7. 4. 1581: „Admoneuramus iam antea prioribus litteris nostris Fid. Vestras de ecclesiis parochialibus iuris patronatus nostri in civitate nostra Elbingensi nobis ac sacerdotibus nostris restituendis. Et Fid. quidem Vestrae memores officii fidei ac observantiae suae erga nos, alacribus animis id se facturas esse receperunt, hoc solum orantes, ut scribam quendam cancellariae nostrae parochum loci istius esse vellemus. Verum cum non videretur is nobis ad id munus gerendum satis idoneus esse, alium a Fid. Vestris requirebamus. Cum autem diutius id expectemus, faciendum iam nobis omnino fuit post tot senatorum nostrorum plerumque admonitiones, ut parochum illi designaremus nimirum venerabilem Michaelem Konarski canonicum Warmiensem ob vitae integritatem, pietatem et modestiam nobis commendatum. Quametsi Fid. Vestras pro sua erga nos fide suscepturas et templum parochiale utrumque veteris et novae civitatis una cum domibus, hortis, fundis et quibusvis proventibus ei tradituras esse non dubitemus . . ."

[362]) Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geſchichte, S. 141 ff.

[363]) Lengnich 4, S. 170.

[364]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 54, Michaelitagf. in Thorn, 1593.

[365]) Lengnich 4, S. 117.

[366]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 56: Vertreter Elbings war Bürgermeiſter Johann Jungſchulz. Vgl. auch Lengnich 4, S. 224.

Im Juli 1596 bot der Marienburgiſche Woiwode auf Befehl des Königs den geſamten Adel ſeiner Woiwodſchaft auf und rückte am 23. Juli bis zur „Lahmen Hand" gegen die Stadt Elbing vor. Dort hatten ſich Pfarrer Makowietzki und die Abgeordneten der Stadt eingefunden. Viermal fragte der Woiwode, ob der Rat die Kirchen abtreten wolle, viermal erhielt er eine abſchlägige Antwort. Darauf proteſtierte er feierlich und führte ſeinen Trupp zurück. Wieder zog Sigmund die Angelegenheit vor das Aſſeſſorialgericht, deſſen Termin Elbing einfach ignorierte. Jetzt ſprach der König am 3. 2. 1597 die Acht über die ungehorſame Stadt aus[367]). Einen Rückhalt am preußiſchen Landtage fanden die Elbinger nicht, obſchon die Boten der Marienburgiſchen Woiwodſchaft beantragten, ſich der Elbinger Streitſache anzunehmen. Nachdem der Woiwode von Pommerellen, Ludwig von Mortangen, den katholiſchen Standpunkt vertreten hatte[368]), ſchnitt der Biſchof von Culm, als derzeitiger Vorſitzender, jede weitere Diskuſſion ab und ermahnte die Stände, ſich dem rechtlichen Anſpruch des Königs nicht zu widerſetzen[369]).

Um ſo feſter war der Zuſammenſchluß der Städte[370]). Beſonders ſetzte ſich Danzig für die Schweſterſtadt ein. Häufig zogen die Boten von Elbing nach Danzig, die kleinſte Veränderung des Prozeſſes wurde umgehend gemeldet[371]). Stets erteilte Danzig den erbetenen Rat, immer wieder finden wir die Zuſicherung des Beiſtandes[372]). Dieſe feſte Koalition, verſtärkt durch ein Einverſtändnis mit den proteſtantiſchen Führern in Litauen[373]) und geſchützt durch die offene Sympathie des Woiwoden von Marienburg, verurteilte jeden Vorſtoß der katholiſchen Partei zum Scheitern. Vergeblich plädierte der rechtmäßige Pfarrer Makowietzki für einen Vergleich[374]). Sein Nachfolger D u n t i u s[375]) verſuchte daher eine Art Staatsſtreich. Am 18. 3. 1601 traf Pfarrer Duntius in Elbing ein und verlangte die Zuweiſung beider Kirchen, die der Rat ſelbſtverſtändlich verweigerte. Daraufhin begab ſich Duntius am 21. 3. früh in die altſtädtiſche Pfarrkirche, ließ ſich in aller Stille von

[367]) Lengnich 4, S. 225 f.
[368]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Tagf. zu Marienburg am 8. 1. 1597.
[369]) Lengnich 4, S. 233.
[370]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Zuſammenkunft der Städte am 8. 1. 1597 und im Sept. 1597.
[371]) StArch. Dzg., Nr. 65, Schr. Elbings an Danzig v. 9. 11. 1597, vom 17. 2. 1597, v. 7. 5. 1597 und Nr. 62, Schr. Elbings an Danzig v. 31. 8. 1598.
[372]) Ebenda, Nr. 60, Schr. Danzigs an Elbing v. 10. 10. 1597; Nr. 62, Schr. v. 24. 2. 1598; Nr. 62, Landtag zu Marienburg am 8. 5. 1598: Zuſammenkunft der drei Städte.
[373]) StArch. Dzg., St. R. Nr. 62: Im Jahre 1600 machte der Elbinger Sekretarius Andreas Meyenreiß eine Reiſe zu den Religionsverwandten nach Litauen.
[374]) Lengnich 4, S. 246.
[375]) Ebenda, S. 333 f.

dem ermländiſchen Domherrn Johann von Preuck im Beiſein von drei Zeugen gleichſam inſtallieren, wiederholte die Zeremonie auf dem neuſtädtiſchen Pfarrkirchhof, zeigte dem Rat ſeine vollzogene Inſtallation an und ſtellte ſeine endgültige Rückkehr nach Oſtern in Ausſicht, um auch die Kirchengüter in Empfang zu nehmen. Damit war Duntius praktiſch aber um keinen Schritt weiter gekommen, zumal auch der Reichstag von Krakau im Jahre 1603 die Elbinger Kirchenſache erneut ſuspendierte.

Erſt Biſchof Simon Rudnitzki ſollte dieſen Kampf zum Austrag bringen. Da die entſcheidenden Vorgänge bereits von zwei Seiten bearbeitet ſind[376]), ſei hier nur eine zuſammenfaſſende Ueberſicht gegeben. Maßgebend für den Verlauf des Kampfes war, wie es ſcheint, weder die Zähigkeit des ermländiſchen Kirchenfürſten, noch die teils energiſche, teils hinziehende Politik des Elbinger Rates, ſondern die zentraliſtiſche Haltung der römiſchen Kurie, die durch den Nuntius Diotallevi auf Sigmund III. einen ungeahnten Einfluß ausübte. Ein faſt moderner Zug weht durch dieſen Endkampf. Geiſtige Polemik oder verfaſſungsändernde Kommiſſionen werden abgelöſt durch einen planmäßig geführten Wirtſchaftskrieg.

Den Auftakt bildete die am 6. 10. 1612 über Elbing ausgeſprochene Acht- und Bannerklärung, eine Maßnahme, die bei konſequenter Durchführung den wirtſchaftlichen Ruin der durch die Peſt bedrängten Stadt[377]) bedeutet hätte. Dieſen Schlag vermochten aber die Elbinger, geſtützt auf die bewährte Städtekoalition und die in Polen durch die Konföderierten eintretenden Unruhen abzuwenden. Elbings Vertreter erſchienen, obwohl geächtet, ruhig auf den preußiſchen Landtagen und nahmen trotz des Proteſtes des Landespräſidenten Rudnitzki an den Beratungen teil[378]). Und 1613 erfolgte ſogar die Suspendierung der Acht. Doch im nächſten Jahre trat ſie erneut in Kraft, und nun begann ſich ihre Wirkung in Elbing bald zu zeigen. Zwar zog die Stadt alle Regiſter, um das drohende biſchöfliche Eingreifen abzuwenden. Aber der König war kein Sigmund II. mehr. Auf dem polniſchen Thron ſaß ein Waſa, deſſen ſtolzeſter Traum es war, im Nordoſten Europas ein zweiter Philipp von Spanien zu werden[379]). Für ihn ging es um das Preſtige!

Die Antwort der drei preußiſchen Städte auf die erneute Achterklärung war die Verkündigung des Schutz- und Trutzbündniſſes vom 6. Januar 1615[380]). Dieſer Schritt der Städte

---

[376]) Ausführliche Schilderung bei Eichhorn: Biſchof Simon Rudnitzkis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing, und Levinſohn: Polniſch-Preußiſches aus der Bibliotheca Borghese II.

[377]) StArch. Elbg., Rupſon, Anales Elb., S. 259: es ſtarben pro Woche 40—50, ſchließlich 430 Perſonen an der Peſt.

[378]) Levinſon, S. 93.

[379]) Levinſon, S. 87.

[380]) Lengnich 5, S. 88.

war durch eine lange Entwicklung vorbereitet. Sein Urſprung liegt bereits in den Tagen des Ritterordens[381]), aber unter dem polniſchen Zepter hatte die Verbindung an Intenſität weſentlich zugenommen. Die treibende Kraft war das mächtige Danzig, das ſeit dem Waffengang mit König Stephan zur Führung einer eigenen ſtädtiſchen Politik geradezu prädeſtiniert war. Zu Anfang des Jahres 1615 kamen die Vertreter der drei Städte in Danzig zuſammen und einigten ſich nach vorhergehender Verſicherung, die gewohnte Pflicht gegen den König auch weiterhin unverändert leiſten zu wollen, auf eine Bundesſatzung. Zur kriegeriſchen Verteidigung des Landes ſollte ein Fonds errichtet werden, zu dem Danzig als reichſte Stadt 20 000 Gulden beiſteuerte, Elbing und Thorn je 10 000. Danzig erhielt das „Direktorium aller zu dieſer Verbündung gehörigen und dabei vorkommenden Sachen". Alljährlich war eine Zuſammenkunft in Danzig vorgeſehen. Jeder der drei Partner verpflichtete ſich, die beiden anderen mit Geld, Volk, Waffen, Schiffen und allerlei Kriegsnotdurft zu unterſtützen, vorausgeſetzt, daß alle friedlichen Mittel wirkungslos geblieben waren. Dann ſollte jede Stadt mit „Hintanſetzung alles Eigennutzes die Bundesgenoſſen vor Schaden warnen und derſelben Beſtes möglichſt zu befördern ſuchen". Das Bündnis ſollte zunächſt 10 Jahre dauern und nach Ablauf dieſer Friſt entweder aufgehoben oder verlängert werden.

Es war ein unter dem wachſenden Druck des polniſchen Zentralismus und der Gegenreformation entſtandener Pakt zu gemeinſamer Abwehr der Uebergriffe der polniſchen Staatsgewalt gegen die politiſche Selbſtändigkeit, die deutſche Kultur und den proteſtantiſchen Charakter der drei Städte. Zugleich gab der Bund der bisherigen Städtepolitik mehr Halt und Planmäßigkeit. Ja, Mißtrauiſche konnten hinter dieſem Zuſammenſchluß, trotz der am Eingang der Satzungen ausgeſprochenen Treuverſicherung, den Willen zu einer Aktivität vermuten, die ſich nicht nur auf den Schutz beſtehender Rechte und Zuſtände beſchränkte, ſondern darüber hinaus zu einer aktiven Sonderpolitik entſchloſſen ſchien.

4. Kapitulation des Elbinger Rates. Der Rudnitzkiſche Vergleich vom 14. April 1616.

Der Bundespolitik der preußiſchen Städte ſtand im Augenblick eine polniſche Staatsgewalt gegenüber, die diesmal feſt genug war, um gegen derartige Neuerungen kräftig aufzutreten. Der Wirtſchaftskrieg gegen Elbing verſchärfte ſich. Zu dem verbotenen Verkehr mit dem Ermland, den der Elbinger Kaufmann bereits empfindlich ſpürte, ſollte eine Handelsſperre mit dem Herzogtum treten[382]). Mehr, als es bei Danzig der Fall war, hing die Lebens-

[381]) Werner, Stellung und Politik der preuß. Hanſeſtädte, S. 60 ff.
[382]) Levinſon, S. 96 f.

fähigkeit Elbings von der Verbindung mit ſeinem Hinterlande ab. Der Elbinger Rat begann der biſchöflichen Kurie gegenüber einzulenken[383]). Noch am 31. Auguſt 1616 fand eine Zuſammenkunft der einzelnen Städtevertreter ſtatt, wobei der Elbinger Bürgermeiſter Andreas Meyenreis und der Ratsmann Franz Eſtken den fälligen Tribut von 37 Groſchen „ad defenſionem armatam" einzahlten[384]). Noch einmal tagten die Deputierten am 21. Auguſt 1617 in Danzig[385]). Zu dem ſelbſtbewußt kriegeriſchen Ton dieſer Verhandlungen ſteht jedoch das tatſächliche Verhalten der Elbinger in auffälligem Gegenſatz.

Dieſes Doppelſpiel iſt nur zu erklären durch die Einwirkung wirtſchaftlicher Sonderintereſſen. Man war ſich inzwiſchen in Elbing darüber klar geworden, daß die Stadt bei ihrer ungünſtigen geographiſchen Lage die Zeche teuer hätte bezahlen müſſen. Auch zeigte es ſich, daß die lavierende Politik des Rates kein Verſtändnis und keine Stütze bei der Bürgerſchaft fand. Der reiche Kauf- und Ratsherr konnte einen unvorhergeſehenen Geſchäftsausfall beſſer überwinden, als der auf Tagesgewinn eingeſtellte Kleinbürger oder Handwerker. Der Geiſt der Widerſetzlichkeit durchzog die Stadt und nahm aufrühreriſche Formen an[386]). Noch von einer anderen Seite her drohte der wirtſchaftlichen Lage der Stadt eine unvorhergeſehene Verſchlechterung. Seit 1577 war in Elbing eine engliſche Handelsniederlaſſung gegründet, die mit Recht vom Rat durch weſentliche Zugeſtändniſſe gefördert wurde[387]). Die Durchführung der Acht gefährdete nun auch die Geſchäfte der engliſchen Kaufleute ſo erheblich, daß ſie Verhandlungen mit Danzig und Königsberg zum Zwecke einer Verlegung der geſamten Niederlaſſung anknüpften. Das zu verhindern, gebot der Wille nach Erhaltung dieſer Wirtſchaftspolitik und nach Sicherung der Lebensintereſſen.

Dieſe Erwägung mochte alſo nicht unweſentlich den neuen Kurs des Elbinger Rates nach dem Ermland hin beeinflußt haben. Zwar ignorierten die verbündeten Städte die ihnen am 9. 1. 1616 übermittelte Achterklärung[388]), ſie billigten aber den nun einſetzenden

[383]) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 520. Ueberhaupt war das Verhältnis der Elbinger zu Rudnitzki, trotz ihrer energiſchen Sprache auf den Städteverſammlungen, nicht eigentlich geſpannt. Während des Einfalls der Konföderierten im Jahre 1613 beſtand ein eifriger Nachrichtenaustauſch zwiſchen Rat und Biſchof. Rudnitzki gab den Elbingern manchen wertvollen Ratſchlag, den die Elbinger dankbar annahmen. Vgl. Bibl. Czart., Foliant 1634, S. 279, 295 ff., 303 ff., 319, 325, 339, 347 u. a.

[384]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 3: Zuſammenkunft der drei Städte am 31. 8. 1616 zu Danzig.

[385]) Ebenda: Zuſammenkunft der drei Städte am 21. Auguſt 1617 u. am 6. Sept. 1619.

[386]) Levinſon, S. 107.

[387]) Simſon, Die Handelsniederlaſſung der engl. Kaufleute in Elbing, S. 135. Kownatzki, Elbing als ehemaliger engliſcher Handelsplatz. 1931.

[388]) Simſon, S. 132.

Weg der Vermittlung. Eine Kommiſſion, beſtehend aus dem Biſchof von Culm, Kuczborski, dem Palatin von Marienburg, Weiher, und dem Unterkämmerer von Marienburg, Sczepanski, kam am 10. 3. 1616 nach Elbing und verlas die Bedingungen: Elbing tritt entweder die altſtädtiſche Pfarrkirche an die Katholiken ab oder die Stadt überläßt ihnen die neuſtädtiſche Pfarrkirche und erbaut dazu eine zweite Kirche in der Altſtadt[389]). Wir ſehen, auch Rudnitzki hatte eingelenkt: von einer Auslieferung beider Pfarrkirchen iſt nicht mehr die Rede. Noch einmal bemühte ſich der Elbinger Rat um eine Abſchwächung des Ultimatums, entſchied ſich dann aber für Erfüllung der erſten Forderung, freilich mit einer Unzahl von Bedingungen, die von der ermländiſchen Kurie ſchließlich anerkannt wurden.

So kam es am 14. 4. 1616 zu der denkwürdigen „Rudnitzkiſchen Transaktion", die von Biſchof Rudnitzki und dem rechtmäßigen Pfarrer Steinſon einerſeits und dem Vertreter der Stadt, Schnee, andererſeits unterſchrieben wurde[390]).

Sie enthielt folgende Bedingungen:

1) Der Biſchof von Ermland wirkt eine vom König unterſchriebene und unterſiegelte Kaution aus, die beſagt, daß durch Abtretung dieſer Kirche dem von S. M. am Krönungstage (1558) erhaltenen Stadtprivilegium über alle Kirchen kein Präjudiz erwachſe, folglich alle Kirchen mit vollem Recht der Stadt verbleiben müſſen.
2) Der Biſchof beſorgt die Aufhebung der Reichsacht.
3) Biſchof und Pfarrer verzichten auf die neuſtädtiſche Kirche und verſprechen wegen der Kirchen in und außer der Stadt oder wegen deren Zubehör Einkünfte etc. weder ſelbſt noch durch andere einen Prozeß anzuſtrengen.
4) Die Aufgebote katholiſcher Brautleute wird der Rat nicht hindern, aber auch der Pfarrer nichts wider die Rechte der Stadt unternehmen.
5) Der Pfarrer und deſſen Nachfolger werden nur mit Wiſſen des Rates auf ihr Amt reſignieren.
6) Die Gräber werden nicht verletzt, die Erbbegräbniſſe ohne Willen der Angehörigen nicht berührt oder verunſtaltet werden.
7) In der Pfarrkirche werden nur Katholiken begraben. Auf dem Kirchhofe aber bleibt der nördliche Teil zum Begräbnis für Proteſtanten, das übrige für Katholiken. Da aber der Platz in der Stadt ſehr eng iſt, wird der Rat für die Katholiken einen beſſeren Begräbnisplatz außerhalb der Stadt beſorgen.

[389]) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 537.
[390]) StArch. Elbg., Urkunde XIV.

8) Der Gebrauch des Turmes und der Glocken bei bisher üblichen politiſchen Akten und in jeder Notzeit wird der Stadt frei ſtehen; bei Begräbniſſen aber werden die Glocken nicht ohne Wiſſen des Pfarrers geläutet und während des Gottesdienſtes gar nicht. Die Gebühren für das Läuten gehören, wie von altersher, der Kirche und dem Pfarrer.

9) Prozeſſionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Pfarrkirchhofes nicht abgehalten werden; doch wird die Uebung der katholiſchen Religion zufolge der zu publizierenden Strafgeſetze frei und ſicher ſein, ebenſo die Ueberbringung des Sakramentes zu den Kranken und das Begräbnis. Vergeht ſich jemand gegen dieſe Strafgeſetze, ſo wird er beſtraft. Beſchimpfungen und Beleidigungen in Predigten müſſen unterbleiben bei gleicher Strafe auf beiden Seiten.

10) Gemäß der urſprünglichen Fundation werden nur weltliche Perſonen und Weltgeiſtliche bei der Pfarrkirche wohnen und Kirche und Schule bedienen, nicht Ordensgeiſtliche oder Jeſuiten.

11) Zu Kirchenvätern werden nach bisheriger Gewohnheit zwei aus dem Rat und zwei aus der Gemeinde beſtellt, welche auf Verlangen des Pfarrers den koſtbaren Kirchenſchmuck zu ſeiner Zeit herausgeben und hernach wieder in den Schatz zurücklegen; die zum täglichen Gebrauch beſtimmten Kirchengeräte aber ſamt der Bibliothek werden dem Pfarrer übergeben.

12) Der Rat nimmt die Kirchen- und Pfarrgüter mit Ausſchluß der 10 Fiſchauer Hufen auf 20 Jahre in Pacht und zahlt dem Pfarrer jährlich 800 polniſche Gulden in Quartalraten.

13) Das Pfarrhaus wird für den Pfarrer und deſſen Hilfsgeiſtlichen, die Schule auf dem Kirchhofe zur Wohnung für den Lehrer, Organiſten und Küſter abgetreten; die Kirche im Laufe des Sommers geweißt und ausgebeſſert und vom Rate wie bisher in baulichem Zuſtand erhalten werden.

14) Nachdem alles dies beſchloſſen und von beiden Teilen unterſchrieben und unterſiegelt iſt, wird darüber dem König berichtet und deſſen Beſtätigung aller Artikel ohne Zuſatz präiudizierlicher Klauſeln erbeten werden. Erſt nach erlangter königlicher Beſtätigung und Kaution ſoll der Vergleich feſt und gültig ſein. Die Kirche ſoll, wenn die Aufhebung der Reichsacht publiziert iſt, übergeben werden, ſobald Biſchof und Pfarrer es wünſchen. Die Pfarr- und Schulgebäude aber erſt 5 Wochen ſpäter.

Damit ſchien der Kampf mit der biſchöflichen Kurie beendet, wenn nicht eine andere Inſtanz den geſamten „Erfolg“ noch einmal in Frage geſtellt hätte. Der am polniſchen Königshofe weilende Nuntius Francisco Diotallevi ſah in den an die Abtretung geknüpften Bedingungen des Elbinger Rates ein ungerechtfertigtes Nachgeben des Biſchofs. Einzelne Beſtimmungen wie die Artikel 3, 9 und

10[391]) erſchienen ihm geradezu untragbar. Diotallevi glaubte, daß durch die zugeſtandene Fernhaltung des aktiven Elementes der Jeſuiten die errungene Stellung ſehr gefährdet ſei und die weitere Entwicklung der katholiſchen Sache in Elbing unmöglich gemacht werden würde. Und ſo ſchien es, als ſollte das Werk des Kardinals Hoſius ſchließlich doch noch gelingen.

König Sigmund III. verweigerte auf Betreiben des Nuntius die nach Artikel 1 und 14 erforderliche Kaution und Beſtätigung und ſprach am 20. April 1617 erneut die Acht über Elbing aus, gleichzeitig ihre ſchärfſte Durchführung anordnend. Einer nochmaligen kommerziellen Schädigung konnte ſich die Handelsſtadt nicht ausſetzen, zumal die Bürgerſchaft über die Wirtſchaftskriſe ſchwer erbittert war. Am 22. September nahm daher der Rat die Verhandlungen mit dem Biſchof wieder auf[392]) und fand in Heilsberg volles Verſtändnis. Rudnitzki hatte kurz vorher einen ähnlichen Waffengang mit dem Herzogtum ausgefochten und einen recht anfehnlichen Erfolg erzielt[393]), der ihm freilich wegen des Widerſtandes der dortigen Stände keine Früchte brachte. Einen zweiten Pyrrhusſieg wollte Rudnitzki in Elbing vermeiden. So ſuchte und erhielt er am 30. Oktober 1617 die Beſtätigung des Königs für den obigen Vergleich[394]); am 4. 11. erklärte Sigmund III. auch die Acht für aufgehoben. Ohne Zwiſchenfall verlief die Beſprechung der biſchöflichen Kommiſſion in Elbing am 11. November und die Einſetzung des rechtmäßigen Pfarrers Steinſon. Die Reconciliation der Kirche beſchloß Biſchof Rudnitzki perſönlich auszuführen.

Vergleicht man die Politik der beiden Kirchenmänner, des Biſchofs Rudnitzki und des Nuntius Diotallevi, ſo ſcheint die Entſcheidung, wer von ihnen das größere ſtaatsmänniſche Geſchick gezeigt hat, ohne weiteres gegeben. Die Hauptſorge des Biſchofs ging dahin, ſeinen noch in Elbing anweſenden Diözeſanen zu einer Kirche und zu einem Seelſorger zu verhelfen. Es war das unter den gegebenen Umſtänden praktiſch Erreichbare. Jede Politik, die über dieſes Ziel hinausging, verwarf er und lehnte es ab, mit Hilfe der Vollmachten, die der König oft genug in ſeine Hand gelegt, zur äußerſten Gewalt zu greifen. Die kommende Entwicklung gab den Anſchauungen beider Männer zu einem gewiſſen Grade recht. Die Verhältniſſe in Elbing ließen ſich nun einmal nicht „auf Befehl" umwandeln, wie auch die Volksſtimmung während des Konſekrations-

[391]) Noch am 19. 1. 1613 hatten die 3 großen Städte eine Eingabe gegen die Jeſuiten eingereicht, die in Thorn die Pfarrkirche beſetzt und die Schule eingerichtet, in Danzig das Brigittenkloſter beſetzen wollten und gegen Elbing den Bann erwirkt hatten. Vgl.: Bibl. Czart., Foliant 1634.

[392]) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 548.

[393]) Kolberg, Die Lehnsverträge zwiſchen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611.

[394]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 393.

aktes bewies[395]). Das erkannte auch Rudnitzki und förderte die Reſignation des Pfarrers Steinſon[396]). Mit dieſem verſchwand der eigentliche Sieger im Endkampf aus den Mauern der Stadt, ſein Nachfolger wurde der Allenſteiner Erzprieſter Michael Schambogen, der ſich perſönlich auf Einhaltung des geſchloſſenen Vergleiches verpflichtete.

Aber nachträglich, im 18. Jahrhundert, ſtellte ſich dieſer Vergleich, beſonders in ſeinen Artikeln 4, 8, 9 und 10, dann doch als „Danaergeſchenk" heraus, wie es Diotallevi vorausgeſehen. Die polniſche Staatsgewalt war verantwortlich für das Fiasko eines Hoſius, ebenſo wie für die augenblickliche unverkennbare Niederlage des Elbinger Rates und des Städtebundes[397]). Der Biſchof von Ermland ſteht zwiſchen den beiden Inſtanzen, durch die Macht ſeiner Perſönlichkeit eingreifend, bald ein gefährlicher Gegner, bald ein Künder des Friedens.

Mit dem Rudnitzkiſchen Vergleich ſchließt die Periode der Beziehungen Elbings zum Biſchof von Ermland in mehr kirchlicher Hinſicht. Der zweite Teil des 17. Jahrhunderts und vollends das 18. Jahrhundert ſtehen im Zeichen der fürſtlichen Politiker auf dem ermländiſchen Biſchofsſtuhl, die ja ſchon äußerlich durch die Würde eines polniſchen Unterkanzlers oder Primas Regni gekennzeichnet iſt. Von dieſem Geſichtspunkt aus betrachtet, rückt naturgemäß auch das Verhältnis des Elbinger Rates zum Biſchof von Ermland in eine weſentlich andere Beleuchtung.

Dritter Abſchnitt (1618—1772).

Der Niedergang der autonomen Ratsregierung.

1. Elbing in den Schwedenkriegen. Ernennung des Propſtes von St. Nikolai zum biſchöflichen Offizial um 1665.

Die Beziehungen zwiſchen Elbing und dem Biſchof von Ermland ſtehen in der letzten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der Rudnitzkiſchen Transaktion. Durch dieſen Sieg war der Katholizismus in Elbing rehabilitiert worden. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß trotz dieſes Vergleiches das Patronatsrecht des polniſchen Königs, ſeit 1457 ſanktioniert, auch weiter beſtehen blieb. Dieſes „Ius patronatus" hatte zwar

[395]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 93, Schr. Elbings vom 9. 1. 1618.

[396]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 394: Guttſtadt, den 28. 4. 1618, und Nr. 395: Urk. v. 15. 5. 1618.

[397]) Der Bund vegetierte nach dieſer vergeblichen Kraftprobe noch einige Jahre, ohne nennenswerte Reſolutionen hervorzubringen. Schließlich forderten Elbing und Thorn die erlegten Gelder zurück und löſten damit den Bund definitiv auf. Die Auszahlung erfolgte am 9. Juni 1623, alſo noch Ablauf der vorgeſehenen 10 Jahre.

vorübergehend zu einer ſtärkeren Aktivität des Königs geführt, aber trotz aller Mandate und Kommiſſionen nichts an der inneren Struktur der Stadtverwaltung ändern können. Das Anwachſen der innerpolitiſchen Schwierigkeiten im polniſchen Reich, die verhängnisvolle Wirkung des Wahlkönigtums, die Unterwerfung des Königs unter die „Pacta Conventa" und der damit zuſammenhängende verſtärkte Individualismus der polniſchen Schlachta, ſchwächten die Stellung des Throninhabers außerordentlich. Die Erfolgloſigkeit der außenpolitiſchen Unternehmungen im Zeitalter der Schwedenkriege ruinierten die finanzielle Leiſtungsfähigkeit eines Landes, das ſtändig ſanierungsbedürftig geweſen.

Damit verlor auch für Weſtpreußen der perſönliche Einfluß des polniſchen Königs weſentlich an Bedeutung. Ebenſo war die überlegene politiſche Bedeutung des ermländiſchen Biſchofs als Präſes der Lande Preußen ſeit dem Lubliner Dekret mehr und mehr geſchwunden. Wohl berief er in legalen Regierungsperioden auf Geheiß des Königs, in Zeiten eines Interregnums aus eigener Initiative, vor und nach dem polniſchen Reichstag die preußiſchen Stände zu den ſogenannten Ante-et Post-Comitia. Aber das auch nach Preußen übergreifende Liberum Veto, des Rechtes der Einſtimmigkeit bei zu faſſenden Beſchlüſſen, erſchwerte die ordnungsmäßige Durchführung der Landtage. Die Not des Landes, die durch die Austragung des polniſch-ſchwediſchen Streites mehr und mehr wuchs, führte häufig dazu, daß die ja doch immer wieder „verriſſenen" Landtage kaum noch vollſtändig beſchickt wurden. Ein Rumpfparlament hatte keine Daſeinsberechtigung, und ſo bildeten ſich die Landtage allmählich zu Zuſammenkünften befreundeter Koalitionen ohne praktiſche Wirkſamkeit zurück. Der ermländiſche Biſchof lebte als polniſcher Senator und häufig auch polniſcher Würdenträger mehr am Warſchauer Hofe als in Heilsberg. Dadurch wurde er nicht nur ſeinen Diözeſanen entfremdet, ſondern rückte auch zur Stadt Elbing in eine mehr oder weniger erwünſchte Diſtanz. Der Rat verfehlte nicht, ihn gelegentlich der fälligen Kirchenviſitation oder der Durchreiſen mit dem üblichen feierlichen Gepränge aufzunehmen, mit ſeinem Gefolge äußerſt gaſtfrei zu bewirten und ihm durch reichliche Geldgeſchenke den Dank der Stadt für etwa geleiſteten Beiſtand auszuſprechen[398]).

So ging bei dieſer allgemeinen Verlagerung der Funktionen die Entſcheidung über rein kirchliche Fragen mehr und mehr auf den in Elbing amtierenden Pfarrherrn von St. Nikolai über. Das gute Einvernehmen zwiſchen Rat und Propſt hing im letzten Grunde von der Toleranz und dem Wohlwollen beider Inſtanzen ab. Beide

[398]) StArch. Elbg., Kämmereirechn. Jg. 1696, 31. 3.: Donatio von 100 Dukaten = 555 Mk.; 1700, 29. 1.: Donatio von 100 Dukaten; Jahrg. 1700, 6. 2.: Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mk.

Parteien ließen es an dem guten Willen zunächſt auch nicht fehlen, das bewieſen die freiwillige Reſignation des Pfarrers Sigismund Steinſon und die ſachliche Durchführung der übernommenen Aufgabe durch den Elbinger Rat[399]). Zudem traten dieſe örtlichen religiöſen Angelegenheiten jetzt auch hinter den Ereigniſſen zurück, die der große Kampf der Oſtſeemächte um die Küſtenländer auch für Preußen und Elbing mit ſich brachte.

Die Ueberrumpelung Pillaus durch Guſtav Adolf von Schweden und ſein Vordringen in das Ermland und das Weichſelgebiet im Sommer des Jahres 1626 ſchoben die politiſch-wirtſchaftlichen Fragen in den Vordergrund[400]). Die preußiſchen Landtage hatten fortan vollauf damit zu tun, die Mittel zur Unterhaltung der polniſchen Kriegsvölker aufzubringen, die zur „Befreiung“ Weſtpreußens angerückt kamen und das Land weit mehr verwüſteten als die ſchwediſchen Eindringlinge. An ausreichenden Befeſtigungen, dem nötigen Kriegsgerät und der Ausbildung einer wehrfähigen Mannſchaft hatte man es in Elbing fehlen laſſen. Die Stadt mußte ſich Guſtav Adolf ergeben und war im Gegenſatz zu dem ſich hartnäckig wehrenden Danzig zu politiſcher Ohnmacht verurteilt. Rat und Bürger wurden auf den ſchwediſchen König vereidigt.

Die ſchwediſche Beſetzung Elbings führte auch zu einer Beſchlagnahme von St. Nikolai[401]). Propſt Michael Schambogen mußte ſie „certis conditionibus“ am 24. Juli 1626 abtreten und Elbing verlaſſen[402]). Am 26. Juli fand bereits durch einen ſchwediſchen Feldprediger der erſte proteſtantiſche Gottesdienſt in der Kirche ſtatt[403]). St. Nikolai diente dann ſechs Jahre hindurch nur als Garniſonkirche. Erſt ſeit April 1632 durfte ſie mit Erlaubnis Guſtav Adolfs auch von der evangeliſchen Mariengemeinde zur Abhaltung des zweiten Sonntagsgottesdienſtes und zu Betſtunden an den Wochentagen mitbenutzt werden. Nach neuneinhalbjähriger Okkupation, im Januar 1636, verließen die ſchwediſchen Truppen die durch gewaltige Geldauflagen, Verwüſtung ihres Landgebiets und Seuchen mitgenommene Stadt. In den ſchwediſch-polniſchen Verhandlungen zu Stuhmsdorf, die im September 1635 zu einem 36jährigen Waffenſtillſtand geführt hatten, waren die Schweden

---

[399]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 394; Urk. XV, 429 v. 23. 9. 1636: Der bisherige Parochus Michael Schambogen bezeugt den Elbingern, daß ſie ihm während ſeiner Amtsführung keinen Grund zur Beſchwerde gegeben hätten.

[400]) Iſr. Hoppe, Geſchichte des 1. ſchwed.-poln. Krieges in Preußen; H. Bauer, Guſtav Adolfs Landung in Pillau 1626 u. d. Eintritt Schwedens in den 30jähr. Krieg, Oſtdt. Monatshefte 1931.

[401]) Hoppe, S. 590.

[402]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Veränderungen in d. Pfarrkirche v. St. Nikolai.

[403]) Fuchs 2, S. 270; Rhode, Elbinger Kreis, S. 67 f.; Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geſch., S. 142.

zunächſt bemüht geweſen, die Nikolaikirche den Proteſtanten Elbings zu erhalten[404]). Auf Drängen des an dem Abkommen mitwirkenden franzöſiſchen Geſandten erklärten ſie ſich aber ſchließlich mit der Wiederherſtellung des Vorkriegszuſtandes einverſtanden. Der franzöſiſche Wunſch, Jeſuitenprediger bei St. Nikolai amtieren zu laſſen, wie dies nach der irrigen Information des Legaten bis 1626 der Fall geweſen ſei, wurde von den Schweden abgelehnt, geſtützt auf die vom Elbinger Rat überſandte Copia transactionis von 1617 mit zugehörigen Dokumenten. Auch ließen ſie ſich von den Katholiken eine urkundliche „Kaution" ausſtellen, die König Ladislaus von Polen beſtätigte, daß die ſchwediſchen Feldzeichen und die ſchwediſchen Grabſtätten in der Nikolaikirche „unvioliret" bleiben ſollten[405]).

Am 13. Januar erſchien eine polniſche Kommiſſion in Elbing, um Rat und Bürgerſchaft wieder auf König Ladislaus zu verpflichten. Die Kommiſſare verkündeten auch ein königliches Mandat, „daß ein Ehrbarer Rat die Pfarrkirche ante omnia den Katholiſchen wieder abtrete, und ſobald biſchöfliche Commiſſarii ankommen würden, ihnen dieſelbe einzuräumen, alle Schlüſſel und Kirchengeräte zu überantworten, auch von den Reditibus der Kirche tempore guerrae Rechnung zu tun, damit der Clerus keine Urſach, ſich darüber zu beſchweren haben möge" [406]). Die Uebergabe der Kirche an die Katholiken erfolgte am 16. 1. 1636. Am gleichen Tage dankten die biſchöflichen Kommiſſare[407]) für die „dem jetzigen parocho Frederico Meybohm, canonico Guttſtadensi bezeugte Humanität und Hoſpitalität" und beſtätigten den unveränderten Beſtand der reſtituierten Kirchengüter. Weiterhin verlangten ſie den Zins auch für die Zeit des Kriegszuſtandes und die Inſtandſetzung der durch den Aufenthalt der Soldaten arg beſchädigten Pfarrhäuſer[408]). Die Willfährigkeit des Rates, die ungeſäumte Einlöſung der Bedingungen erklärt ſich mit aus dem bevorſtehenden Einzug des polniſchen Königs[409]). Er war begleitet von einer Unzahl polniſcher Würdenträger, unter denen an erſter Stelle der ermländiſche Biſchof Szczyskowski erſcheint. Durch die Darbietung eines

[404]) Hoppe, S. 516.

[405]) Ebenda, S. 549; dazu Beilage Nr. 63, S. 711: Aſſecuration der preuß. Biſchöfe Sczyskowski von Ermland und Zadzik von Culm wegen Unverletzlichkeit der Grabſtätten Nichtkatholiſcher in katholiſchen Kirchen v. 17. 9. 1635.

[406]) Ebenda, S. 543.

[407]) Der Weihbiſchof Michael Dzialinsky, der Dompropſt Albert Rudnitzki und der frühere Parochus Michael Schambogen.

[408]) Hoppe, S. 549 f.

[409]) Lengnich 4, S. 87 f.; Hoppe, S. 559 ff. Ein intereſſanter großer Kupferſtich von Joh. Baß, darſtellend die Beſichtigung der von den Schweden angelegten Elbinger Feſtungsanlagen durch Ladislaus IV. am 13. Febr. 1636, befindet ſich im Beſitz der Stadtbücherei Elbing. Die Bürgerwachen erhielten vom König während ſeines dreitägigen Aufenthalts in Elbing das Loſungswort „St. Nikolai", Hoppe, S. 560.

recht ſtattlichen „Gratials“ (100 000 Gulden!) erwarb ſich die Stadt die volle königliche „Clementz“. Am 15. Februar beſtätigte Ladislaus IV. ſämtliche Privilegien Elbings. Der alte Zuſtand mit all ſeinen Freiheiten, aber auch mit all ſeinen Schattenſeiten ſchien wieder zurückgekehrt.

Auf der Stanislai-Tagfahrt zu Marienburg im Jahre 1641, die allerdings in Anbetracht der nichterſchienenen Ritterſchaft zu einem Colloquium der Städte wurde, ertönte wieder die alte Klage der Elbinger Deputierten über eine Benachteiligung durch den katholiſchen Klerus[410]). Die Beſchwerde des Elbinger Bürgermeiſters Iſrael Hoppe galt der Erneuerung der fälligen „Kirchenarende“. Teils wollte man die zehnjährige ſchwediſche Beſatzung nicht anrechnen, teils dem Begehren des Elbinger Propſtes, einige an den Rat verpachtete Häuſer einzuräumen, nicht Folge leiſten. Nach Artikel 12 der Rudnitzkiſchen Transaktion erſtreckte ſich die Verpachtung der Elbinger Pfarr- und Kirchengüter auf 20 Jahre. Nach Ablauf dieſer Zeit konnte der Biſchof von Ermland die Reſtitution ſämtlicher Pfarrgüter verlangen, wie es tatſächlich auch geſchehen war[411]). Gegen dieſe vertraglich durchaus gewährleiſtete Kündigung glaubte der Elbinger Rat ſich wehren zu müſſen. Denn offenbar befürchtete er nach ſeinem Schriftwechſel mit anderen Städten, nach Rückgabe der inmitten der Stadt gelegenen Häuſer eine Verpflanzung der Katholiken an die verſchiedenſten Punkte der Stadt und ein Anwachſen des katholiſchen Elements in Elbing. Der Streitfall wurde jedoch auf einer Zuſammenkunft in Heilsberg beigelegt, die Kirchenarende auf 20 Jahre verlängert, nur erhöhte ſich anſcheinend infolge des verminderten Geldwertes die an den Pfarrer von St. Nikolai zu zahlende Summe von 800 auf 1200 polniſche Gulden[412]). Außerdem erhielt der Pfarrer noch ein kleines Gärtchen zum perſönlichen Gebrauch und jährlich zwei Ruten Holz[413]). Die Deputierten der beiden anderen Städte verfehlten nicht zu der Beilegung des Konfliktes zu gratulieren, wobei Danzig auch hier wieder erklärte, daß es ſelbſtverſtändlich bereit geweſen wäre, „ihnen desfalls zu aſſiſtieren“.

Der Elbinger Pfarrer Meybohm und der Biſchof von Ermland Szczyskowski waren zweifellos gewillt, den status quo des Rudnitzkiſchen Vergleiches zu wahren; das bewies das Schreiben des Biſchofs an den Elbinger Rat vom 21. 7. 1641, daß er ſeinen perſönlichen Einfluß anläßlich des bevorſtehenden Reichstages nützen wolle, um die königliche Beſtätigung für den geſchloſſenen Pachtvertrag zu

---

[410]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124.
[411]) Ebenda, Nr. 124, Tagfahrt zu Marienburg am 30. Juli 1641.
[412]) StArch. Elbg., Urk. XVI, 454.
[413]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124, Tagfahrt z. Marienburg am 30. Juli 1641.

beſchaffen[414]). Die Ueberſendung der königlichen Urkunde durch den Biſchof erfolgte denn auch am 30. 1. 1642[415]).

Noch einmal mußte ſich Elbing, da es zu keiner Gegenwehr gerüſtet[416]), der ſchwediſchen Botmäßigkeit unterwerfen. Am 17. 12. 1656 übergab König Karl Guſtav von Schweden die Pfarrkirche erneut den Lutheranern; den Katholiken wurde dafür die Kirche des Hoſpitals zu St. Eliſabeth eingeräumt[417]). Die feierliche Einweihung von St. Nikolai als proteſtantiſches Gotteshaus erfolgte am erſten Oſterfeiertag des Jahres 1657 durch den königlichen Oberhofprediger und Generalſuperintendenten Heinrich Brummer, der gleichzeitig den aus Saalfeld berufenen Erzprieſter David Kluge als Pfarrherrn bei St. Nikolai einführte. Dieſe Entwicklung der Dinge lag gewiß nicht im Intereſſe des Elbinger Rates, ſah er doch in dieſer Einrichtung eine Aufhebung des bisher ängſtlich gewahrten „Ius patronatus". Eine weitere Maßnahme des ſchwediſchen Königs taſtete ſogar die innere Struktur der kommunalen Selbſtverwaltung an und fand naturgemäß noch weniger die Billigung des Rates. Es war die Errichtung eines Konſiſtoriums für den Marienburger Palatinat mit dem Sitz in Elbing[418]). Am 22. Auguſt 1657 wurde David Kluge in Gegenwart von mehr als 100 Rektoren, Predigern und Schulkollegen als Superintendent, Inſpektor der Schulen und Präſes des königlichen Konſiſtoriums in Elbing eingeſetzt[419]). Dieſes Konſiſtorium erlebte aber nur ſeine Gründung, denn der Bromberger Vertrag von 1657 und der darauf folgende Frieden zu Oliva von 1660 ſtellten den alten Zuſtand wieder her und brachten auch St. Nikolai wieder in den Beſitz der Katholiken.

Nachdem die Verhältniſſe ſich wieder einigermaßen gefeſtigt hatten, wandte ſich das durch die politiſchen Vorgänge abgelenkte Intereſſe der Bevölkerung wieder mehr den internen Angelegenheiten zu. Die Elbinger katholiſche Gemeinde war klein, es bekannten ſich um 1660 offiziell nur wenige Einwohner zum Katholizismus[420]). So unſcheinbar erſchien ſie auch dem neuerwählten Propſt Wolfsbeck, daß er ſeine bisherige Pfründe in Königsberg beibehalten und die Elbinger Pfarre durch einen Kaplan verwaltet ſehen wollte[421]). Von dieſen beſcheidenen Anfängen zu der leider erſt

[414]) StArch. Elbg., Urk. XVI, 455.
[415]) Ebenda, XVI, Nr. 452.
[416]) Lengnich 4, S. 148.
[417]) Fuchs 2, S. 271 f.
[418]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 1024.
[419]) Fuchs 2, S. 272.
[420]) E. Z. 13, S. 187. Angeblich nur „2 Bürger und ein wenig Geſinde". Nach dem erſten Traubuch von St. Nikolai Jahrgang 1662—1702 läßt ſich indeſſen erkennen, daß der katholiſche Bevölkerungsteil Elbings erheblich größer geweſen iſt. Vergl. die Statiſtik zu Anm. 424.
[421]) Ebenda.

nach der Rückgabe an Preußen feſtſtellbaren recht ſtattlichen Zahl von 2500 Seelen unter etwa 15 000 um 1800[422]) führt eine ununterbrochene Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt in einer Aktion des Biſchofs W y d z g a von Ermland hatte. Sie ſtärkte nicht nur die Poſition des Elbinger Propſtes erheblich, ſondern gab auch der katholiſchen Sache in Elbing überhaupt eine entſcheidende Wendung. St. Nikolai, obwohl katholiſch, beſaß immer noch den alten Nimbus der dominierenden Kirche Elbings. Nach wie vor ſprach man von ihr einfach als von der „Pfarrkirche". Nach wie vor ſtand ſie durch die auf ihrem Turm befindliche Stadtuhr, durch ihr Läuten an Feſttagen und zur Ratskür und bei Begräbniſſen mit der Geſamtbewohnerſchaft in enger Verbindung. Sie war das „Ornamentum civitatis", berühmt als eines der ſchönſten Bauwerke des Landes.

Die Befugniſſe des Propſtes von St. Nikolai waren durch den Rudnitzkiſchen Vergleich genau vorgezeichnet. Seine Stellung war bei der anfänglich geringen Gemeinde wenig bedeutungsvoll. Da ſetzte Biſchof Wydzga um die Mitte der ſechziger Jahre ſeinen biſchöflichen O f f i z i a l nach Elbing und legte damit zwei an ſich getrennte Funktionen in die Hand einer Perſönlichkeit[423]). Als Pfarrer von Elbing verwaltete er ſein Amt nach den Beſtimmungen des Vergleiches von 1616, als Offizial aber handhabte er die biſchöfliche „iurisdictio contentiosa", vor allem die Strafgerichtsbarkeit und die Rechtſprechung in Eheſachen. Damit wurden alle Matrimonialſtreitigkeiten der Katholiken u n d der Evangeliſchen, die bis dahin vor dem Frauenburger Konſiſtorium entſchieden wurden, vor das Forum des Elbinger Propſtes gezogen. Der Akt vollzog ſich offenbar unter Billigung des Elbinger Rates, jedenfalls hören wir nirgendwo von einem Widerſtand. Die Funktion des Elbinger Propſtes und Offizials war freilich auch jetzt noch beſcheiden. Sie wurde erſt von Bedeutung, als juriſtiſch gewandte Perſönlichkeiten die Elbinger Parochie erhielten und auch die Gemeinde nicht ohne

[422]) G. StArch. Bln., Rep. 7b 23, Faſz. 34—35, catholica generalia. Tableau ſämtl. in d. Prov. Weſtpr. u. d. ... Netzediſtrikt wohnenden röm.-kath. Kirchen u. Hoſp. v. März 1800. Vgl. auch d. Statiſtik v. Ilſe Rhode, Das Nationalitätenverhältnis in Weſtpr., S. 13. Danach lebten 1799 in Elbing 3124 evang. u. 675 kath. Familien.

[423]) BArch. Frbg. C. 21, fol. 41/46. Statusbericht des Biſchofs Wydzga über ſeine Diözeſe vom 20. 3. 1665: Numerabatur inter Archipresbyterates Ecclesia quoque Parochialis Regis in Civitate Elbg.; sacerdotiorum numero ac Divinorum officiorum frequens antequam in Sacrilegas manus Haereticorum et detestandam servitutem advenisset cum paucis conferenda. Sero tandem maximis dimicationibus et periculis vindicata nunc interverso patrimonio Christi et piis fundationibus, aegre Parochum cum uno vicario alit. Verum pristini usus eas retinet adhuc reliquias, ut cives Elbingenses et si a vera Ecclesia alieni, in causis tamen matrimonialibus Episcopum iudicem ferant, et e g o n u p e r O f f i c i a l e m m e u m i b i d e m (qui antea non erat) i n s t i t u i, c u i s e L u t h e r a n i s u b m i t t u n t l i b e n t e r, p a r e n t q u e d e c r e t i s.

wirkſame Mithilfe der Jeſuiten an Zahl anſehnlich gewachſen war[424]).

Immerhin liegt auch jetzt ſchon deutlich erkennbar der Schwerpunkt bei der Regelung innerkirchlicher Angelegenheiten nicht mehr beim Biſchof, ſondern beim Elbinger Propſt und Offizial.

Die unter den immer neuen Kriegswirren wachſende Bedrängnis der Stadt zwangen den Rat, auch alle Verſuche kommunaler Sonderpolitik zurückzuſtellen. Am 11. Juli 1676 nahm der polniſche Unterkanzler und königliche Legat Stephan Wydzga, Biſchof von Ermland, im Namen des Königs Johann III. von der Elbinger Bürgerſchaft den Huldigungseid entgegen[425]), vom 4. bis 7. Januar 1683 fand durch Biſchof Radziejowski eine Viſitation der

[424]) Wie ſtark ſich in Elbing die Einrichtung des Offizialats ausgewirkt hat, erkennen wir aus der folgenden Statiſtik. Danach wurden in St. Nikolai nicht nur katholiſche, ſondern auch proteſtantiſche Brautleute aufgeboten und getraut, und naturgemäß auch Brautleute verſchiedener Konfeſſion. Die Zahlen verſchieben ſich nur unerheblich, bieten aber doch ein intereſſantes Bild für den Anteil der Katholiken an der Bevölkerung Elbings, der zwar gering, aber doch nicht ſo klein war, als man wohl bisher angenommen hat. Die Ueberſicht iſt aufgeſtellt nach dem erſten Traubuch von St. Nikolai von 1662—1702 (Pfarrarch. St. Nikolai). Vgl. hierzu Olinski-Walden, Beiträge z. Elbinger Bevölkerungsſtatiſtik der letzten drei Jahrhunderte, Elb. Jahrbuch 9, 1931, S. 86 f. (Heiraten), u. erſte Tabelle nach S. 62 (Geburten).

Jahr	beide Teile katholisch	beide Teile evangelisch	Bräutigam katholisch	Bräutigam evangelisch	Zusammen
1685	16	8	17	10	54
1686	15	8	15	7	46
1687	23	13	12	6	61
1688	23	11	13	8	60
1689	17	14	6	3	43
1690	28	8	16	4	61
1691	19	11	6	3	39
1692	30	14	13	7	64
1693	26	16	12	10	64
1694	23	18	18	6	66
1695	23	15	16	6	61
1696	16	17	13	9	55
1697	20	27	23	6	77
1698	21	22	17	13	74
1699	11	10	8	6	38
1700	19	19	12	7	58

Die Angaben zu den Jahrgängen 1685/1690 ſind lückenhaft. Die Mehrzahl der getrauten Perſonen iſt aus Elbing gebürtig. Unter den übrigen Herkunftsorten ſind beſonders die Städte des Ermlandes, wie Rößel, Allenſtein, Heilsberg vertreten, weiter auch Heiligenbeil, Tolkemit, Danzig, Königsberg. Für die ganze Zeit finden wir nur einen Polen, dagegen mehrere Brandenburger, Weſtfalen, Sachſen, Litauer und Schweden. Der größte Teil der Aufgebotenen gehört den „Laboriosi", dem dienenden Stande, an, doch kommen auch mehrere Bürger und ſog. „honesti" oder „honorati" vor.

[425]) Rupſon, S. 436.

Elbinger Pfarrkirche und eine weitere Verlängerung der Arende ſtatt[426]); beide Handlungen verliefen ohne jeden Zwiſchenfall, bei anerkanntem Wohlwollen des Biſchofs und großzügiger Gaſtfreundſchaft des Elbinger Rates[427]). Ebenſo fand die Einſetzung des neuen Propſtes P r a t n i c k i ungeteilte Billigung[428]). Die Kirchenvorſteher an St. Nikolai ergänzten ſich gemäß Artikel 11 der Rudnitzkiſchen Transaktion aus dem Elbinger Rat. Dadurch war letzterer über jeden Vorgang unterrichtet und in der Lage, die geringſte Abweichung von dem Vertrag durch genaueſte Sachkenntnis zu verhindern. Die hohe Bedeutung, die der Rat dem Amt der Kirchenvorſteher beilegte, beweiſt die Liſte der amtierenden Perſönlichkeiten[429]).

Die Kämmereirechnungen dieſer Zeit geben nicht nur rein zahlenmäßig ein intereſſantes Bild des Elbinger Stadthaushaltes, ſie ſind zugleich auch eine ſichere Quelle für die Beziehungen zwiſchen Elbing und der biſchöflichen Kurie. Fortlaufend leſen wir von Deputierten, die nach Heilsberg oder Frauenburg abgeſandt werden[430]), recht üppig ſcheinen die Gelage geweſen, die der Rat bei Anweſenheit des ermländiſchen Biſchofs veranſtaltete[431]), die Geſchenke nicht gerechnet, die von der Stadt trotz der ſchweren Zeit gemacht wurden[432]). Selbſtverſtändlich hatten die damals üblichen reichlichen „Donatien" auch für den Elbinger Rat einen beſtimmten Zweck. Sie galten vor allem dem großen Würdenträger der pol-

---

[426]) BArch. Frbg., Abt. B. 10, fol. 1/35 (H. 16 p. 35/96); Elbg. Pfarrarch., Generalviſitation d. Elbg. Pfarrkirche v. Jahre 1683.

[427]) StArch. Elbg., Ratsrezeſſe 1683, 9. Jan.: „hat ein Ehrbarer Rat beliebet, dem Herrn Episcopo 100, dem Herrn Official 20, dem Herrn Revisione 15, dem Herrn Canonico aber 10 Dukaten zu offerieren".

[428]) Ebenda, 1683, 22. Sept.: Sein Vorgänger Dr. Fr. Aug. A p p e l hatte als Hofkaplan des Biſchofs Wydzga ſeine Nomination auf die Elbinger Pfarre zweifellos dem Einfluß ſeines geiſtlichen Oberhirten zu verdanken. Appel war gleichzeitig Pfarrer von Frankenau und Propſt von Janow und beſaß zudem ein Kanonikat am Collegiatſtift zu Guttſtadt. Bei der Generalviſitation von 1683 kam dieſe Kumulation der Benefizien zur Sprache und Appel, der außerdem der deutſchen Sprache nicht mächtig war, mußte auf Erſuchen des Biſchofs Radziejowski auf ſeine Elbinger Pfarre verzichten. BArch. Frbg., Reformationsdekret in Abt. B 10, fol. 35—41.

[429]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. XVII, Ecclesiastica, Verzeichnis der Kirchenvorſteher an St. Nikolai von 1536/1679: Meyenreis, Braun, Zamehl, Teſchenberg, Fuchs, Jungſchulz, Brackenhauſen u. a. Vgl. auch R.R. Jahrg. 1702, Seſſio v. 5. 3.

[430]) StArch. Elbg., Kämmereirechnungen. 1655, 30. November; 1655, 13. Auguſt; 1681, 3. Oktober; 1689, 7. Juni; 15. Oktober; 1688, 31. Januar; 1693, 17. Auguſt; 24. Oktober; 1699, 21. September etc.

[431]) Ebenda, 1640, 8. Juli; 1653, 26. April; 1682, 19. Auguſt; 1687, 11. November; 1692, 30. September etc.

[432]) Ebenda, 1675, 14. Juni: 5½ Stoff Kirſchwein und 1 Stoff Sekt = 4 M. 4 s. 24 Groſchen. Jahrg. 1678, 11. Februar für Wein 17 M. 18 Groſchen. 1688, 1. Mai 50 Stück Aepfel = 5 Gulden und 100 Stück Auſtern = 4 fl. Jahrg. 1683, 26. Juli 36 Stoff Wein = 32 M. 9 s. 18 Groſchen. Jahrg. 1700, 18. Januar = 65 Stück Zitronen = 13 M.

niſchen Krone. Der Biſchof von Ermland ſpielte als einer der ausſchlaggebenden Staatsmänner des Reiches in allen Fragen der hohen Politik eine wichtige Rolle. Er fehlte auch nicht bei der offiziellen Rückgabe Elbings an Polen im Jahre 1700. Er war es, der die polniſche Kommiſſion, die am 31. 1. in Elbing eintraf[433]), führte und die letzten Verhandlungen mit dem brandenburgiſchen General Hoverbeck leitete, er betrat als Vertreter des polniſchen Königs das Elbinger Rathaus und verkündete dem Rat mit majeſtätiſcher Geſte die Bemühungen und Anſtrengungen, die Ihre Königliche Majeſtät durch die „Evakuation" Elbings gehabt, und verfehlte nicht, bei der verſammelten Gemeinde die Gefühle der Dankbarkeit zu wecken[434]). Nun, der Elbinger Rat wußte, welches Mittel „pro sanando vulnere" in Frage kam, und ſorgte dafür, ſich bei dem vielvermögenden Berater des polniſchen Königs in ein gutes Licht zu ſetzen[435]). Der Biſchof von Ermland war jetzt, anders als zu den Zeiten von Hoſius oder Cromer, ein faſt ſouveräner Fürſt geworden, der, erfüllt von dem Geiſt jenes Potentatentums, „große" Politik zu treiben ſuchte und der für lokale Streitigkeiten weniger Verſtändnis hatte. Zwar finden wir auch noch bei Biſchof Zaluski gerade anläßlich dieſer Uebergabe ein unterſtrichenes Eintreten für die Intereſſen der Elbinger Katholiken[436]); aber dieſe Anſätze wurden nicht weiter ausgebaut. Nach wie vor ſpielte der Katholik in Elbing bis zum Eintritt der Stadt in das Königreich Preußen eine durchaus untergeordnete Rolle; weder hatte er trotz wiederholter Forderungen des Biſchofs[437]) Anteil an der Kommunalverwaltung, noch beſaß er im Rat Sitz und Stimme. Ob eine Erfüllungspolitik in dieſem Punkte, d. h. eine Eingliederung der Katholiken in die Mitverantwortung, nicht doch zu einer willkommenen Rückendeckung des Rates geführt hätte, bleibe dahingeſtellt. Vielleicht mochte er bei den ſpäteren Kämpfen mit dem Propſt gar manchmal das vermittelnde Eingreifen des katholiſchen Laien vermiſſen. Bei der immer engeren Verknüp-

---

[433]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff. Elbg. Pfarrarchiv aus dem Statusbericht des Biſchofs Zaluski vom Jahre 1701: ... proximo anno a praesidio Electoris Brandenburgici per Commissionem Regiam et Senatus plurimo meo labore et applicatione liberata; vgl. Heide, Archivum Heilsbergense in S.R.W. II, S. 744.

[434]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff.

[435]) StArch. Elbg., Kämmereirechn. 1700, 6. 2.: dem ermländiſchen Biſchof als Praesidi Commissionis ein Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mark.

[436]) Elbg. Pfarrarch., Statuta Commissoriala vom 8. 2. 1700, Artikel IV: . . . cum vero huiusque iuxta articulum Pactorum Bysgosticz unus ex Catholicis in magistratum inductus non sit, proxime vacaturo loco in magistratum eligetur vir quispiam probus et idoneus Religionis Catholicae salvo Secundi Ordinis gradu. — Elbg. Pfarrarch., Statusbericht des Biſchofs Zaluski vom Jahre 1701: In proxima Commissione ex Senatoribus et Nobilitate composita Decretum, quatenus occurrente in Magistratu vacatione unus ex Catholicis in locum proxime vacatorum eligatur, idque sub poenis, quod si fieret, utifieri omnio necesse erit.

[437]) Vergl. Anm. 436.

fung des Biſchofs von Ermland mit dem polniſchen Staatsintereſſe rückte nämlich der Propſt von St. Nikolai auch als Sprecher der katholiſchen Gemeinde in den Brennpunkt des Intereſſes. Der Elbinger Rat hat jedenfalls in ſeinem ängſtlichen Feſthalten an der Tradition zum guten Teil dem Propſt eine Macht in die Hand geſpielt, an deren Auswirkung er im 18. Jahrhundert oft ſehr zu tragen hatte.

2. Allmähliche Durchlöcherung des Rudnitzkiſchen Vergleiches im 18. Jahrhundert. Konflikte mit Offizial Melchior.

Die friedliche Aera der Zuſammenarbeit zwiſchen Rat und katholiſcher Pfarrgeiſtlichkeit wurde zwar gegen Ausgang des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hie und da getrübt, ohne daß es jedoch zu ernſten Streitigkeiten kam. Beſonders aufmerkſam wachte der Rat über der Einhaltung von Artikel 10 der Transaktion, der nur weltlichen Perſonen und Weltgeiſtlichen den Aufenthalt bei der Pfarrkirche geſtattete, nicht aber Ordensgeiſtlichen oder gar Jeſuiten. Wohl hatte der Orden der Geſellſchaft Jeſu bei der Rekatholiſierung Polens eine entſcheidende Rolle geſpielt[438]), in Preußen aber war ſeine Wirkſamkeit trotz der großen Niederlaſſung in Braunsberg und der Gründung weiterer Kollegien weniger erfolgreich geweſen.

Aus den Jahren 1696 und 1699 hören wir zum erſtenmal wieder ſeit vier Menſchenaltern von der Tätigkeit eines Jeſuitenpaters in Elbing[439]), die offenſichtlich gegen die Transaktion verſtieß. Der Rat hinderte ihn nicht, aber dieſe ungewöhnliche Toleranz iſt wohl nur mit den ſchweren außenpolitiſchen Wirren zu erklären, die die Stadtregierung um die Jahrhundertwende ganz in Anſpruch nahmen. Schon das Jahr 1700 bringt in der Behandlung dieſes Punktes die gleiche Abwehrſtellung des Rates wie früher gegenüber Hoſius, wobei ihm wiederum die alte Rivalität zwiſchen Welt- und Ordensgeiſtlichkeit zuſtatten kam. Um die Mitte jenes Jahres hielt ſich, noch von Pfarrer Pratnicki berufen, der Jeſuitenpater Holtz bei der katholiſchen Pfarrkirche auf[440]). Seine Entfernung wurde nicht nur vom Rat nachdrücklich gefordert, ſondern auch der derzeitige Propſt Nycz wünſchte ſie ſehnlich zur Wahrung der bisherigen Eintracht

[438]) GStArch. Bln., Rep. 7b, 23, Faſz. 34—35, catholica generalia: Verfaſſung des katholiſchen Kirchenweſens in Weſtpreußen vom 28. 4. 1800; Réflecions sur les affaires des dissidents en Pologne, Warsovie 1769, p. 9: Unter Sigmund II. war nur jeder 7. Einſaſſe in Polen der kathol. Religion treu geblieben; vgl. hierzu Caſimir Kraſicki: De societate Jesu in Polonia Primordiis (Berl. Diss. 1860).

[439]) Duhr, Geſch. d. Jeſuiten 3, S. 238: 1696 hatte ein Pater eine Miſſion in Elbing eröffnet, 700 Beichten gehört und 13 Kinder zur erſten Beichte vorbereitet. 1699 wird von verſchiedenen Arbeiten des Elbinger Miſſionars geſprochen und als Frucht dieſer Arbeiten bezeichnet, daß die Stadt endlich begonnen habe, Toleranz gegen den Pater zu üben.

[440]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 576, 591, 602, 621, 644, 834.

und im Hinblick auf den 1616 geſchloſſenen Vertrag[441]). Elbing benutzte die augenblickliche Anweſenheit des Biſchofs Zaluski in der Stadt zu einem unmittelbaren Schritt und ließ ihn durch den Sekretär im Namen der geſamten Ordnungen um Entfernung des Jeſuiten bitten[442]). Zaluski wies zwar zunächſt auf die Bedeutung der Geſellſchaft Jeſu im allgemeinen hin, verſäumte auch nicht, ihre Beſcheidenheit und Bedürfnisloſigkeit bei den in Elbing arg beſchnittenen Kircheneinkünften zu rühmen, verſprach jedoch ſchließlich, das gleiche Einvernehmen, das ſeine Vorgänger gegen die Stadt gewahrt, aufrecht zu erhalten. Die Entſcheidung brachte das biſchöfliche Wort: „Die Episcopi ließen den Parochis die Poteſtät, daß ſie zu ihrer Hilfe nehmen mögen, welchen ſie wollen und welcher ihnen gefällig iſt" Damit hatte Propſt Nycz freie Hand und bei ſeiner friedliebenden Geſinnung erfolgte dann auch alsbald die für Elbing erwünſchte Regelung der Affäre. Pater Holtz mußte nach einer heftigen Unterredung mit dem Propſt, dem Commendarius Oelsner und dem Elbinger Sekretär Stimer die Stadt räumen[443]). Seine Wiederkehr verhinderte der Rat durch eine Interpellation bei Zaluski[444]). So herrſchte zunächſt wieder Ruhe. Erſt im Jahre 1729 wurde dann der ſo wichtige zehnte Artikel der Rudnitzkiſchen Transaktion wieder — und zwar von dritter Seite — durchbrochen.

Die Beziehungen Elbings zu Biſchof Zaluski dürfen als recht günſtig angeſehen werden. Wir leſen von Zuſicherungen des Biſchofs, „der Stadt Gönner zu verbleiben und ihr in allen Occurentien förderlich und gnädig zu ſein" [445]); wir hören von Briefen des Rates, die dem Biſchof jeden Vorſtoß der kämpfenden Oſtſeemächte in der Elbinger Territorialangelegenheit melden, und ihn bitten, „der Stadt Wohlfahrt auch weiterhin zu beſorgen" [446]). Auch gegen andere Gewalten ſchloß man ſich zuſammen und traf beiſpielsweiſe gegen die Peſt gemeinſame Abwehrmaßnahmen im Bistum und Elbinger Gebiet[447]).

Zaluski war als Kronkanzler Polens eine einflußreiche Perſönlichkeit[448]), die allerdings wie mancher ſeiner Nachfolger ihre eigene Politik trieb. Die Eigenart der polniſchen Verfaſſung geſtattete in dieſer Hinſicht eine weitgehende Selbſtändigkeit, die bei Zaluski ſchließlich nahezu hochverräteriſche Formen anzunehmen ſchien. Wie weit die perſönlichen Verhandlungen des Biſchofs mit Brandenburg-Preußen bei der damaligen kritiſchen Lage der Republik als

---

[441]) Ebenda, 1700, S. 576.
[442]) Ebenda, S. 621.
[443]) Ebenda, S. 644.
[444]) Ebenda, S. 834.
[445]) StArch. Elbg., R.R. 1702, Seſſio vom 19. 6.; 1708, Seſſio vom 25. 3.
[446]) 1703, Seſſio vom 7. 12; 1705, Seſſio vom 20. 5.
[447]) 1708, Seſſio vom 8. 10.
[448]) Vgl. über ihn: Leben Andrae Chrisostimi Zaluski bei Lengnich, Poln. Bibliothek, 1. Stück, 1718, S. 44—80.

eigene Rückverſicherung angeſehen werden dürfen, bleibe dahingeſtellt. Immerhin beweiſen Zaluskis innerpolitiſche Schritte und ſeine Beziehungen zum Berliner Hof, die ſogar von einer Ueberſiedlung des Biſchofs nach Königsberg ſprechen[449]), und die beim polniſchen König erfolgte Anklage gegen Zaluski und ſeine Feſtnahme[450]), daß der Fürſtbiſchof eine Neuorientierung von großer Tragweite zumindeſt ins Auge gefaßt hat. Und die Stadt Elbing als gelehrige Schülerin dieſes „homo politicus" verſäumte ihrerſeits nicht, trotz ihrer beſonders engen Beziehungen zu Zaluski, gegen ihn Rückendeckung in der nicht ganz unbedeutenden Städtekoalition zu halten[451]). Der Rat von Elbing trat ſogar für einen aktiveren Zuſammenſchluß der Städte ein und hielt ſich nach vorhergehender Vereinbarung, wie Thorn und Danzig, ebenfalls dem Landtag im Juni 1704 fern[452]).

In kirchlicher Hinſicht blieb auch der Epiſkopat Zaluskis nicht frei von Klagen des Elbinger Propſtes und Beſchwerden des Rates über widerrechtliche Eingriffe in die verbrieften Verträge. Wir hören von Beſchimpfungen der Katholiken im Hoſpital[453]) und auf dem „Forum Ecclasiae" [454]), von verſuchter Bekehrung katholiſcher Minderjähriger[455]), von widerrechtlicher Einbehaltung des Zinsgroſchens aus den an den Rat verpachteten Gebäuden[456]), von ſäumiger Zahlung des fälligen Quartals an die katholiſche Geiſtlichkeit[457]) u. a. Gerade die finanzielle Regelung des Kirchenvertrages war häufig die Urſache der Verärgerung auf beiden Seiten. Um Beträge, die im Vergleich zu den aus Staatsklugheit diktierten freigebigen „Donatien" bedeutungslos erſcheinen, ſetzte ein Feilſchen und Handeln ein, das die ariſtokratiſchen Elbinger Kaufleute und Stadtväter in ſeltſamer Beleuchtung zeigt. Etwas weniger Krämergeiſt hätte die zeitweiſe recht gewitterſchwüle Atmoſphäre leicht entgiften können. Erſt auf eine drohende Klage beim Fürſtbiſchof fand ſich der Rat zu einer Teilzahlung der Quartalraten bereit[458]). Die Bitten des Elbinger Propſtes um Suspendierung von Einquar-

---

[449]) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Brief der preuß. Reg. zu Königsberg vom 11. 9. 1702.

[450]) Stolterfoth: Geſch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preuß., S. 438; Lengnich, Poln. Bibliothek, S. 73 ff.

[451]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 203, Brief des Elbg. Rats an Danzig vom 27. 6. 1702; StArch. Elbg., Ratsrez. 1702, Seſſio vom 26. 6. und 28. 6.

[452]) StArch. Dzg., Stände-Rez. Nr. 203, Schr. d. Elbg. Rates an Danzig vom 27. 6. 1702; St.R. Nr. 204, Landtag zu Graudenz 9. 6. 1704.

[453]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1707, Seſſio vom 16. 12.

[454]) Ebenda, 1710, Seſſio vom 15. 8.: Der katholiſche Propſt führt Klage über den proteſtantiſchen Prediger Weißhaupt, der auf der Kanzel die katholiſche Lehre als irrig bezeichnet hat.

[455]) Ebenda, 1710, Seſſio vom 22. 12.

[456]) 1710, Seſſio vom 26. 2.

[457]) 1703, v. 27. 3.; 1704, v. 11. 11.; 1705, v. 18. 12.; 1707, v. 28. 11.

[458]) 1708, v. 31. 10.

tierungs- und Kontributionslaſten für ſich und ſeine Vikare blieben dagegen unberückſichtigt[459]). Gern hätte der Rat auch eine Umgeſtaltung der fälligen Kirchenarende (Artikel 12 des Vertrages) geſehen, auch faßte er in einer Ratsſitzung eine eventuelle Reduzierung der Pachtſumme ins Auge[460]). Aber mit Rückſicht auf den „vielvermögenden" Kanzler Zaluski ſchien es doch zuträglicher, den bisherigen Zuſtand, wenn auch „cum onere", beizubehalten. Die neue Arende, die gewöhnlich mit einer Kirchenviſitation verbunden war, verlängerte zwar den faſt ſchon zur Tradition gewordenen Vertrag, verlangte indeſſen die Reparatur von neun Kirchenfenſtern innerhalb von fünf Jahren[461]). Die Forderung entſprach durchaus Artikel 13 der Transaktion, aber die Ausgabe von 3000 Gulden bedeutete natürlich eine empfindliche Belaſtung für den durch Kriegskontributionen ſchon ſtark angeſpannten Stadthaushalt. Immerhin vermochten dieſe Differenzen nicht, das gute Einvernehmen zwiſchen dem Rat und dem Propſt von Elbing ernſtlich zu trüben.

Im Mai des Jahres 1711 verkündeten die Glocken von St. Nikolai den Elbingern an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Tod ihres Gönners Zaluski[462]). Sein Nachfolger, Andreas Potocki, ſetzte deſſen Werk nicht nur außenpolitiſch fort[463]), ſondern betonte als „guter Preuße" — er war ſeit Tiedemann Gieſe das erſte Landeskind auf dem ermländiſchen Stuhl — auch ſein Wohlwollen gegenüber Elbing. Fürſtbiſchof Potocki brachte als berufener Mittler die Differenz zwiſchen Elbing und dem Frauenburger Domkapitel, die durch ſäumiges Zinszahlen des Elbinger Rates entſtanden war, zum befriedigenden Abſchluß[464]). Er zeigte ſich auch perſönlich als rückſichtsvoller Gläubiger[465]) und erklärte ſeine Bereitwilligkeit, an der Befreiung des Elbinger Territoriums mitzuarbeiten[466]).

Die Anweſenheit des Biſchofs in Elbing anläßlich einer Kirchenviſitation 1716 regelte, wenn auch nicht ohne Mühe, einige Beſchwerdepunkte des damaligen Propſtes Baron von Eulenburg[467]). Es handelte ſich um die Frage des Aufbietungs- und Trauungsrechtes und der damit zuſammenhängenden Stolgebühren. Artikel 4 der Transaktion von 1616 gewährte den katholiſchen Brautleuten ungeſtörtes Aufgebot in der Nikolaikirche mit der Sicherung, daß dabei durch den Pfarrer nichts wider die

---

459) 1705, v. 12. 1.; 1706, v. 21. 7.
460) 1703, v. 1. 2.
461) 1703, v. 23. 4.
462) 1711, v. 13. 5.
463) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Berlin, den 24. 11. 1723.
464) StArch. Elbg., Ratsrez. 1715, Seſſio vom 4., v. 23. u. 24. 4.
465) Ebenda, 1714, v. 9. 7.
466) 1714, v. 9. 8.; 1716, v. 18. 9.
467) 1716, v. 28. 9.; vgl. über Eulenburg, Paſtoralblatt f. d. Diöz. Ermland 14, S. 23.

Rechte der Stadt unternommen werde. Nach dem Frieden von Oliva, der beiden Konfeſſionen die gleichen Rechte beſtätigte, hatte ſich aber, da über die Handhabung bei der Schließung von Miſchehen nichts beſtimmt worden war, allmählich der Brauch eingebürgert, daß nicht nur katholiſche, ſondern auch evangeliſche Brautleute ſich in St. Nikolai aufbieten und trauen ließen[468]). Schon im Jahre 1700 hatte der Rat dagegen Proteſt erhoben und in einem beſonderen Abkommen mit Biſchof Zaluski, der ſog. „Compositio Zaluskiana", die ſtrittige Frage ſoweit geregelt, daß Aufbietungen nur in der zugehörigen Kirche zu geſchehen hatten. Einen weſentlichen Schritt weiter ging nun der erneute Vergleich mit Biſchof Potocki, die ſogenannte „Compositio Potociana" vom 7. Juli 1717[469]). Im zweiten Artikel dieſer Compositio wird folgendes beſtimmt: Sind beide Brautleute katholiſch, ſo geſchehen Aufbietung und Trauung in der katholiſchen Kirche. Sind dagegen beide oder ein Teil nicht katholiſch, ſo wählen die Brautleute ſelbſt die Kirche, ſei es die proteſtantiſche oder die katholiſche; dieſe Wahl hat die katholiſche Geiſtlichkeit in keiner Weiſe zu beeinfluſſen. Trotz dieſes letzten abſchwächenden Zuſatzes bedeutete der Artikel doch unverkennbar einen erheblichen Terraingewinn des Katholizismus. Man muß ja beachten, daß der Elbinger Propſt auch gleichzeitig biſchöflicher Offizial war, und die katholiſche Kirche als alte Pfarrkirche innerhalb der Stadtbevölkerung immer noch eine dominierende Stellung einnahm. Die urkundliche Fixierung der Möglichkeit, daß auch rein evangeliſche Brautleute ſich in St. Nikolai trauen laſſen durften, mußte bei einer Häufung dieſer Fälle notwendig zu einem ernſten Konflikt führen. Daß der Rat dieſe unheilvolle Auswirkung des Artikels ins Auge gefaßt, iſt ſelbſtverſtändlich. Er beſaß aber nicht mehr die Macht zum Widerſtand, weil er ſich aus Gründen der Staatsraiſon dem Fürſtbiſchof völlig hatte verſchreiben müſſen.

Das Eintreten Potockis für die wirtſchaftlichen Intereſſen Elbings, die Begünſtigung des für die Stadt höchſt wichtigen Handels mit dem Ermland[470]) trugen Potocki nicht nur den fühlbaren Dank des Rates[471]), ſondern auch noch eine beſondere „Donatio" der Elbinger Kaufmannſchaft ein[472]). Das Wohlwollen des Präſes

[468]) Vergl. die Statiſtik zu Anm. 424.

[469]) Elbg. Pfarrarch., Compositio Poticiana, Art. II: In puncto Matrimonialis Copulationis id constituitur, ut si sponsus sit Catholicus et sponsa catholica teneatur copulam in facie Ecclesiae Catholicae, si autem sponsus sit acatholicus et sponsa catholica, vel etiam uterque sponsorum sit acatholicus relinquitur libertas copulandi, sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Notandum vero quoad sponsum acatholicum com sponsa catholica ne impediantur a nostris ecclesiasticis in libertate eligendi sibi locum denuntiationis et copulationis.

[470]) StArch. Elbg., Litterae exped., Brief v. 30. 3. 1722.

[471]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1723, Seſſ. v. 22. 2.

[472]) Ebenda, 1722, v. 30.3.

Terrarum Prussiae benutzend, konnte es ſich Elbing jahrelang erlauben, die Landtage nicht zu beſchicken. Danzig oder Thorn übernahmen die Vertretung der Stadt und erſparten dem Rat dieſe nicht unbeträchtliche Ausgabe[473]).

Indeſſen ſollte ſich das Verhältnis zum Propſt an St. Nikolai mehr und mehr zuſpitzen. Zu den Auseinanderſetzungen mit dem katholiſchen Pfarrer geſellte ſich als ein weiterer Streitpunkt die Auswertung von Artikel 9 der Rudnitzkiſchen Transaktion über die Prozeſſionen hinzu. Der Artikel beſagte deutlich, „Prozeſſionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Kirchhofes nicht abgehalten werden". Dennoch zeigte der Propſt v. Schenk immer wieder die Tendenz, dieſe Beſtimmung zu umgehen. Am 20. 5. 1718 hören wir von der Abſicht des Propſtes, eine Prozeſſion nach dem Mühlentor zu veranſtalten[474]), ein Jahr ſpäter gelang es ihm, dieſe Abſicht bereits zu verwirklichen. Im Anſchluß an ein Leichenbegängnis am 16. 5. 1719 veranſtaltete v. Schenk eine feierliche Prozeſſion durch die Alt- und Neuſtadt und ließ dabei öffentlich die Litanei ſingen[475]). Der Hinweis auf die Verträge von 1616 beſtimmte den Propſt zwar dazu, die unmittelbar folgende Fronleichnamsprozeſſion innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen zu halten[476]), hinderte ihn aber nicht an der Ankündigung einer neuen Prozeſſion nach Kloſter Cadinen, ein Unternehmen, das ſchließlich nur durch Zugeſtändniſſe des Rates unterblieb[477]). Aber ſchon drohte eine neue Beunruhigung. Im Oktober des Jahres 1719 überraſchte den Rat die unangenehme Botſchaft, daß Baron von Schenk auf dem Inneren Vorberg ein Haus gekauft habe, um daſelbſt ein Nonnenſtift anzulegen[478]). Zwar machte das noch immer gültige Stadtprivileg von 1246[479]) die beabſichtigte Gründung von vornherein unmöglich, der Rat ſah ſich aber dennoch genötigt, die Durchführung dieſes Planes durch den Ankauf des fraglichen Hauſes zu unterbinden, und ſchob auch den weiteren Gelüſten des eifrigen Propſtes, Grundbeſitz zu erwerben, einen Riegel vor[480]). Alle Zwiſchenfälle

---

[473]) Ebenda, Kämmereirechn. 1681, 4. 10.: „an Herrn Michael Sieffert als Reiſeherrn auf den Graudenzer Landtag 300 Mark, während 1554 (30. IV.) Johann Jungſchulz und Martin Kieſen für die Tagfahrt zu Marienburg 28 Mark 2 s. 3 Gr. erhielten."

[474]) Ebenda, Ratsrez. 1718, Seſſ. v. 20. 5.

[475]) 1719, v. 17. 5.

[476]) 1719, v. 19. 5. u. 9. 6.

[477]) 1719, v. 19. 7.: Der Rat mußte einen vom Propſt vorgeſchlagenen Mann als Turmpfeifer anſtellen.

[478]) 1719, v. 6. 10.

[479]) Ebenda: „item statuimus, ut nulla religio in eadem civitate locetur absque nostra et civium voluntate et ne civis vel extraneus alieni religioso vendat vel aream seu domum suam et hereditatem aliam intra civitatem eandem et terminos suos."

[480]) 1719, v. 6. 10. u. 1. 12.

dieſer Art[481]), die zwar die langſame Durchbrechung des Rudnitzkiſchen Vertrages von 1616 beleuchten, vermochten dennoch niemals einen ernſthaften Konflikt hervorzurufen und das äußere Einvernehmen beider Inſtanzen zu ſtören. Höfliche Abſchiedsbeſuche des Propſtes Baron von Schenk gelegentlich ſeiner häufigen Badereiſen und „Gegenkomplimente" des Rates mit den beſten Wünſchen einer „beglückenden" Reiſe ſind an der Tagesordnung[482]).

Die faſt ſchon traditionell gewordene Trennung der Funktionen zwiſchen dem Biſchof von Ermland und dem Propſt von Elbing wurde durch den Epiſkopat Chriſtophs von Szembeck vorübergehend noch einmal aufgehoben. Schon bei ſeiner Ernennung lehnte der neue Fürſtbiſchof das ihm von Vertretern des Elbinger Rates überreichte Geſchenk von 100 Dukaten mit dem höchſt ungewöhnlichen Bemerken ab, „es wäre Zeit genug damit, wenn er nach Elbing käme" [483]). Er ſchien auch für die inneren Angelgenheiten der Parochie ein unangenehmes Intereſſe zu hegen. Es häuften ſich die Briefe des Biſchofs, die eine Ausweiſung der Apoſtaten forderten, die Freiheit des katholiſchen Bekenntniſſes verlangten[484]), immer wieder die Aufnahme eines Katholiken in die zweite Ordnung wünſchten oder ernſte Beſchwerden über Eingriffe in die Iura Episcopalia enthielten[485]). Auch vermochte der Biſchof nicht ſeinen Unwillen darüber zu unterdrücken, daß ſich der Elbinger Rat ſo ſehr der Salzburger Emigranten angenommen, ohne den „armen Catholicis" die gleiche Liberalität zu erweiſen[486]).

Aber dabei fehlte es andererſeits auch nicht an Verſicherungen des Biſchofs, die Stadt in ihren ſchwierigen politiſchen Angelegenheiten beſtens zu unterſtützen, was auch durch die Tat geſchah[487]). Auch zeigte Szembeck wohlwollendes Verſtändnis für die wirtſchaftliche Notlage der Stadt und vermied Härten, die zu verlangen er berechtigt war. In die Zeit ſeines Epiſkopats fällt das denkwürdige Legat der Marienburger Bürgerin Wilhelmi, wonach der St. Nikolaikirche 5000 Gulden unter der Bedingung zufielen, das Geld zur Anlage eines Glockenſpiels auf dem grünen Turm zu verwenden[488]). Da die Summe zur Erfüllung dieſer Bedingung nicht

---

[481]) StArch. Elbg., Index Archivi, Ecclesiastica, S. 262.

[482]) Ebenda, v. 31. 1.

[483]) Ratsrez 1725, v. 5. 2.

[484]) 1730, v. 10. 7; 1730, v. 28. 8.: „daß man die im Hoſpital vorhandenen katholiſchen Perſonen nicht zum lutheriſchen Gebet anhalten wolle".

[485]) 1733, v. 7. 4.; 1738, v. 23. 7.

[486]) StArch. Elbg., Drabitz, Diarien, p. 113: Am 1. Auguſt 1732 um 10 Uhr morgens gingen die Salzburgiſchen Emigranten von 654 Perſonen beſtehend unter einer kgl. preuß. Eskorte durch die Stadt Elbing; die Kollekte für ſie erbrachte über 1900 Gulden (p. 116); Ratsrezeſſe 1732, Seſſio v. 20. 8.

[487]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1732, v. 12. 3.; 1732, v. 20. 8.

[488]) Ebenda, 1730, v. 20. 11.; vgl. auch Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

ausreichte, wurde ſie zunächſt in die Kirchenkaſſe gelegt. Inzwiſchen häuften ſich die Klagen der katholiſchen Geiſtlichkeit über mangelhafte Einhaltung von Artikel 13 der Transaktion, der dem Elbinger Rat die Inſtandhaltung der Pfarrgebäude zur Pflicht gemacht hatte. Die ſchwierige Aufbringung der Mittel beſtimmte die Stadt zu einem Geſuch an den Fürſtbiſchof, eine Anleihe aus dem Wilhelmi-Legat zur notwendigen Reparatur der Stadtuhr zu gewähren[489]). Bei den zerrütteten Finanzverhältniſſen Elbings gehörte zweifellos ein beſtimmtes Maß von Vertrauen dazu, der Stadt Geld zu leihen, noch dazu für Ausgaben, die Elbing durch geſchloſſene Verträge zu leiſten verpflichtet war. Zwar befand ſich die Uhr auf dem katholiſchen Kirchengebäude, aber ſie war als Stadtuhr für die geſamte Bevölkerung von Bedeutung. Szembeck bewilligte jedoch ohne Schwierigkeiten ein zinsloſes Darlehn von 433 Talern und 10 Silbergroſchen. Die erſte Schuldverſchreibung vom 20. Juni 1732, der am 20. Oktober 1745 und 3. September 1761 noch zwei weitere folgten[490]), trug bereits die ſehr humane Bedingung, das Darlehn erſt dann zurückzuzahlen, wenn die Stadt nach Befreiung des Territoriums aus dem Pfandnexus und nach Abwälzung ihrer drückenden Schuldenlaſt wieder zu Wohlſtand gelangt ſein würde[491]).

Inzwiſchen war Propſt Biehlert, der nach Ausſage des Rates „ein friedliebender Mann“ geweſen[492]), geſtorben. Die Wahrung des Hauptprivilegs von 1457, das dem Rat eine „Perſona grata“ zugeſtand, machte mehrere Unterredungen mit dem Fürſtbiſchof notwendig. Schließlich einigten ſich beide Parteien auf die Perſönlichkeit des Doctor iuris utriusque et Doctor phil. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg[493]). Trotzdem der Rat zur „Beneventierung“ des neuen Propſtes Maßregeln traf, die ein gutes Einvernehmen beider Inſtanzen gewährleiſten ſollten[494]), zeigte ſich Melchior ſehr bald als eine Kampfnatur. Mit rückſichtsloſer Zähigkeit und juriſtiſcher Gewandtheit verſtand er es, die Rechte, die dem Propſt nach den Verträgen zuſtanden, zu erweitern und durch ſeine unverſöhnliche Starrheit Barrieren aufzurichten, die der Elbinger Rat bei normaler Leiſtungsfähigkeit nur durch Anwendung von Gewaltmitteln hätte durchbrechen können.

Melchiors Amtstätigkeit beleuchtet in intereſſanter Weiſe, wie ſich die Dinge ſeit den Zeiten des Achatius Freundt im 16. Jahrhundert verſchoben hatten. Prallte in den dreißiger Jahren des

---

[489]) 1738, v. 5. 1.

[490]) Elbg. Pfarrarch., Obligationes Praenobilis Magistratus Elbg. super summa Wilhelmina.

[491]) Dieſe Schuldverſchreibungen gerieten dann in Vergeſſenheit und wurden erſt um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aufgegriffen und durch einen Prozeß entſchieden. Vgl. Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

[492]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1737, Seſſio v. 4. 10.

[493]) Elbg. Pfarrarch., Elenchus Parochorum.

[494]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1738, Seſſio v. 17. 12.

16. Jahrhunderts jede Intervention des Pfarrers an der kraftvollen Haltung des Rates wirkungslos ab, ſo zwingen jetzt die politiſche und finanzielle Ohnmacht und vielleicht auch die Rückſicht auf eine etwaige Exekution der polniſchen Staatsgewalt, die ja 1725 ſogar zu dem furchtbaren Thorner Blutgericht geführt hatte, den Elbinger Rat zu fortgeſetztem Zurückweichen vor den Forderungen des Propſtes von St. Nikolai. Melchior eröffnete ſeine Amtstätigkeit durch Uebergabe eines förmlichen Ultimatums[495]). Es enthielt vier Punkte und ſuchte hauptſächlich die Anweſenheit der abermals in Elbing reſidierenden Jeſuiten[496]) und die, vom Rat beanſtandeten, Uebergriffe des Propſtes in die Rechte des königlichen Burggrafen zu rechtfertigen[497]).

Zwar beſaßen die Jeſuiten nach dem Vertrag mit Biſchof Rudnitzki (Artikel 10) keine Daſeinsberechtigung innerhalb der Stadt Elbing. Es wurde aber ſchon erwähnt, daß doch gelegentlich Jeſuiten aus Königsberg oder Marienburg für kurze Zeit nach Elbing gekommen waren, in der Seelſorge aushalfen und Miſſionen abhielten. Gegen eine definitive Feſtſetzung hatte ſich indeſſen der Rat bisher noch ſtets erfolgreich gewehrt, bis der Kommandant der polniſchen Beſatzung in Elbing, General Fleming, einen Jeſuiten zur Uebernahme der Elbinger Militärſeelſorge berief und damit den Grund zu einer Art Miſſionsſtation legte[498]). Im Januar 1739 kam Pater Urban P a c k e i ſ e r als Miſſionar und deutſcher Prediger von Braunsberg nach Elbing, zwei Monate ſpäter folgte ihm auf Wunſch des Propſtes Melchior Pater T h e o p h i l als polniſcher Prediger zum Erſatz eines dort geſtorbenen Weltprieſters. Die Jeſuiten hatten ihren „Tiſch“ beim Propſt und Offizial Melchior, der ſie perſönlich in jeder Weiſe begünſtigte, zumal ſein Bruder ebenfalls dem Orden angehörte[499]). Nunmehr ſetzte eine rührige Tätigkeit ein. Oeffentliche Katecheſen und Chriſtenlehren für das Volk löſten einander ab. Im Jahre 1740 zählte man, wie B. Duhr angibt, bereits über 6000 Beichten[500]). Unmöglich konnte der Rat dieſem „Erfolg“ untätig zuſehen. Die im ermländiſchen Bistum eingetretene Sedisvakanz förderte die weitere Tätigkeit der Jeſuitenprediger außerordentlich. Erſt das Veto des neuen Biſchofs Adam G r a b o w s k i brachte inſofern einen Wandel, als ſich Melchior nach langwierigen Verhandlungen wohl bereit erklärte, für die Wegſchaffung der Jeſuiten zu ſorgen, ſich aber für keinen beſtimmten Termin feſtlegen ließ[501]).

[495]) Drabitz, Diarien 2, S. 3.
[496]) Ratsrez. 1739, Seſſio v. 18. 1. u. 22. 6.
[497]) 1739, v. 8. 2. u. 26. 2.; 1740, v. 2. 1., 19. 1. u. 9. 2.
[498]) Duhr, Geſch. d. Jeſuiten 4, 1, S. 477; E. Z. 14, S. 571.
[499]) Vgl. die Gedächtnistafel in der Pfarrkirche St. Nikolai.
[500]) S. oben Anm. 498.
[501]) StArch. Elbg., Schiebl. 17, Rezeß der gehaltenen Konferenz zu Frauenburg vom 17.—19. Januar 1742.

Schwieriger geſtaltete ſich die genaue Abgrenzung der „Iura Episcopalia“ und der „Iura Burggrabialia[502]). Es gab drei Inſtanzen, die Anſpruch auf Rechtmäßigkeit erheben und ſich in der Auswirkung ihrer Amtsgewalt notwendig überſchneiden mußten. Da amtierte zunächſt, auf der Grundlage des Hauptprivilegs von 1457, der königliche Burggraf, deſſen Amt in der Hand eines der vier Elbinger Bürgermeiſter lag. Er war nicht nur für die Ruhe und Sicherheit in der Stadt verantwortlich, ſondern ordnete auch die ſogenannten „delicta carnalia“ [503]). Als zweite Inſtanz fungierte der Elbinger Propſt, der durch das ihm verliehene Offizialat in ſeiner Kompetenz weſentlich gewonnen hatte und nach dem Grundſatz der polniſchen Landesgeſetze, der in Polen die Proteſtanten unter die Botmäßigkeit des biſchöflichen Offizials zwang[504]), alle Matrimonialſachen vor ſein Forum zu ziehen begann, in ſcharfem Widerſpruch freilich zu der Konſtitution von 1526, die in ihrem 22. Artikel ein Einmiſchen des biſchöflichen Offizials in „weltlichen Sachen zwiſchen weltlichen Perſonen“ ausſchloß. Noch 1742 betonte die bereits in einem anderen Zuſammenhang erwähnte Konferenz zu Frauenburg, daß eine Iurisdiktion über Laien niemals Sitte geweſen[505]). Als dritter Vertreter einer rechtmäßigen Amtsgewalt trat der preußiſche Intendant des an Preußen verpfändeten Elbinger Territoriums hervor, der gleichfalls das „ius circa sacra“ handhabte und ohne Schwierigkeit Ehedispens erteilte[506]).

Dieſe verworrenen Rechtsverhältniſſe waren ſchon bei gütlichem gegenſeitigen Einvernehmen und Nachgeben auf die Dauer kaum ertragbar. Kein Wunder alſo, daß ſie bald zu ſchwerem Konflikt führen mußten, als zwei Männer ihre Machtmittel gebrauchten, die nicht nur ſehr ehrgeizig, ſondern auch perſönlich die ſchärfſten Gegner waren: Propſt Melchior und der preußiſche Hofrat Pöhling. Wie ſehr auch Propſt Melchior unabhängig von ſeinem geiſtlichen Oberhirten durchaus eigene Politik betrieb, bewies die Tatſache, daß beide Männer ihren Kompetenzſtreit vor der preußiſchen Regierung auszufechten begannen. Melchior eröffnete den Kampf mit einer Beſchwerde bei der preußiſchen Regierung vom 30. Auguſt 1748[507]). Ausgangspunkt der „Gravamina“ waren die Stolgebühren, die Hofrat Pöhling für die Einwohner des Territo-

[502]) Vgl. hierzu die katholiſch-geiſtliche Gerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung in „Juſtizminſterialblatt“ 1856, S. 252.

[503]) Carſtenn, Elbings Verfaſſung, S. 46.

[504]) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Schr. der preuß. Reg. v. 22. 11. 1751.

[505]) Ebenda, Rep. 7, 62: Rechtfertigungsſchreiben d. preuß. Domänenrates Koeppen gegen die Beſchwerde des ermländiſchen Biſchofs vom 21. Juli 1755, das auch ein Verzeichnis der erteilten Ehedispenſe aufweiſt; StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17: Ecclesiastica: Rezeß der Konferenz zu Frauenburg v. 17.—19. 1. 1742.

[506]) S. vorherige Anm.

[507]) Ebenda, Rep. 68, Catholica 1748—84: Brief des Propſtes Melchior an die preuß. Regierung vom 30. 8. 1748.

riums dem katholiſchen Propſt ſtreitig machte und von den proteſtantiſchen Perſonen, die ſich in St. Nikolai hatten aufbieten oder trauen laſſen, eine doppelte Honorierung erzwang. Der hierüber von der preußiſchen Regierung eingeforderte Bericht des Hofrats Pöhling vom 24. 9. 1748[508]) gibt, ausgehend von der grundlegenden Transaktion von 1616, Art. 4 über den Vergleich mit Biſchof Zaluski von 1700 bis zu der berüchtigten Compositio Potociana von 1717, Art. 2 eine intereſſante Entwicklung des erweiterten und durchlöcherten Vertrages von 1616 zugunſten der Katholiken. Auch Pöhling erkannte die Rechtmäßigkeit von Art. 2 des Potocki-Vergleiches und die damit zuſammenhängende Möglichkeit einer Aufbietung oder Trauung proteſtantiſcher „Nupturienten" in St. Nikolai an, billigte aber den evangeliſchen Geiſtlichen und Kirchendienern die gleichen Traugebühren zu. Daraus ergab ſich entweder eine konſequent durchgeführte Doppelbezahlung oder eine ſorgfältige Schlichtung des Einzelvertrages, wozu weder Pöhling noch Melchior bereit waren.

Die Berliner Regierung beſchied die Beſchwerde des Propſtes abſchlägig[509]), ohne damit allerdings praktiſche Geltung zu erreichen. Einer erneuten Eingabe des Propſtes an die preußiſche Regierung[510]) folgte ein erweiterter Bericht des Hofrates Pöhling, der ſich diesmal nicht mit den ſtrittigen „Akzidenzien" begnügte, ſondern auch eine Reihe widerrechtlicher Uebergriffe des Propſtes Melchior aufzählt. Wichtig für dieſe Frage war die Angabe Pöhlings, daß Propſt Melchior im Gegenſatz zu ſeinen Vorgängern, die gleichfalls das Offizialat innehatten, nicht nur alle Matrimonialangelegenheiten, ſondern auch alle Vergehen „contra sextum" an ſich reiße und damit die altüberkommene Zuſtändigkeit des königlichen Burggrafen in dieſen Fragen aufhebe.

Melchior hatte in planmäßiger Verfolgung ſeines Programms eine ſeltſame Einrichtung getroffen: er ſuspendierte alle Vergehen gegen das ſechſte Gebot durch die Ausfertigung eines Freizettels (Libertationsſchein), der einen Abſchluß ſeines Sondervertrages darſtellte[511]). Jedes eigenmächtige Vorgehen auf dem Gebiet des Ehedifpens ahndete er ungemein ſcharf, verbot jede ohne ſeine Erlaubnis vollzogene Ehe und erreichte auch in der Regel die ſchließliche Unterwerfung der befehdeten Perſönlichkeiten.

Die preußiſche Regierung trug Bedenken, ſich mit dieſem „unruhigen" Geiſtlichen weiter in eine Korreſpondenz einzulaſſen, und deponierte ſowohl den Bericht Pöhlings als auch die erneute Klage des Propſtes bei den Akten, bis „etwas in dieſer Sache ferner vorfalle". Und wirklich ſollte um die Mitte der fünfziger Jahre unter

---

[508]) Rep. 68, Catholica: Bericht des Intendanten Pöhling v. 24. 9. 1748.
[509]) Schr. d. preuß. Regierung an Propſt Melchior v. 21. Nov. 1748.
[510]) Schr. d. Propſtes Melchior v. 4. 12. 1748.
[511]) Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.

dem preußiſchen Domänenrat Koeppen der alte Streit nach einmal zu heller Glut auflodern. Wieder ſpielten die erteilten Ehediſpenſe eine wichtige Rolle, aber der Schwerpunkt lag jetzt in der von Melchior vertretenen Forderung, daß die Kinder einer Miſchehe ausnahmslos in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten. Dieſe Forderung, die eine erneute Erweiterung des Art. 2 der „Compositio Potociana“ bedeutete[512]), erſchien der preußiſchen Regierung als untragbarer Gewiſſenszwang[513]). Doch beſaß Preußen im Elbinger Territorium ja nur ein Pfandrecht, kein eigentliches plenum jus domini[514]). Dieſe Rückſicht zwang auch die Berliner Regierung zu einer mehr diplomatiſch gehaltenen Inſtruktion an den Kriegsrat Koeppen[515]), die das erbitterte Ringen beider Inſtanzen in keiner Weiſe befriedigend löſte.

Wie verhielt ſich nun der Elbinger Rat zu dieſem Waffengang, der ſich da unmittelbar vor ſeinen Augen abſpielte? Wenn auch Pöhling in dem Bericht an ſeine Regierung angab, daß der Rat ihn in ſeinem Vorgehen gewiß nicht hindern wolle, ja es ſogar als ſeine einzige Rettung betrachte, daß Melchior aus Furcht vor dem König von Preußen in Schranken gehalten werde[516]), ſo vermißte man doch ein aktives Mitgehen des Rates mit dem preußiſchen Intendanten. Dieſe Defenſivſtellung iſt nur erklärlich aus der politiſchen Schwäche des Stadtregiments, das einen offenen Kampf nicht mehr wagen konnte und ihn im Hinblick auf das Thorner Blutgericht auch nicht mehr wagen wollte.

Seit Uebernahme der Elbinger Parochie durch Propſt Melchior befand ſich der Rat in einem ununterbrochenen Ringen um die Wahrung des status quo. Die vierziger und fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts ſind erfüllt von Klagen des Rates und des königlichen Burggrafen gegen Melchior und von juriſtiſch begründeten Beſchwerden des Offizials. Widerrechtlich vom Propſt erteilte Libertationsſcheine[517]), Anklagen des Propſtes gegen proteſtantiſche Prediger[518]), rückſichtsloſes Hinwegſetzen des Propſtes über burggräfliche Schiedsſprüche[519]) verſchärfen, unterſtützt durch Repreſſalien, den Gegenſatz. Wir hören wieder von beabſichtigten Prozeſſionen durch die Stadt[520]), von Einſprüchen gegen die vom Rat

---

[512]) Art. 2: proles iuxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

[513]) G. StArch., Rep. 7, Nr. 62: Schr. v. 2. 9. 1755, gedr. bei Lehmann, Preußen und die kath. Kirche, T. 3, Nr. 690; vgl. auch Nr. 691 u. 695.

[514]) Ebenda: Schr. d. preuß. Regierung v. 29. 11. 1755.

[515]) Rep. 7, Nr. 62: Schr. d. Königs an die preuß. Regierung v. 20. 10. 1755; vgl. auch Lehmann 3, Nr. 695.

[516]) Rep. 68, Cath.: Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.

[517]) StArch. Elbg., R.R. Jrg. 1742, Seſſio v. 22. 10.; 7. 12. 1743, 30. 10. etc.

[518]) Ebenda, Jg. 1745, Seſſio v. 8. 3., v. 20. 9.; 1747, v. 17. 4. etc.

[519]) 1745, v. 28. 4.; 1746, v. 9. 12.

[520]) 1747, v. 2. 6.

ernannten Kirchenvorſteher[521]), von „Turbationen“ des mennonitiſchen Gottesdienſtes durch den Propſt[522]), von Hemmungen der Betglocke[523]) u. a. m. Melchior verhinderte das Blaſen der ſtädtiſchen Muſikanten auf dem Turm der Pfarrkirche[524]), ſuchte den unabläſſigen Aufenthalt von Jeſuiten auf der „Widdem“ mit verwandtſchaftlichem Beſuch zu begründen[525]), ließ auf der den Evangeliſchen zuſtehenden Seite des Friedhofes unter dem Proteſt des Rates einen Polen begraben[526]) oder ſtellte plötzlich das der Stadt vertraute Geläut der Betglocke ein[527]). Gegen dieſe herausfordernden Verletzungen geſchloſſener Verträge mußte der machtloſe Rat lavieren und neue Verträge abſchließen, die ihn manch wichtiges Zugeſtändnis koſteten[528]). Den gröbſten Uebergriff aber mußten Rat und proteſtantiſche Bürgerſchaft in dem feierlichen Leichenbegängnis des Kirchendiebes Paulſen erblicken, der kurz vor ſeiner Enthauptung zur katholiſchen Kirche konvertiert[529]) und deſſen Leiche nach erfolgter Exekution unter dem Geläut aller Glocken durch die Stadt nach dem Friedhof getragen wurde[530]). Dieſe wie ein Hohn wirkende Provokation beantwortete der Rat nur durch den ſtillſchweigenden Verzicht auf das traditionelle und nach Art. 8 der Transaktion auch rechtlich zugeſicherte Begräbnisgeläut vom Nikolaikirchturm für alle Proteſtanten der Stadt. Die Verſuche des Propſtes zur Wiederherſtellung dieſer für ihn wichtigen Einnahmequelle ſcheiterten an dem paſſiven Widerſtand des Elbinger Rates. Von wenigen Ausnahmen abgeſehen, iſt es dabei bis zum Ableben des Propſtes Melchior geblieben[531]).

3. Anlehnung des Elbinger Rates an die Politik des Fürſtbiſchofs Grabowski.

Welche Stellung nahm nun der Biſchof von Ermland zu dem ſelbſtherrlichen Gebaren des Elbinger Propſtes und zu den vielfach berechtigten Klagen des Elbinger Rates ein?

Unter Adam Stanislaus von Götzendorff Grabowski (1741 bis 1766), dem ehemaligen königlich polniſchen Geſandten in Wien und Rom, dem Komtur des Maltheſerordens und Ritter des weißen Adlerordens, vollendete ſich, was unter ſeinen Vorgängern ſchon angedeutet war: das vornehm feierliche Gepränge des lebensnahen

---

[521]) 1753, v. 29. 1.
[522]) 1749, v. 27. 1.
[523]) 1746, v. 21. 4.
[524]) 1742, v. 17. 1. u. 5. 2.
[525]) 1744, v. 18. 5.
[526]) 1743, v. 24. 4.
[527]) 1746, v. 21. 4.
[528]) G. StArch., Rep. 7, Nr. 68, Catholica: Bericht Pöhlings v. 24. 9. 1748.
[529]) StArch. Elbg., R.R. 1753, Seſſio v. 19. 9.
[530]) Ebenda, 1753, Seſſio v. 26. 9.; vgl. auch Fuchs 2, S. 216 f.
[531]) Fuchs 2, S. 218.

Barock hielt ſeinen endgültigen Einzug im Ermland[532]). Grabowski war einer der beiden Ermländiſchen Biſchöfe der polniſchen Aera, die aus Preußen ſtammten. Sein Vater hatte die Kaſtellanei von Kulm und beſaß das preußiſche Indigenat[533]). Eine glänzende Rednergabe und ein hervorragend diplomatiſches Geſchick ſcheinen ihm als Politiker und als Prälat manchen achtunggebietenden Erfolg beſchert zu haben. Sein Epiſkopat könnte man mit dem Wort „Toleranz" überſchreiben, die zwar in einer ausgeprägten Wertſchätzung der eigenen Religion wurzelte, die aber die religiöſe Ueberzeugung anderer achtete und mit Schonung behandelte. Für den Elbinger Rat war es dringende Staatsnotwendigkeit, in dem neuen Herrn des Ermlandes zumindeſt einen zweiten Potocki zu finden.

So beeilte man ſich denn beſonders mit ſeinen Glückwünſchen zur erfolgten Nomination Grabowskis auf den Biſchofsſtuhl und verband damit einen vorſichtigen Hinweis auf den beſtehenden Gegenſatz zu Propſt Melchior[534]). Zur Freude des Rates traf bereits am 15. November 1741 ein Antwortſchreiben aus Warſchau ein, worin ſich Grabowski für die Gratulation des Rates bedankt, „der Stadt in specii jeder Perſon des Rates ſeiner Gewogenheit verſichert und ſeinen Adminiſtrator generalis Schultz in Frauenburg bevollmächtigt, die Differenz mit dem Propſt Melchior zu unterſuchen, die iura et privilegia der Stadt zu konſervieren und eine gute Harmonie zwiſchen der Stadt und Melchior aufzurichten" [535]). Wenn auch die Konferenz in Frauenburg[536]) ergebnislos verlief, ſo bewies ſie doch den guten Willen des Biſchofs, als berufener Mittler beider Inſtanzen eine befriedigende Löſung herbeizuführen. Im Auguſt des Jahres 1742 erfolgte der Einzug des Biſchofs in ſeine Diözeſe und im Anſchluß daran die perſönliche Gratulation durch den Elbinger Rat mit der üblichen Ueberreichung von 100 Dukaten[537]). Mit weltmänniſcher Geſte ſtellte Grabowski, der allerdings auch perſönlich über ausgedehnte Reichtümer verfügte, die Summe der Stadt zur Verfügung[538]).

Die Beſchwerden des Rates über Melchior nahmen inzwiſchen ihren Fortgang und erforderten immer gebieteriſcher ein entſcheidendes Eingreifen des Biſchofs. Offenbar war Grabowski weder bekannt mit den einzelnen Klauſeln und Bedingungen lokaler Ver-

---

[532]) Brachvogel, Die Bildniſſe der Ermländ. Biſchöfe, S. 578; G. Heide, Archivum Heilsbergense, p. 757.

[533]) Hipler in E. Z. XI, S. 76.

[534]) StArch. Elbg., R.R. 1741, Seſſio v. 4. 10; Drabitz, Diarien 2, S. 173.

[535]) Drabitz, Diarien 2, S. 173; R.R. 1741, Seſſio v. 15. 11.

[536]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Rezeß der gehaltenen Konferenz v. 17.—19. Jan. 1742 zu Frauenburg; R.R. 1742, Seſſio v. 21. 1.

[537]) Ebenda, R.R. 1742, Seſſio v. 7. 7.; Drabitz, S. 189, ſpricht ſogar von 1000 Dukaten, doch weiſen weder die Ratsrezeſſe noch die Kämmereirechnungen jemals eine derartig hohe Summe als Donatio auf.

[538]) Drabitz 2, S. 189.

träge, wie ſie die Transaktion von 1616 oder die einzelnen Privilegien der Stadt darſtellten, noch überhaupt gewillt, ſich in kleinliche Händel zu miſchen. Als Staatsmann wußte er von der politiſchen Ohnmacht und der finanziellen Notlage der Stadt Elbing; er lehnte es ab, ihre Schwierigkeiten durch aktive Unterſtützung der weitgehenden Forderungen des Propſtes noch zu verſchärfen. So finden wir Grabowski bei dieſem ganzen Streit zwiſchen Rat und Propſt mehr auf Seiten des Rates. Er ermunterte ſelbſt die Stadt, „nicht ſo furchtſam zu ſein, ſondern auch Repreſſalien zu gebrauchen, das Quartal nicht zu reichen etc.“ [539]), und beruhigte die Elbinger durch das Verſprechen, jede Klage des Propſtes beim königlichen Aſſeſſorialgericht zu verhindern[540]), zumal der Herr Großkanzler des Propſtes Feind wäre.

Recht klar beleuchtet dieſer letzte Satz die Kamarilla am polniſchen Königshofe. Propſt Melchior beſaß in Warſchau einen mächtigen Fürſprecher ſeiner Unternehmungen. Es war der Beichtvater der Königin, der ebenſo wie Melchiors Bruder dem in Polen einflußreichen Orden der Geſellſchaft Jeſu angehörte. Auf dieſer Linie ging Melchior vor und war auch perſönlich häufig in Warſchau[541]). Der Rat von Elbing dagegen ſchloß ſich der Koalition Grabowski-Krongroßkanzler an. Beide Parteien arbeiteten mit wechſelndem Erfolg. Einmal waren die Jeſuiten auf Geheiß der Königin in Elbing und die „Deſiderien“ der katholiſchen Geiſtlichkeit wurden ſchärfer und ſchärfer — da wurde auch das Wohlwollen des Biſchofs der bedrängten Stadt gegenüber immer wärmer[542]), trotzdem Elbing nach dem eigenen Statusbericht des Fürſtbiſchofs nur wenige Katholiken beherbergte[543]). Eine zweite Anleihe des Rates von 1000 Gulden aus dem Wilhelmi-Legat zur Reparatur der Stadtuhr erfolgte mühelos unter den gleichen Bedingungen wie

---

[539]) Ebenda, S. 206.

[540]) StArch. Elbg., R.R. 1743, Seſſio v. 2. 9.

[541]) 1744, v. 30. 12.; 1745, v. 20. 1. etc.

[542]) 1744, v. 28. 9.: Antwortſchreiben des Biſchofs; 1744, v. 14. 12.: Schr. des Biſchofs: Conclusion (Beſchluß der Ratsſitzung): Ein Ehrbarer Rat wünſchet von Herzen, daß dieſer hohe Gönner der Stadt mit beſtändiger Gnade zugetan verbleiben möge; 1745, v. 16. 6.: Anweſenheit d. Biſchofs in Elbing.

[543]) BArch. Frbg., Abt. A 36, fol. 119—25: Statusbericht des Biſchofs Grabowski v. 7. 10. 1745: Extra Warmiam me Episcopum utcunque agnoscit Urbs Elbingensis in Prussia Polonia, pauci enim ibi sunt Catholici, haereticorum autem omnia plena. Primarium Templum S. Nicolai Epi. cura et sollicitudine b. m. Simonis Rudnicki Praedecessoribus mei (qui fuit tertius a Cardinale Hosio Episcopus, et anno 1621 obiit) e manibus haereticorum vindicatum: reliqua templa ab ipsis usurpantur, aeque ac alia per totum Territorium Civitatis, ut plurimum per Mennonistas seu Anabaptistas inhabitantum, quo Brandeburgus iure hypothecae obtinet. Parochus Loci vulgo Praepositus audit; is est meus illic vicarius foraneus, in cura animarum adiuvatur a duobis Capellanis, plerumque etiam ab aliquo Patrum Soc. Jesu Collegii Braunsbergensis. — Gedr. im Ermländ. Paſtoralblatt 4, 1874.

1732[544]); eine Einmiſchung des Propſtes Melchior lehnte der Rat mit dem Bemerken ab, „daß der Herr Parochus unmöglich zur Reparatur einer Uhr mit zu Rate gezogen werden könne“ [545]).

Dieſer wirkſame Rückhalt des Elbinger Rates am Praeses Terrarum Prussiae erſparte der Stadt auch manch koſtſpielige Beſchickung des Landtages. Grabowski ſelbſt riet der Stadt, bei weniger wichtigen Verhandlungen ihre Vertretung den Thornern oder Danzigern zu übertragen[546]). Der Städtebund beſaß ohnehin nicht mehr die alte Stoßkraft — wie weit Elbing ſelbſt daran ſchuld war, bleibe dahingeſtellt —, die größere Schlagfähigkeit bewies jedenfalls der polniſche Würdenträger Grabowski, an den Elbing ſich hielt, ſich halten mußte, wenn es dabei auch den berechtigten Unwillen der Schweſternſtädte über dieſe ſelbſtſüchtige Schaukelpolitik auf ſich lud.

Diesmal hielt Elbing feſt an dem einmal eingeſchlagenen Weg, nahm regen Anteil an dem beſonderen Wohlergehen der Familie Grabowski[547]) und erhielt auch weiterhin manchen Beweis des unveränderten biſchöflichen Wohlwollens[548]). Bezeichnend für die verſtändnisvolle Rückſicht des Biſchofs für die Finanznot der Stadt iſt folgender Vorfall. Am 1. März 1747 kündigte Grabowski dem Elbinger Rat ſeine Abſicht an, mit dem neuerwählten Biſchof von Kulm nach Elbing zu kommen, um ihn in der St. Nikolai-Pfarrkirche feierlich zu konſekrieren[549]). Das zu erwartende reichliche Gefolge bereitete dem Elbinger Rat beträchtliches Unbehagen. Eifrig wurde in den folgenden Ratsſitzungen der Koſtenaufwand erörtert, immer beſorgter klangen die Ausſprüche, aber in Hinſicht auf die „ſehr viele Gnade, die der Herr Biſchof bis dato erwieſen“, wurde beſchloſſen, dennoch, wenn auch „cum onere“, alles Nötige aufzuwenden. Da erfolgte unter dem 20. 3. die große Geſte des Biſchofs: der Konſekrationsakt dürfe die Stadt ſelbſtverſtändlich nichts koſten[550]) — man hört gleichſam das befreite Aufatmen der Ratsherren. Aber man verſtand es, ſich zu revanchieren! Am 1. Oktober, dem Tage der feierlichen Konſekration[551]), fand ſich — was ſeit Jahrhunderten nicht mehr geſchehen — der ganze Rat nebſt Familienangehörigen in der St. Nikolaikirche ein und bezeugte dem hohen Gönner durch perſönliche Anweſenheit ſeine Ehrerbietung[552]).

---

[544]) StArch. Elbg., R.R. 1745, Seſſio v. 20. 10. u. 28. 12.; Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Schreiben d. Rates v. 19. Juli 1745 u. 17. Auguſt 1745.

[545]) 1745, Seſſio v. 22. 11.

[546]) 1746, v. 23. 5.

[547]) 1746, Seſſio v. 30. 11.: Dank des Biſchofs für die Gratulation zur Ernennung ſeines Bruders zum Kaſtellan von Danzig.

[548]) 1746, Seſſio v. 21. 12.

[549]) 1747, v. 1. 3.

[550]) 1747, v. 20. 3.: Schr. des Biſchofs.

[551]) BArch. Frbg., Abt. A 39, p. 305.

[552]) StArch. Elbg., R.R. 1747, S. 558.

Müßig zu ſagen, daß der Fürſt den geſamten Rat zum Diner „invitierte".

Bei dieſem guten Verhältnis war die Verlängerung der fälligen Kirchenarende ſeitens des Biſchofs lediglich eine Formſache[553]), wie auch die wiederholten Bitten des Elbinger Rates um gnädige Gewährung von Darlehen[554]). Dem Propſt Melchior gegenüber wahrte der Rat den vom Biſchof vorgeſchlagenen „generöſen" Ton[555]), holte ſich auch in dieſer Hinſicht manchen wichtigen Rat aus Heilsberg oder überließ ſtrittige Punkte der Entſcheidung des Biſchofs[556]). So hatte ſich beiſpielsweiſe Melchior darüber beſchwert, daß im Hoſpital Lutheraner und Katholiken die gleichen Dankgebete ſprechen ſollten. Auf eine Anfrage des Rats in Heilsberg erwiderte Grabowski: er halte es für billig, daß die Katholiken ihren Wohltätern für die empfangenen Gaben danken, allein er könne als Biſchof den Propſt nicht zu dieſem gemeinſchaftlichen Gebet zwingen. Doch rate er, Melchior Vorſtellungen zu machen, daß den Katholiken der größere Schaden entſtehen könnte, wenn ſie ſich für die empfangenen Gaben nicht bedankten.

Dennoch wäre faſt das Unglaubliche geſchehen: Es fehlte nicht viel, daß die Elbinger ſich dieſe für ſie notwendige Freundſchaft des Biſchofs faſt verſcherzt hätten. Als ſouveräner Herr der Stadt hatte der Rat dem Beiſpiel Danzigs folgend, Ordinationen neuerwählter evangeliſcher Pfarrer vorgenommen, in der ſicheren Vorausſetzung, daß Biſchof Grabowski den Brauch der Ordination als „ritum ecclesiasticum", den Religionsprivilegien entſprechend, geſtatten würde[557]). Ein Schreiben des Krongroßkanzlers aus Warſchau belehrte jedoch die Herren, daß der Biſchof ſich beim König über die in Elbing eingeführte Ordination beſchwert und die Majeſtät deswegen bereits ein Reſkript an die Stadt expedieren wolle. Er, der Kronkanzler, rate, ſich zu „submettieren" und die Ordination abzuſtellen, damit die Stadt ſich nicht die königliche Ungnade und die Indignation des Ermländiſchen Biſchofs zuziehe[558]). Der Rat wagte, trotz des befriedigend ausgefallenen Gutachtens der Göttinger juriſtiſchen Fakultät[559]), nicht, den Kampf gegen einen über alle Machtmittel verfügenden Staatsmann aufzunehmen; ein Erfolg erſchien von vornherein ausgeſchloſſen. Und indem Elbing den Rat des Kronkanzlers beherzigte, wurde dieſer Zwiſchenfall raſch erledigt und vergeſſen.

---

[553]) 1747, Seſſio v. 6. 3.: Schr. des Biſchofs; 1747, v. 13. 5.
[554]) 1748, v. 24. 1.: Bericht des Sekretärs Müller über ſeine Reiſe nach Heilsberg.
[555]) 1749, v. 19. 9.
[556]) 1750, v. 16. 9. R.R. 1750, Seſſio v. 16. 9.
[557]) 1753, v. 18. 6.
[558]) 1753, v. 14. 11.
[559]) 1755, v. 16. 7.

Der inzwiſchen dennoch bis vor das Forum des königlichen Aſſeſſorialgerichts gelangte Krieg des Propſtes mit dem Rat[560]) erhielt durch den plötzlichen Tod Melchiors am 5. April 1757 einen vorzeitigen Abſchluß[561]). Daß der Rat dieſem Manne keine Träne nachweinte, iſt nur zu begreiflich. Auch Biſchof Grabowski gratulierte der Stadt zu dem „Verluſt" jenes unruhigen Elements[562]), hob durch ſeinen Einfluß mühelos den laufenden Prozeß beim Aſſeſſorialgericht auf, machte die bereits ergangenen Ladungen rückgängig und ſtellte durch einen billigen Vergleich nicht nur den freien Gebrauch der Glocken, ſondern auch den geſamten Rechtszuſtand nach der Transactio Rudniciana wieder her[563]).

Die abſolutiſtiſchen Beſtrebungen des Propſtes Melchior waren geſcheitert. Staatserhaltende Politik mußte zu einer Zeit, da die konfeſſionellen Auseinanderſetzungen trotz des Thorner Blutgerichts hinter der bangen Frage um Sein oder Nichtſein des geſamten Staatsgebildes zurücktraten, das Primäre bleiben. Mit dem Schickſal Polens ſtand und fiel auch die Exiſtenz der Stadtrepublik Elbing und die des fürſtlichen Bistums. In dieſer Erkenntnis ging Biſchof Grabowski politiſch mit dem Rat von Elbing zuſammen, während ſein Offizial Melchior ſich noch kurzſichtig und reaktionär mit der Errichtung eines Baues abmühte, zu dem das nötige Fundament, nämlich die polniſche Staatsmacht, bereits viel zu ſchwach geworden war.

4. Letzter Verſuch, das erml. Domkapitel zu poloniſieren. Einheitsfront von Biſchof, Kapitel und den drei großen Städten.

Unaufhaltſam näherte ſich die Entwicklung des polniſchen Reiches der Kataſtrophe. Der polniſche Reichstag bot ein Bild hoffnungsloſer Zerriſſenheit. Fürſtbiſchof Grabowski hielt ſich von ihm ebenſo wie von den weſtpreußiſchen Landtagen fern[564]) und widmete ſich ausſchließlich der Verwaltung ſeines Bistums. Trotz ſtreng durchgeführter Grenzſperren vernichtete eine ſchwere Viehſeuche die blühende Wirtſchaft der geſamten Diözeſe. Der Siebenjährige Krieg zog in Auswirkung der europäiſchen Koalitionspolitik auch das Ermland und Weſtpreußen in Mitleidenſchaft. Die Ruſſen näherten ſich als Feinde Friedrichs II. dem preußiſchen Herzogtum und nahmen es nach dem unglücklichen Treffen bei Groß-Jägersdorf in Beſitz. Sie durchzogen Ermland und das Elbinger Territorium, überall Vorſpann und Lieferungen erzwingend. König Auguſt III. von Polen, nach Eroberung ſeines Stammlandes Sachſen durch die Preußen auch

---

[560]) 1756, v. 3. 11.

[561]) 1757, 6. 4. Seine Leiche wurde am 10. April des Abends bei verſchloſſenen Kirchentüren unter Begleitung von 4 Geiſtlichen nach der Gruft getragen. Vgl. auch Rupſon: Annales Elb., S. 527.

[562]) R.R. 1757, Seſſio v. 14. 4.

[563]) 1758, v. 9. 6.; Drabitz, Diarien 2, S. 327.

[564]) E. Z. 2, S. 443.

finanziell in großer Not, wandte ſich um Unterſtützung an ſeine Stände. Während Biſchof Grabowski dieſem Hilferuf großzügig nachkam und durch Erhebung einer Art freiwilliger Liebesſteuer die reſpektable Summe von 60 000 Gulden[565]) aufbrachte, zeigte der preußiſche Landtag hierfür kaum Verſtändnis. Daß auch auf die Elbinger das Beiſpiel Grabowskis nicht wirkte, mochte ihn wohl enttäuſchen, änderte aber nichts an ſeinem Wohlwollen für die Stadt. Nach wie vor verſtändigte ſich der Rat in der geringſten politiſchen Angelegenheit mit dem Hof in Heilsberg[566]). Auch in lokaler Hinſicht arbeitete man Hand in Hand, ſei es, daß Grabowski einer Löblichen Kaufmannſchaft Elbings ein „Cave!“ wegen der im Umlauf befindlichen ſchlechten Münzen zuruft[567]), daß neue Seuchen eine ſtrenge Grenzabwehr nötig machen oder notwendige Kirchenreparaturen eine nochmalige Anleihe aus dem Wilhelmi-Legat erfordern[568]). Das Verhältnis des neuen Propſtes von St. Nikolai, des kgl. Sekretärs Johann Kloſſowski, zu ſeinem Oberen war dagegen ſchlecht, da jener ſich durch häufige Abweſenheit von ſeiner Pfarre den Unwillen des Biſchofs zuzog[569]).

Die Reſignation Kloſſowskis im Jahre 1760[570]) iſt zweifellos mit das Werk des Biſchofs, des eifrigen Hirten, der von ſeinem Klerus eine ſtrenge Pflichtauffaſſung verlangte. Zugleich erkannte er aber auch nach der verhängnisvollen Amtstätigkeit Melchiors, daß die Elbinger Parochie einen Verwalter benötigte, der ausgezeichnet als Prieſter, dabei „quiete et moderate“ und von perſönlichem Taktgefühl ſein mußte und der ſich „das Wohlwollen eines Ehrbaren Rates und die Liebe der Bürger zu erhalten ſuchen werde“[571]). Er fand ihn in Joſef Langhannig. Der neue Propſt und Offizial verfehlte nicht, der Stadtregierung gleich nach ſeiner Ernennung ſeines guten Willens zu verſichern[572]). Wohl iſt auch dieſe Aera erneuter friedlicher Zuſammenarbeit zwiſchen Rat und katholiſcher Geiſtlichkeit nicht ganz frei von Mißverſtändniſſen und Klagen[573]); dazu war das Vertrauen auf beiden Seiten doch nicht tief genug. Aber in allen Verhandlungen zwiſchen Rat und Propſt, Biſchof und Rat, Biſchof und Official zeigt ſich eine ruhigere, freiere Auffaſſung, wie ſie das Zeitalter der Glaubensſpaltung noch nicht gekannt hatte. Beiſpielgebend geht der Fürſtbiſchof voran. Seine Generoſität beſchränkte ſich nicht nur auf ſeine katholiſchen preußiſchen Landsleute. Wie er auf eigene Koſten

---

[565]) Ebenda, S. 448 f.
[566]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1757, Seſſio v. 6. 7. betr. die Abſicht der Schweden, im Elbinger Gebiet Soldaten anzuwerben.
[567]) Ebenda, 1760, Seſſio v. 25. 4.
[568]) 1761, v. 25. 7. u. 31. 7.
[569]) 1757, v. 17. 8. u. 9. 9.
[570]) 1760, v. 14. 11.
[571]) 1760, v. 24. 11.
[572]) 1760, v. 14. 11.
[573]) 1762, v. 5. 4. u. 4. 10.

den Hochaltar der St. Nikolai-Kirche durch den Ermländiſchen Bildhauer Chriſtoph Perwanger[574]) errichten ließ, ſo war es ihm auch eine Freude, den proteſtantiſchen Elbinger Ratsherren gelegentlich Geſchenke zu machen[575]). Ihm ſtand alles Gemeinſame und Einende im politiſchen und kulturellen Leben höher als das Trennende einer konfeſſionellen Ueberängſtlichkeit, die auf der Wahrung einzelner Paragraphen beſtehen wollte. Dabei blieb er ſtets ein vorbildlicher Kirchenmann und ein Hüter althergebrachter Rechte.

Die Macht ſeiner Perſönlichkeit und das Vertrauen zu ihm als Preußen brachte ſpontan noch einmal die weſtpreußiſchen Städte dazu, ſich einmütig ſeiner Führung anzuvertrauen, als es galt, den Reſt des deutſchen Elements im Ermländiſchen Domkapitel zu ſchützen[576]). Es mutet faſt grotesk an, wie der ſchon in Auflöſung befindliche polniſche Staat noch einmal mit Androhung höchſter königlicher Ungnade zu einem nationalen Unterdrückungsſtreich anſetzte. Es iſt ein befreiendes Bild, wie ſich Biſchof, Kapitel und Städte über alle konfeſſionelle und komunale Spaltung hinweg aus dem alten preußiſchen Zuſammengehörigkeitsgefühl des 15. Jahrhunderts auf gemeinſamer Baſis finden und aus dieſer überlegenen Einheit heraus den letzten Angriff des Slawentums abwehren.

Der Tod dieſes Mannes (1766), der aus ſeiner glücklichen Verbindung von Kirchenfürſt, Politiker und Perſönlichkeit der erſte moderne Biſchof des Ermlands genannt werden könnte, verſetzte nicht nur ſeine Diözeſanen und ſeinen Freundeskreis in Elbing und Weſtpreußen in aufrichtige Trauer[577]), auch ſeine politiſchen Gegner widmeten Grabowski einen anerkennenden Nachruf[578]).

Sein Nachfolger wurde Ignatz K r a ſ i c k i, während deſſen Epiſkopat die inneren Wirren in dem durch und durch korrupten und von Rußland abhängigen Polenſtaat überhandnahmen. Die für die Geſchichte des verfallenden Polen ſo bezeichnende Bildung von einander bekämpfenden Konföderationen griff auch nach Weſtpreußen über[579]). Das ſcharfe Auftreten der kgl. preußiſchen Regierung in

---

[574]) Vgl. Neue Preuß. Provinzialbl. 7, S. 414: Bildhauer und Maler des Ermlandes; auch Marquardt, Der Tolkemiter Bildhauer Chriſtoph Perwanger.

[575]) StArch. Elbg., Urk. XXI, 597.

[576]) Der polniſche Reichstag hatte im Jahre 1764 zwei Geſetze erlaſſen: 1. das Kapitel zu Frauenburg ſollte wie die polniſchen Kapitel einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Reichstribunals entſenden, 2. mit Ausnahme von vier Doktoralkanonikern nur polniſche Edelleute aufnehmen, was praktiſch einer völligen Poloniſierung des Domkapitels gleichkam. Vgl. hierzu E. Z. 2, S. 455 ff.

[577]) StArch. Elbg., R.R. 1766, Seſſio v. 22. 12.

[578]) Die kgl. preuß. Regimentsräte ſagen in ihrem Beileidsſchreiben vom 29. 12. 1766 von Biſchof Grabowski, daß er princeps vere gloriosus ingenii dotibus, literarum praestantia, consilii magnitudine et vere non fucate pietatis studio celebratissimus geweſen, und fügen hinzu, daß er alle Zeit beſte und friedlichſte Nachbarſchaft gehalten habe. E. Z. 2, S. 464 ff.

[579]) Vgl. die auf Veranlaſſung der Konföderation des diſſidentiſchen polniſchen Adels ausgefertigte Beſchwerdeſchrift der Stadt Elbing über Eingriffe in ihre geiſtlichen und weltlichen Vorrechte v. 27. 4. 1767 bei Ramſay, T. 9.

Königsberg erfüllte die politiſchen Lenker in den kleinen Pufferſtaaten Weſtpreußen und Ermland mit banger Ahnung. Wohl machten die Deputierten Elbings bei einer Zuſammenkunft der drei größeren Städte zu Danzig im Auguſt des Jahres 1764[580]) den Verſuch zur Abſchaffung des unheilvollen „Liberum veto", das ſich auch auf den weſtpreußiſchen Landtagen breit gemacht hatte und die Verhandlungsfähigkeit lähmte. Er ſcheiterte aber an den Meinungsverſchiedenheiten unter den Städten und hätte, durchgeführt, wohl trotzdem den Stempel des „zu ſpät" getragen. Der Gegenſatz zwiſchen den ſeit dem 17. Jahrhundert nur noch ſelten einigen Ständen ſchien kaum mehr überbrückbar.

Der letzte Landespräſident Kraſicki verſuchte eine lavierende Politik. Unermüdlich war er unterwegs, die drohende Gefahr zu bannen. Häufig reiſte er incognito durch Elbing[581]). Ohne die übliche Feierlichkeit wurde die fällige Kirchenarrende abermals auf zwanzig Jahre verlängert und der Stadt jede Unterſtützung zugeſichert[582]). Eine Durchführung des erneuerten Vertrages machten die ſich überſtürzenden Ereigniſſe unmöglich. Bereits im Jahre 1771 hatte ſich der Biſchof durch die Hergabe der vom König von Preußen verlangten Kontribution[583]) praktiſch der preußiſchen Botmäßigkeit unterworfen. Das Dekret Friedrichs des Großen vom 13. September 1772[584]) ſetzte dann den Schlußſtrich unter die Geſchichte eines kleinſtaatlichen Sonderlebens im deutſchen Nordoſten, das im Zeitalter der großen Mächte keine ausreichende Eigenkraft und Eigenberechtigung mehr hatte.

5. Der Uebergang an das Königreich Preußen, 1772. Rückblick.

Die Erlöſung der weſtlichen Landesteile Altpreußens von der polniſchen Fremdherrſchaft durch die ſogenannte erſte polniſche Teilung brachte für das Bistum Ermland die Säkulariſation mit ſich. Weder in Elbing, deſſen Territorium immer noch nicht aus dem Pfandnexus Preußens gelöſt war, noch im Ermland dachte jemand an Widerſtand, gab es doch in Elbing ſchon ſeit langem eine „Preußenpartei", die die äußere und innere Entfernung von Polen vorbereitet hatte. Am 27. September 1772 leiſteten die Vertreter des ermländiſchen Biſchofs und Kapitels und die Deputierten Elbings im großen Remter der Marienburg dem Preußenkönig den Eid der Treue[585]). Landesherrlicher und ſtädtiſch-ariſtokratiſcher Partikularismus wichen einer Politik bewußter Verantwortung, die mit ihrem Glauben an

[580]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Rezeß der Deputierten der drei größeren Städte zu Danzig im Auguſt 1764.
[581]) Ebenda, R.R. 1767, Seſſio v. 28. 12.; 1768, v. 5. 3., 19. 8., 27. 10. etc.
[582]) R.R. 1768, v. 19. 8.
[583]) E. Z. 2, S. 618.
[584]) Domkap.Arch. Frbg., Abt. Ab. 38, p. 557—63; E. Z. 19, S. 462—67.
[585]) Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772.

die Zukunft auch für das unter der polnischen Krone schwer vernachlässigte Westpreußen ein kraftvoll fundiertes Staatsethos schuf.

Mit Aufhebung des alten westpreußischen Landesrates fiel die politische Funktion des Landespräsidenten, die seit Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Person des Bischofs von Ermland verbunden gewesen. Seiner bischöflichen Jurisdiktion unterstanden nach der Regierungsinstruktion vom 21. 9. 1773[586]) hinfort nur alle „causae mere ecclesiasticae", d. h. solche Sachen, welche die Spiritualien, also Einsetzung und Amtsverwaltung der katholischen Geistlichen betrafen; ferner die Ehesachen zwischen Katholiken, also nur wenn beide Teile katholisch waren. Noch im Jahre 1772 hatte die preußische Regierung dem katholischen Klerus im abgetretenen Gebiet Wahrung ihrer Rechte und ihrer alten Verfassung zugesichert[587]). Durch die Auflösung der Republik Polen verloren diese Bestimmungen ihre bindende Kraft; die katholische kirchliche Verfassung erlitt einige Korrektur. Wichtig für uns sind ihre Auswirkungen innerhalb Elbings.

Die Rückkehr zum Mutterlande löste auch den Petrikauer Vertrag vom Jahre 1512 und das Patronatrecht des polnischen Königs über die Pfarrkirche St. Nikolai ab und schuf für eine zukünftige Bischofswahl und für das Verhältnis des Ermländischen Bischofs zum Rat der Stadt einerseits und für die lokalen Beziehungen zwischen dem Propst von St. Nikolai und der Elbinger Stadtbehörde andererseits einen neuen Rechtsboden. Das Patronatsrecht über St. Nikolai ging auf die preußische Regierung über, die hinfort den Kandidaten präsentierte, nachdem sie zuvor über dessen Qualifikation vom bischöflichen Offizial Bericht angefordert hatte. Der Bischof erteilte seine Bestätigung und wies dann, ohne weitere Einmischung, die Installation des betreffenden Geistlichen an.

Der Propst von St. Nikolai leitete seine Parochie wieder nur als Pfarrherr; von einem gleichzeitigen Officialat ist nicht mehr die Rede. Die durch den preußischen Souverän zugesicherte Gewissensfreiheit regelte naturgemäß auch die so schwer umstrittene Frage der „actus ministeriales": kein Mitglied einer Religionspartei sollte sich künftig mehr bei Taufen, Aufbietungen oder Trauungen des Geistlichen einer anderen Konfession bedienen[588]). Die zu entrichtenden Abgaben waren durch die Stolgebührenordnung für Süd- und Neu-Ostpreußen vom 13. Juni 1801 genauestens geregelt. Erhalten blieb dagegen der Grundbesitz der Pfarrkirche. Die katholische Gemeinde, die nach dem Stand von 1800 2500 Seelen umfaßte[589]), wählte

---

[586]) Bär, Behördenverfassung in Westpr., S. 309.

[587]) G.StArch., Rep. 7b, 23, Fasz. 34—45, Catholica generalia: Verfassung des katholischen Kirchenwesens in Westpreußen vom Jahre 1800. [588]) Ebenda.

[589]) Ebenda: Tableau sämtl. in d. Prov. Westpreußen u. d. ... Netzedistrikt wohnenden Röm.-Katholischen; vgl. Ilse Rhode, Das Nationalitätenverhältnis in Westpr., S. 13.

gemeinſam mit dem Propſt ihre Kirchenvorſteher, die von der Regierung beſtätigt und vereidigt wurden[590]). Die katholiſche Pfarrkirche St. Nikolai ſtand bis zum verhängnisvollen Brand des Jahres 1777 durch ihre Stadtuhr und ihr Geläut auch weiterhin mit der geſamten Stadtbevölkerung in engſter Verbindung.

Die Eingliederung in das preußiſche Staatsgebilde vollzog ſich nach dem Muſter des oſtpreußiſchen Verfaſſungsreglements vom 19. Juni 1749 und ſpäterer Verordnungen[591]) ohne Haſt und naturgemäß nicht ohne ein gewiſſes Ringen nach Erhaltung alter Rechte von beiden Seiten, bis dann durch die Bulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 auch die Kurie eine Neuordnung vornahm.

*

Wir blicken zurück auf drei Jahrhunderte einer beſonderen kirchenpolitiſchen Entwicklung innerhalb des ehemaligen Preußen polniſchen Anteils. Wir haben geſehen, wie zielbewußt eine ariſtokratiſche Ratsregierung die Stadtrepublik Elbing zu ziemlich weitgehender Autonomie geführt, wie die Meiſter in der Kunſt des Zeitgewinnens und des Hinhaltens eine gewiſſe Stagnation und damit eine Feſtigung ermöglichten, bis ſchließlich der kleine Stadtſtaat in dem großen Kampf der Oſtmächte im 17. und 18. Jahrhundert eine ſelbſtſtändige Politik nicht mehr treiben konnte und ſich zur Preisgabe mancher ſeiner Eroberungen und zur Anlehnung an Stärkere, wie ſie durch die wechſelnden Zeitverhältniſſe gegeben war, gezwungen ſah. In der ſpäteren Entwicklung findet ſich hier kaum mehr ein größerer Zug. Man geht über die Anſätze einer einheitlichen Abwehraktion nicht mehr hinaus. Sie wäre nur verbunden geweſen mit Konzeſſionen des Rats an die nach Mitregierung drängende Bürgerſchaft und mit weiterem Verluſt an Anſehen der Stadt nach außen hin, Opfer, die zu leiſten der Elbinger Rat nicht geneigt war. Die Wahrung der Privilegien, vor allem der eigenen Vorrechte, die Erhaltung der kommunalen Selbſtändigkeit und ein Ringen um die wirtſchaftliche Bewegungsfreiheit ſtehen ſtändig im Mittelpunkt ſeiner Aufgaben und beſtimmen ſeine Taktik gegenüber den preußiſchen wie den polniſchen Biſchöfen und der hinter dieſen ſtehenden polniſchen Krone. Eine ſtarke polniſche Staatsgewalt drückt zeitweiſe empfindlich auf den autonomen Kurs ſtädtiſcher Entwicklung, aber außenpolitiſche Verwicklungen Polens, Blütezeiten der Konföderation, die Geldbedürftigkeit oder andere Rückſichten des polniſchen Königs, die dieſen zu Kompromiſſen nötigen, oder ein Interregnum und nicht zuletzt der Rückhalt an den Schweſterſtädten Danzig und Thorn laſſen auch dem Elbinger Rat wieder freiere Hand in dem zähen Kampf gegenüber dem Biſchof von Ermland.

---

[590]) Ebenda: Verfaſſung des kath. Kirchenlebens.

[591]) Jacobſon, Geſch. d. Quellen des evang. Kirchenrechtes in den Prov. Preußen u. Poſen, S. 246 ff.

Und ſo wechſeln die Zeiten des gegenſeitigen Wohlwollens und des politiſchen Zuſammengehens mit Perioden erbittertſter Feindſchaft.

Wie weit die Politik der Stadt Elbing dem geſamten Gemeinweſen genutzt oder geſchadet hat, iſt ſchwer zu ſagen. Etwas Poſitives kann aber nicht genug hervorgehoben werden: Die ganze hier geſchilderte Entwicklung fällt in die ſogenannte „polniſche" Zeit; die politiſche Auswirkung des mit der Krone Polen 1454 eingegangenen Vertragsverhältniſſes iſt aber trotz gelegentlicher königlicher Kommiſſionen und der ſtändigen Nähe des für die Elbinger markanteſten Vertreters der polniſchen Republik, des Biſchofs von Ermland, nur eine beſchränkte geweſen. Daß die Stadt die mehr als dreihundertjährige fremde und oft feindſelige Oberherrſchaft ohne innere Schädigung überſtand, verdankt ſie ihrer ſtarkgefügten kern*deutſchen* Grundlage. Nie haben Rat und Bürgerſchaft ihre Deutſchheit auch nur einen Augenblick vergeſſen, auch nicht 1454/57 beim Abſchluß der — von den Elbingern rein politiſch-wirtſchaftlich geſehenen — Verträge mit dem polniſchen König. Die Gefährlichkeit dieſes Schritts durch die folgenden Erfahrungen mit Polen erkennend, wurde man vielmehr zu einer nationalen Wachſamkeit erzogen, die nur um ſo zäher und bewußter am Deutſchtum feſthielt. Stets blieb Elbing in regſter geiſtiger Verbindung mit dem Mutterland. Konſervativer als im Innern des deutſchen Volksgebietes hat man ſich hier an die altüberkommene Verfaſſung des Rats und der Ordnungen ſowie an die Normen des von Lübeck im 13. Jahrhundert empfangenen Rechts gehalten und hat in den Gewerken ſtreng die Wahrung der Satzungen überwacht. Mit Recht ſah man darin einen Schutz der deutſchen Kultur gegen die Gefahr der Ueberfremdung, wenngleich ſolcher Konſervativismus mitunter auch nachteilige Folgen für das Gemeinweſen haben mochte.

Dieſe Haltung übertrug ſich auch auf die ſtädtiſche Kirchenpolitik, ſeitdem die katholiſche Kirche verſuchte, mit Unterſtützung der polniſchen Krone in das Leben der faſt ganz der Reformation zugefallenen Stadt einzugreifen und das verlorene Gelände oder doch ſo viel wie möglich davon wieder für ſich zurückzugewinnen. Man hat die ermländiſchen Biſchöfe dafür verantwortlich machen wollen, daß Elbing dem Katholizismus größtenteils verloren ging. Aber wir glauben gezeigt zu haben, daß ſie auf die ihnen gewieſene Aufgabe die größte Mühe verwendet und um die Stadt lange gerungen haben mit Milde und Schärfe, ſelbſt noch, als die konfeſſionelle Spaltung unüberbrückbar geworden war. Vielleicht, daß Biſchöfe deutſch-preußiſcher Abkunft und Geſinnung und deutſche Oberherren der katholiſchen Reſtauration günſtiger geweſen wären.

Von einigen kleineren Erfolgen abgeſehen, iſt der Katholizismus rechtlich nicht über das von Biſchof Rudnicki erreichte Abkommen von 1617 hinausgelangt. Immerhin war die damals geſchaffene Rechtslage, die zugleich — beſonders durch die Rückgabe der größten

Kirche — das Anſehen der Katholiken in Elbing wieder ſehr hob, ausreichend genug, um eine neue Gemeinde aufbauen zu können. Und man kann ſagen, daß die Führer dieſer Gemeinde mit wenigen Ausnahmen es ebenſo gut verſtanden, die Belange ihrer Kirche zu vertreten, wie ſich den nun einmal gegebenen Verhältniſſen anzupaſſen. Trotz des fremden Weſens, das durch die polniſchen Biſchöfe Ermlands in die Diözeſe einzudringen ſuchte und trotz der Zuwanderung mancher polniſch-katholiſchen Elemente nach Elbing, haben Propſt und Nikolaigemeinde doch ſtets den d e u t ſ ch e n Charakter des Elbinger katholiſchen Volksteils geſchützt, und nie iſt in unſerer Stadt neben dem konfeſſionellen Gegenſatz auch der völkiſche irgendwie in Erſcheinung getreten. Vielmehr hat die Gemeinde von St. Nikolai durch ihr deutſches Leben die von ihr aufgenommenen polniſchen Neuglieder ebenſo ſicher und zwanglos unſerem Volkstum zugeführt, wie dies evangeliſcherſeits bei den ſeit Ende des 16. Jahrhunderts in Elbing eingewanderten proteſtantiſchen Polen zu beobachten iſt; ein bedeutungsvoller Beweis für die allzeit geſunde Lebenskraft unſeres Deutſchtums!

Anhang

Verzeichnis der ermländischen Bischöfe von 1466—1795

Paul von Legendorff	von 1458—1467	Johann Konopacki	1643
Nikolaus von Tüngen	„ 1467—1489	Wenzeslaus Leſzczynski	v. 1644—1659
Lukas Watzenrode	„ 1489—1512	Stephan Wydzga	„ 1659—1679
Fabian von Loſſainen	„ 1512—1523	Michael Radziejowski	„ 1679—1688
Mauritius Ferber	„ 1523—1537	Johann Stanislaus Zbaski	„ 1688—1697
Johann Dantiscus	„ 1537—1548	Andreas Chryſoſtimus Zaluski	von 1698—1711
Tiedemann Gieſe	„ 1549—1550	Theodor Andreas Potocki	„ 1711—1723
Stanislaus Hoſius	„ 1551—1579	Andreas Chriſtoph Szembek	von 1724—1740
Martin Cromer	„ 1579—1589	Adam Stanislaus Grabowski	von 1741—1766
Andreas Bathory	„ 1589—1599	Ignaz Kraſicki	„ 1767—1795
Petrus Tylicki	„ 1600—1604		
Simon Rudnicki	„ 1604—1621		
Johann Albert	„ 1621—1633		
Nikolaus Szyſzkowski	„ 1633—1643		

Verzeichnis der Pfarrer zu St. Nikolai von 1454—1774

Stephan Mathie de Neidenburg 1454—1497.
Gabriel de Beyersze 1479—1484.
Martin Perlenbergk (Perlenburg) 1484—1502.
Jakob Lemborgk 1502—1508.
Nicolaus Wolffram 1508—1509.
Paul Deuſterwald aus Guttſtadt 1509—1518 nachweisbar.
Mauritius Ferber aus Danzig 1520, wurde vom Elbinger Rat zurückgewieſen.
Johannes Ferber aus Danzig 1522—1530.
Felix Rücke (Reich) 1530, der Rat wies ihn zurück.
Die Parochie verwaltete Nikolaus Kleefeldt.
Achatius Freund (Frunt) aus Elbing 1531—1533.
Michael Konarski 1548.
Jakob Alexwangen aus Elbing 1550—1552 nachweisbar.
Jakob Kleinfelt 1552—1554.
Auguſtinus Brauel 1554—1555.
Auguſtinus Brandt 1555—1562.
Nicolaus Koß, Kgl. Sekretär, 1562—1567.
Pater Petrus Fahe, S. J. Commendarius 1567—1569.
Severinus Wildſchütz aus Danzig 1569—1571.
Valentin Helvingk (Helving) aus Wormditt 1571—1573.
Michael Konarski, Can. Warm. 1581—1582 (nicht reſidiert).
Dr. Stanislaus Makowiecki, Can. Warm. 1592—1601 (nicht reſidiert).
Michael Duntius aus Königsberg 1602—1604 (nicht reſidiert).
Dr. Sigismund Steinſon aus Wartenburg 1604—1618 (nicht reſidiert).
Michael Schambogen aus Braunſchweig 1618—1625.
1. Beſetzung Elbings durch die Schweden.
Friedericus Maybaum (Meybohm) aus Braunsberg 1636—1656.
2. Beſetzung Elbings durch die Schweden.
Simon Johannes Wolfsbeck aus Rößel 1660—1663.
Dr. Franciscus Appel aus Polen, erſter Elbinger Offizial, 1663—1683.
Thomas Pratnicky 1683—1698.
Dr. Andreas Nycz 1699—1714.
Gottfried Heinrich Baron von Eulenburg aus Gallingen 1715—1717.
Theodor Freiherr von Schenk aus Niedegge 1718—1732.
Chriſtian Heinrich Bihler (Bieler) aus Dresden 1732—1737.
Dr. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg 1738—1757.
Johannes Kloſſowski, kgl. Sekretär 1757—1760.
Joſeph Johannes Langhannig 1760—1774.

Quellen- und Literaturangaben

A. Ungedruckte Quellen.

1. Preußiſches Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem (zit.: GStArch. Bln.), Abteilung Rep. 7 b n. 23, Faſz. 34—45; 7 n. 60; 7 n. 62; 7 n. 68, Catholica (1748—84).
2. Staatsarchiv zu Danzig (zit.: StArch. Dzg.). Abt. 29: Landtagsprotokolle der polniſchen Zeit, zitiert als Ständerezeſſe (St.R.). Abt. 300 bis 332: Miſſive-Regeſten. Abt. U 300: Urkunden (Ermland).
3. Staatsarchiv zu Königsberg in Preußen (zit. StArch. Kgsbg.). Abt. C: Herzogliches Briefarchiv Nr. 1a und Nr. 3. Abt.: Oſtpreußiſcher Foliant Nr. 55, 61, 72, 93, 97. Abt.: Konzepte J 2.
4. Biſchöfliches Archiv zu Frauenburg (zit.: BArch. Frbg.). Abt. A.: Curial-Akten. Abt. B.: Viſitations-Akten. Abt. C.: Landesverwaltung. Abt. D.: Epistolae.
5. Archiv des Domkapitels zu Frauenburg (zit.: DKArch. Frbg.). Schieblade I, Nr. 1. Abt. Urkunden.
6. Stadtarchiv Elbing (zit.: StArch. Elbg.). Abteilung: Urkunden, zitiert nach E. Volkmann, Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881. Protokolle der Ratsſitzungen, zitiert als Ratsrezeſſe (R.R.), Jahrg. 1637/38, 1677, 1683, ab 1700 fortlaufend bis 1772. Index zu den Jahrgängen 1637—77 und 1670—1759. Litterae Expeditae. Kämmereirechnungen. Alte Signatur: Gr. Sch. 2: Acta Commissionum. Gr. Sch. 3: Union der drei großen Städte. Gr. Sch. 17: Ecclesiastica. Index Archivi, Ecclesiastica. Abteilung Chroniken: Rep. H/21/8,9: Rupſon-Amelang, Annales Elbingenses, 2 Bde. Rep. H/32: Drabitz: Diarien, 2 Bde. Rep. H/22/3,10: C. E. Ramſay: Manuscriptorum Elbingensium, Tom. II u. IX. Rep. H/25: Gottfried Zamehl: Kleine Elbingſche Chronik (E. 83). (E. 139): Elbingſche Chronica.
7. Pfarrarchiv zu St. Nikolai in Elbing. Elenchus Parochorum, Capellanorum, baptisatorum, copulatorum et sepultorum ad Ecclesiam Parochialem veteris Civitatis Elbingensis tituli S. Nicolai. Traubuch von 1662—1701. 2 Bände nicht regiſtrierter Akten.

B. Gedruckte Quellen und Literatur.

Acta Tomiciana, zuletzt hrg. von Stephan Gorski, 13 Bände, Poſen 1852—1915.

Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Weſtpreußen), hrg. von F. Thunert. Bd. I: 1466—79, Danzig 1896.

Aubin, G.: Zur Geſchichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes in Oſtpreußen, Leipzig 1910.

Bär, M.: Behördenverfaſſung in Weſtpreußen ſeit der Ordenszeit, Danzig 1912.
„ Weſtpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bände, Leipzig 1909.

Bauer, H.: Aus dem erſten Jahrhundert des Elbinger Gymnaſiums und ſeiner Bibliothek (Königsberger Beiträge), Kbg. 1929.
„ Die Glaubensſpaltung in Oſt- und Weſtpreußen und ihre nationalpolitiſchen Auswirkungen. Korreſpondenzblatt des Geſamtvereins der deutſchen Geſchichts- und Altertumsvereine. 1929.

Bayle, P.: Dictionaire historique et critique II, 1730 (Hoſius).

Below, G. V.: Der deutſche Staat des Mittelalters, 2. Aufl., Leipzig 1925.

Bender, J.: Geſchichte der philoſophiſchen und theologiſchen Studien in Ermland (Feſtſchr. des kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg), Braunsberg, 1886.
„ Ermlands nationale und politiſche Stellung innerhalb Preußens, Braunsberg, 1872.

Bibliotheca Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 3, Bd. IV, VI, VII). 1872 ff.

Benrath, C.: Die Anfiedlung d. Jefuiten in Braunsberg, 1565 ff., ZWG. 40, 1899.
Blumhoff, E.: Beiträge zur Geſchichte und Entwicklung der weſtpreußiſchen Stände im 15. Jahrhundert. ZWG. 34, 1895.
Böttticher, P.: Die Anfänge der Reformation in den preußiſchen Landen ehemals polniſchen Anteils bis zum Krakauer Frieden 1525. Königsberger Diss. 1894.
Brachvogel, E.: Die Bildniſſe der Ermländiſchen Biſchöfe. E. Z. 20. 1919.
Brüning, W.: Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutſchen Orden. A. M. 29 u. 32. 1892 u. 1895.
Brünneck, W. v.: Beiträge zur Geſchichte des Kirchenrechtes in den deutſchen Koloniſationslanden, Berlin 1902.
Caligarii Nuntiii Apostolici in Polonia Epistolae et Acta 1578—81, ed. L. Boratynski, Krakau 1915.
Carſtenn, E.: Elbings Verfaſſung zu Ausgang der polniſchen Zeit. ZWG. 52, 1910.
„ Wirtſchaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert. A. M. 50, 1913.
Cadex diplomaticus Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 1, Bd. I, II, V). 1860 ff.
Corſepius, W.: Die Verwaltung Polniſch-Preußens in den Jahren 1466 bis 1479. Berliner Diss. 1921 (Maſch.-Schr.).
Das Staatsrecht des Polniſchen Preußen, aus dem Lateiniſchen überſetzt von Gottlieb Künhold, Danzig 1760.
Dittrich, Fr.: Geſchichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. E. Z. 13 u. 14. 1901 u. 1903.
Dombrowski: Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772. E. Z. 19, 1916.
Donner, G. A.: Kardinal Wilhelm von Sabina, Biſchof von Modena 1222 bis 1234. Päpſtlicher Legat in den nordiſchen Ländern, Helſingfors 1929, Societas Scientiarium Fennica Commentationes Humanarum Litterarum II, 5.
Duhr, B. S. J.: Geſchichte der Jeſuiten in den Ländern deutſcher Zunge, 4 Bde. Freiburg i. Br. 1907—1928.
Ehrenberg, H.: Italieniſche Beiträge zur Geſchichte der Provinz Oſtpreußen, Königsberg 1895.
Eichhorn, A.: Der Ermländiſche Biſchof und Kardinal Stanislaus Hoſius, 2 Bde. Mainz 1854/55.
„ Geſchichte der Ermländiſchen Biſchofswahlen. E. Z. 1 u. 2. 1860 u. 1863.
„ Biſchof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing. E. Z. 2, 1863.
„ Der Ermländiſche Biſchof Martin Cromer als Schriftſteller, Staatsmann und Kirchenfürſt. E. Z. 4, 1869.
Elsner, B.: Der Ermländiſche Biſchof Stanislaus Hoſius als Polemiker. Schriften der Synodalkommiſſion für oſtpreuß. Kirchengeſchichte 11, Königsberg 1911.
Erläutertes Preußen, Tom. I, 4. Stück, 1723.
Falk, Chr.: Elbingiſch-Preußiſche Chronik, hrg. von M. Toeppen. Preuß. Geſchichtsſchreiber, Bd. 4, 1. 1879.
Fiſcher, R.: Achatius v. Zehmen, Woywode von Marienburg. ZWG. 36, 1847.
„ Das Polentum in Weſtpreußen, Preuß. Jahrb. 72, 1893.
Freytag, H.: Der Preußiſche Humanismus. ZWG. 47, 1904.
„ Die Beziehungen der Univerſität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation. ZWG. 44, 1902.
Fuchs, M. G.: Die Beſchreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographiſcher, geſchichtlicher u. ſtatiſtiſcher Hinſicht, Elbing 1826.
Gerichtsbarkeit, Die katholiſche geiſtliche, in Preußen nach ihrer geſchichtl. Entwicklung. Juſtiz-Miniſterialblatt 1856.
Goldmann, Salka: Danziger Verfaſſungskämpfe unter polniſcher Herrſchaft, Leipzig 1907.
Hampe, K.: Der Zug nach dem Oſten. 1921.
Haniſch, E.: Geſchichte Polens, Bonn u. Leipzig 1923.

Hartknoch, Chr.: Altes und Neues Preußen, Frankfurt u. Leipzig 1684.
„ Preußiſche Kirchenhiſtorie, Frankfurt 1886.
Hanſen, J.: Rheiniſche Akten zur Geſchichte des Jeſuitenordens 1542—82, Bonn 1896.
Heide, G. A.: Archivum Heilsbergense, Pars IV: De Episcopis Warmiensibus. Mon. hist. Warm. 8 (Scriptores rerum Warm. 2), Braunsberg 1889.
Hipler, Fr.: Beiträge zur Geſchichte der Renaiſſance und des Humanismus aus dem Briefwechſel des Johannes Dantiscus. E. Z. 9, 1891.
„ Des Ermländiſchen Biſchofs Johannes Dantiscus und ſeines Freundes Nicolaus Coppernicus geiſtliche Gedichte, Münſter 1857.
„ Die älteſten Schatzverzeichniſſe der ermländiſchen Kirchen. E. Z. 8, 1886.
„ Tiedemann Giese. Allg. Dt. Biographie 9. 1879.
„ Die Biographen des Stanislaus Hoſius. E. Z. 7. 1881.
„ Die ermländiſche Biſchofswahl vom Jahre 1549. E. Z. 11. 1897.
„ Die deutſchen Predigten und Katechesen der ermländiſchen Biſchöfe Hoſius und Cromer, Köln 1885.
„ Monumenta Cromeriana. E. Z. 10. 1894.
„ Die Grabſtätten der ermländiſchen Biſchöfe. E. Z. 6. 1878.
„ Bibliotheca Warmiensis I. Monumenta historiae Warmiensis IV, 1872.
„ Spicilegium Copernicanum. Mon. hist. Warm. IV. 1873.
Hipler-Zakrzewski: Stanislai Hoſii Epistolae, Tom. II, 1551—58. Acta historica res gestas Poloniae ill. IX, Krakau 1886.
Hirſch, Th.: Die Familie Ferber. Allg. Dt. Biographie 6, 1877.
„ Dantiscus. Allg. Dt. Biographie 4, 1876.
„ Stanislaus Hoſius. Allg. Dt. Biographie 13, 1881.
Hoppe, Ifr.: Geſchichte des 1. Schwediſch-polniſchen Krieges in Preußen, hrg. v. Toeppen, 1887.
Hoſius, St.: Opera omnia. Coloniae 1584.
Jacobi, Fr.: Das liebreiche Religionsgeſpräch zu Thorn 1645. Zeitſchr. f. Kirchengeſch. 15, Gotha 1895.
Jacobſohn, S.: Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/99. Elbinger Jahrbuch 7, 1928.
Jacobſon, H. Fr.: Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts d. preuß. Staates, Teil I: Die Provinzen Preußen und Polen, Bd. 1: Das kath. Kirchenrecht, Bd. 2: Das evang. Kirchenrecht. Königsberg 1839.
Joachim, E.: Die Politik des letzten Hochmeiſters in Preußen Albrecht von Brandenburg. Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 50, 58, 61.
Kaſer, K.: Politiſche und ſoziale Bewegung im deutſchen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1899.
Kerſtan, E. G.: Die Geſchichte des Landkreiſes Elbing, Elbing 1925.
„ Die evangeliſche Kirche des Stadt- und Landkreiſes Elbing, Elbing 1917.
Keutgen, F.: Der deutſche Staat des Mittelalters, Jena 1918.
Koch, F.: Der Bromberger Staatsvertrag zwiſchen dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Caſimir v. Polen, 1657. Zeitſchr. d. hiſt. Geſellſch. f. d. Prov. Poſen 21. Poſen 1906.
Kolberg, J.: Beiträge zur Geſchichte des Kardinals und Biſchofs von Ermland Andreas Bathory. E. Z. 17. 1910.
„ Ermländiſches in der polniſchen Kronmetrik. E. Z. 19. 1916.
„ Die Lehnsverträge zwiſchen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogtums Preußen gewährten Religionsrechte. E. Z. 9. Braunsberg 1887.
Krollmann, Chr.: Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh. Monatshefte der Commeniusgeſellſchaft, N. F. I, 1909.
Kutczeba, St.: Grundriß der polniſchen Verfaſſungsgeſchichte, 1912.
Laſpeyres, E. A. L.: Geſchichte und heutige Verfaſſung der kath. Kirche Preußens, Halle 1840.
Leben Andrae Chriſoſtimi Zaluski. Lengnichs poln. Bibliothek 1, 1718.

Leben des Cardinals Michael Radziewski, Erzbiſchof zu Gneſen und Primas Regni in Polen, Leben Stanislaus I., König v. Polen, Stockholm 1737.
Lehmann, M.: Preußen und die kath. Kirche ſeit 1640. Publ. a. d. kgl. preuß. Staatsarch., Bd. 1.
Lengnich, G.: Geſchichte der Preuß. Lande, Königlich-Polniſchen Anteils, 9 Bde. Danzig 1722—55.
„ Geſchichte des Königreichs Polen unter dem König Auguſt II. in: Lengnich: Geſchichte der preuß. Lande, Bd. 9, 1755.
„ Polniſche Bibliothek, 1718.
Leo: Historia Prussiae, Braunsberg 1725.
Levinſon, A.: Polniſch-Preußiſches aus der Bibliotheca Borgheſe im Vatikaniſchen Archiv II: Der Kampf des ermländiſchen Biſchofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Kirche in Elbing nach römiſchen und Danziger Quellen. ZWG. 48, 1905.
Lohmeyer, K.: Geſchichte von Oſt- und Weſtpreußen (—1466). 3. Aufl. 1908.
Lortz, J.: Kardinal Stanislaus Hoſius..., Gedenkſchrift zum 350. Todestag, Braunsberg 1931.
Löſchin, G.: Beiträge zur Geſchichte Danzigs, 3. Heft: Die Familie Ferber, Danzig 1837.
Lühr, G.: Die Matrikel des päpſtlichen Seminars zu Braunsberg 1578—1798. Mon. hist. Warm. XI, 1925.
Marquardt, A.: Der Tolkemiter Bildhauer Chriſtoph Perwanger. E. Z. 12, 1926.
Miaskowski, K.: Jugend- und Studienjahre des erml. Biſchofs und Kardinals Stan. Hoſius. E. Z. 19, 1916.
Moerner, Th. v.: Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700, Berlin 1867.
Monumenta historica Societatis Jesu. Madrid 1898/1905.
Monumenta historiae Warmiensis, Tom. I—IX. Mainz (III ff.: Braunsberg u. Leipzig), 1860 ff.
Neumann, F.: Die Schuldforderung der Nikolaikirche, Elbing 1852.
„ Die evangeliſche Sozietät in Elbing, in: N. Pr. P., Bl. 12, 1857.
Perlbach, M.: Prussia Scholastica: Die Oſt- und Weſtpreußen auf den mittelalterl. Univerſitäten. Mon. hist. Warm. VI, 1895.
Preußiſche Sammlung allerlei bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen 1, Danzig, 1747.
Prowe, L.: Nicolaus Coppernicus, 2 Bde. Berlin 1883/84.
Rauſchning, H.: Die Entdeutſchung Weſtpreußens und Poſens, Bln. 1930.
Reuſch, A.: Vor 300 Jahren. A. M. 7. Königsberg 1870.
„ Wilhelm Gnapheus, der 1. Rektor des Elbinger Gymnaſiums, Elbing 1868.
„ Stanislaus Hoſius. ZWG. 2, 1902.
Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis in topographiſcher, hiſtoriſcher und ſtatiſtiſcher Hinſicht, Danzig, 1871.
Rhode, Ilſe: Das Nationalitätenverhältnis in Weſtpreußen u. Poſen zur Zeit der poln. Teilungen. Deutſche wiſſ. Zeitſchrift f. Polen 1926, H. 7.
Roepell-Caro: Geſchichte Polens, 5 Bde., 1840—1888.
Röhrich, V.: Die Teilung der Diözeſe Ermland zwiſchen dem Deutſchen Orden und dem Erml. Biſchof. E. Z. 12. 1897—99.
„ Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg. E. Z. 11, 1895—97.
Rozycki, R. v.: Der Humanismus in Polen in: Zeitſchr. f. Kulturgeſch. 4, 1897.
Saage, J. M., und Wölky, C. P.: Sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis. Mon. hist. Warm. III, 1866.
Saage, I. M.: Grenzen d. Ermländiſchen Bistumsſprengels ſeit dem 13. Jahrhdt. E. Z. 1, 1860.
Sägmüller, J.: Lehrbuch des katholiſchen Kirchenrechts, 1. Bd., 1.—3. Teil. Freiburg i. Br. 1925—1930.
Schumacher, B.: Niederländiſche Anſiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts. Leipzig 1913.

Schultze, A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Feſtſchrift für Rudolph Sohm. 1914.
Scriptores rerum Warmiensium 1. 2. (: Monmuenta historiae Warmiensis, Abt 2, Bd. III u. VIII), 1866 f.
Seyler: Vitae episc. Warm. Ferberi, Dantisci et Giſii. Gelehrtes Preußen 3 u. 4, 1723 u. 1724.
Simſon, P.: Die Handelsniederlaſſung der engliſchen Kaufleute in Elbing. Hanſiſche Geſchichtsblätter 22, 1916.
„ Stanislaus Hoſius. Pr. Jahrb. 89, 1897.
„ Weſtpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbeſtrebung in den letzten Jahren des Königs Sigismund Auguſt 1568—72. ZWG. 37, 1897.
„ Geſchichte der Stadt Danzig, 3 Bde. Danzig 1913—18.
Stolterfoth, H.: Abriß der poln.-preuß. Staatsverfaſſung, Danzig 1764.
„ Entwurf einer pragmatiſchen Geſchichte Polens, Leipzig 1768.
Toeppen, M.: Elbinger Antiquitäten, Elbing 1871.
„ Die Elbinger Geſchichtsſchreiber und Geſchichtsforſcher in kritiſcher Ueberſicht vorgeführt. ZWG. 32.
„ Der Deutſche Ritterorden und die Stände Preußens. H. Z. 46, 1881.
„ Hiſtoriſch-komparative Geographie von Preußen, Gotha 1858.
„ Zur Geſchichte der ſtändiſchen Verhältniſſe in Preußen. Hiſtor. Taſchenb., N. F. 1847.
„ Die Gründung der Univerſität Königsberg und das Leben ihres 1. Rektors Georg Sabinus, Königsberg 1844.
Ullmann, C.: Reformatoren vor der Reformation, 1842.
Urkunden und Beiträge zur preußiſchen Geſchichte, herausgeg. v. W. Crichton, Königsberg und Leipzig, 1784.
Völker, K.: Kirchengeſchichte Polens, im Grundriß der ſlawiſchen Philoſophie und Kulturgeſchichte, Berlin-Leipzig 1930.
Voigt, J.: Geſchichte Preußens, 9 Bde., Königsberg 1827—39.
Voigt, Dr.: Herzog Albrecht von Preußen und der Kardinal Stanislaus Hoſius. N. Pr. Pr. Bl. 8, 1849.
„ Preußiſche Studenten auf den Univerſitäten Italiens. N. Pr. Pr. Bl. 9, 1850.
Volkmann, E.: Aus Elbings Vorzeit, 1872.
„ Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881.
Wand, G.: Lucas Watzelrode, Biſchof von Ermland. Würzburger Diſſ. 1920.
Waſchinski, E.: Das kirchliche Bildungsweſen im Ermland, Weſtpreußen und Poſen, Breslau 1928.
Werner, P.: Stellung und Politik der preußiſchen Hanſeſtädte unter der Herrſchaft des Ordens bis zu ihrem Uebertritt zur Krone Polen. Königsberger Diſſ. 1915.
Wilke, Eliſabeth: Die Urſachen der preuß. Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur oſtpreuß. Agrargeſchichte der Ordenszeit. A. F. 7, 1930.
Zivier, E.: Neuere Geſchichte Polens 1: 1506—72, Gotha 1915.

Abgekürzt zitierte Zeitſchriften und Sammlungen.

A.D.B. = Allgemeine Deutſche Biographie.
A.F. = Altpreußiſche Forſchungen.
A.M. = Altpreußiſche Monatsſchrift.
Cod. dipl. Warm. = Codex diplomaticus Warmiensis.
E.Z. = Zeitſchrift für Geſchichte und Altertumskunde Ermlands.
H.Z. = Hiſtoriſche Zeitſchrift.
Mon. hist. Warm. = Monumenta historiae Warmiensis.
N. Pr. Pr. Bl. = Neue Preußiſche Provinzialblätter.
Pr. J. = Preußiſche Jahrbücher.
Z.W.G. = Zeitſchrift des Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins.

Lebenslauf

Geboren bin ich am 1. Oktober 1904 zu Elbing in Weſtpreußen und bekenne mich zur römiſch-katholiſchen Kirche. Im März 1924 unterzog ich mich der Reifeprüfung am Oberlyzeum zu Elbing und erhielt Oſtern 1925, nach Abſolvierung des Elbinger Seminars, die Lehramtsbefähigung für Lyzeen, Mittelſchulen und Volksſchulen. Darauf war ich zwei Jahre als Lehrerin tätig. Zum Sommerſemeſter 1927 bezog ich die Univerſität Berlin, wo ich mich hauptſächlich dem Studium der Geſchichte, ferner dem der Neuphilologie und Philoſophie zuwandte. Ich hörte Vorleſungen bei folgenden Herren Profeſſoren und Dozenten: Brackmann, Brandl, Breyſig, Caſpar, Dibelius, Gamillſcheg, Groethuyſen, Hartung, Hoetzſch, Holtzmann, Heinrich Maier, Meinecke, Meißner, Oncken, Perels, Rieffert, Roſenberg, Spranger, Schmitt, Waetzold, Wertheimer, Wechßler. Ferner beteiligte ich mich wiederholt an den Uebungen und Seminaren der Herren Profeſſoren und Dozenten Brackmann, Brandl, Bröker, Dibelius, Freund, Gautier, Hartung, Hoetzſch, Kuttner, Meißner, Oncken, Schmitt, Stutz, und bin allen genannten Lehrern für reiche Belehrung und vielſeitige Anregung zu großem Danke verpflichtet. Am 21. Mai 1931 beſtand ich vor der Philoſophiſchen Fakultät das Examen rigorosum.

Indem ich hiermit meine Arbeit, die gleichzeitig im „Elbinger Jahrbuch", Heft 11, erſcheint, der Oeffentlichkeit übergebe, iſt es mir eine beſondere Genugtuung, auch allen denen meinen Dank auszuſprechen, die ſie gefördert haben: zunächſt meinem verehrten Lehrer Herrn Profeſſor Dr. Brackmann, Generaldirektor der Preuß. Staatsarchive, deſſen Anweiſungen und Ratſchläge mir von großem Wert geweſen ſind; weiter den Herren Direktoren und Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs zu Königsberg, des Staatsarchivs zu Danzig, des Biſchöflichen und Domkapitulären Archivs zu Frauenburg, des Stadtarchivs zu Elbing. Dankbar erinnere ich mich auch der Unterſtützung von Herrn Privatdozenten Studienrat Dr. Schmauch-Marienburg, der mir wertvolles Material ſeiner neueſten Forſchungsarbeit aus dem polniſchen Archiv zu Krakau bereitwilligſt zur Verfügung ſtellte, ſowie manch wichtigen Rates, der mir durch Monſignore Pfarrer Brachvogel-Tiedmannsdorf zuteil wurde. Zu größtem Dank fühle ich mich endlich verpflichtet Herrn Profeſſor Dr. Ehrlich, als Herausgeber des „Elbinger Jahrbuchs", ſowie Herrn Stadtbüchereidirektor Dr. Bauer für manch wertvollen Hinweis und für das meiner Arbeit entgegengebrachte beſondere Wohlwollen und fördernde Intereſſe.